

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
3003 Bern

17. Mai 2023

### **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme; Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den oben erwähnten Änderungen und Anpassungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich gerne dazu.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die noch in Kraft zu setzenden, gesetzlichen Erleichterungen beim Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen auf Verordnungsstufe umgesetzt. Weiter wird eine aktuell bestehende widersprüchliche Regelung bei der Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit von Personen, die im Rahmen einer Härtefallregelung die Aufenthaltsbewilligung B erhalten haben, beseitigt. Bei der Meldepflicht von staatlich unterstützten Massnahmen für die berufliche Ein- oder Wiedereingliederung von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen wird eine sachgerechte administrative Entlastung eingeführt.

Der Regierungsrat begrüsst sämtliche Änderungen und stimmt diesen vollumfänglich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 25. Mai 2023

### **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Markgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch [PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 5. Mai 2023

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, Asyl IV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, zur Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz AIG und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) bis 29. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in den verschiedenen Verordnungen vollumfänglich. Einerseits erhalten Personen mit einem Aufenthaltsrecht wegen eines persönlichen Härtefalls einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt (Art 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE; Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit). Andererseits führen die Anpassungen zu Erleichterungen bei der Meldepflicht für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, welche an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme teilnehmen (Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 und Abs. 8 E-VZAE).

Weiter begrüsst der Regierungsrat, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen der administrative Aufwand für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber reduziert wird. Der aktuelle Arbeits- und Fachkräftemangel motiviert Arbeitgebende, auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen anzustellen. Bislang schreckte der administrative Aufwand Unternehmen häufig davon ab, Personen mit diesem Aufenthaltsstatus einzustellen. Mit den Erleichterungen wird somit aktiv ein Beitrag zum Arbeits- und Fachkräftemangel geleistet.

Insgesamt bringen die beabsichtigten Verordnungsänderungen dem Arbeitsmarkt zusätzliches Arbeitskräftepotential, das den Unternehmen mit reduziertem administrativen Aufwand zur Verfügung steht. Sie leisten somit



einen wichtigen Beitrag zur Linderung des akuten Arbeits- und Fachkräftemangels, was zum Nutzen der Wirtschaft und letztendlich auch der Bevölkerung ist.

Mit der neuen Regelung werden sodann die Bedingungen für einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen aufgrund der Arbeitssituation präzisiert, wodurch ebenfalls die Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden soll (Art. 67a E-VZAE). Schliesslich begrüsst der Regierungsrat, dass die Voraussetzungen für Auslandsreisen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich und für Personen mit vorübergehendem Schutz klarer geregelt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (als pdf- und docx-Datei) an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

RRB Nr.: 547/2023  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrations-  
direktion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

17. Mai 2023

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme).  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage soll die neue Regelung im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)<sup>1</sup> über den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>2</sup> konkretisiert werden. So wird u.a. festgelegt, wann genau ein Verbleib im Kanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar ist und somit ein Kantonswechsel möglich sein soll. Andererseits wird in der VZAE – gestützt auf Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG – beispielhaft festgehalten, dass schwere häusliche Gewalt auch zum Kantonswechsel berechtigt, wenn die damit verbundene räumliche Distanz zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist. Mit diesen Konkretisierungen ist der Regierungsrat einverstanden.

Unabhängig von der Gesetzesänderung werden zwei weitere Anpassungen in der VZAE vorgeschlagen: Wird eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt, soll keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Zudem wird bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung eine Ausnahme von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Diese administrative Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt ist zu befürworten, zumal offenbar von Arbeitgebern auch häufig der administrative Aufwand als Grund genannt wird, weshalb sie Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nicht anstellen wollen. Die Aufhebung der Meldepflicht bei Personen, die an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilnehmen (im ersten Arbeitsmarkt), wird auch Auswirkungen auf die Statistik über die Erwerbsquote von Personen aus dem Asylbereich

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

<sup>2</sup> Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

haben. Sie werden nicht (mehr) als erwerbstätig gelten, was zu begrüßen ist. Diese Personen sind nämlich weiterhin auf staatliche Unterstützung angewiesen, weshalb sie auch nicht bei der Erwerbsquote als Erwerbstätige berücksichtigt werden sollten.

Schliesslich wird einleitend zur Vorlage erwähnt, dass die mit der Änderung des AIG vom 17. Dezember 2021 beschlossene neue Regelung von Artikel 59d AIG, wonach Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, grundsätzlich nicht in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat reisen dürfen, vorderhand nicht in Kraft treten sollen. Die Erfahrung mit der Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine hat gezeigt, dass die Möglichkeit zur Rückkehr ins Herkunftsland teilweise rege genutzt wird. Das hat insbesondere zwei problematische Aspekte: So wirft die vorübergehende Rückkehr die Frage auf, wieso eine solche möglich ist, eine dauerhafte dagegen nicht. Da die überwiegende Mehrheit sowohl der Schutzbedürftigen als auch der vorläufig Aufgenommenen überdies auf Sozialhilfegelder angewiesen ist, ist es für die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar, wie diese Personengruppen ihre Reisetätigkeiten überhaupt finanzieren, während sich viele erwerbstätige Personen in der Schweiz Auslandsreisen nicht leisten können. Der Regierungsrat beantragt daher, dass die neue Regelung von Artikel 59d AIG baldmöglichst in Kraft treten soll.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häslar  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Liestal, 23. Mai 2023

### **Vernehmlassung**

**zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen.

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen beabsichtigen einerseits eine Präzisierung der Regelung über den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen und andererseits eine Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit von Personen, die im Besitz einer Härtefallbewilligung sind.

Die Konkretisierungen betreffend den Anspruch auf einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen werden begrüsst. Dies insbesondere, um eine einheitliche Auslegung der in Art. 85b nAIG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu ermöglichen. In Fällen ohne Rechtsanspruch<sup>1</sup> regen wir an, die Berücksichtigung von schützenswerten Interessen der betroffenen Person (z. B. Verwandtschaftsverhältnisse) als Leitlinie vorzusehen.

Die Aufhebung der heute noch bestehenden Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung *aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Härtefall)* ist sinnvoll, da bereits am 1. Januar 2019 die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit von *vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen* aufgehoben und durch eine einfache Meldepflicht ersetzt wurde. Die Beseitigung der heute bestehenden Ungleichbehandlung wird vom Kanton Basel-Landschaft unterstützt.

---

<sup>1</sup> Art. 67a Abs. 5 des Revisionsentwurfs zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Hochachtungsvoll

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

  
Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3001 Bern

Per E-Mail an:  
vernemlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

**Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023**

**Vernehmlassung zu Änderungen der Ausführungsverordnungen (VZAE; VVWAL, AslyV2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme)**

**Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den im Titel erwähnten Verordnungsänderungen äussern zu können.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst eine rasche und nachhaltige Integration vorläufig aufgenommener Personen in den Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft entsprechend den Zielen der Integrationsagenda Schweiz.

Administrative Vereinfachungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entlasten auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Anbieterinnen und Anbieter von beruflichen Integrationsmassnahmen. Die Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und damit den Wegfall einer zusätzlichen Bewilligungspflicht erachten wir somit als richtig. Dem Risiko von Missbräuchen von Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Wegfall der Bewilligungspflicht kann mit den entsprechenden Kontrollen durch die zuständigen Organe der Arbeitsmarktaufsicht angemessen begegnet werden.

Ebenfalls zu unterstützen ist die Vereinfachung beim Kantonswechsel im Fall, dass vorläufig Aufgenommene Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeiten ausserhalb des Wohnkantons finden und die für einen Wechsel nötigen Kriterien erfüllen. Die Anpassungen von Art. 67a VZAE heissen wir daher ebenfalls gut.

Allerdings darf die namentliche Erwähnung der Häuslichen Gewalt in Artikel 67a Abs. 1 VZAE nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch andere Formen schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdungen gibt. Insbesondere für Personen der Zielgruppe, für die gemäss Integrationsagenda Schweiz der primäre Fokus auf der sozialen Integration liegt. Dazu gehört z.B. die Trennung von Familienangehörigen mit besonderem Abhängigkeits- und Näheverhältnis, die nicht unter den Schutz der Einheit der Kernfamilie fallen. Auch diese Konstellation kann zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michel Girard, Leiter des Migrationsamts Basel-Stadt, [michel.girard@jsd.bs.ch](mailto:michel.girard@jsd.bs.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de justice et police DFJP  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

*Fribourg, le 28 mars 2023*

2023-212

### **Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile**

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 22 février dernier, vous nous avez consultés sur les modifications d'ordonnances citées en titre, et nous vous en remercions.

Nous constatons que les diverses modifications proposées résultent de modifications légales d'ores et déjà adoptées en décembre 2021 par le législateur fédéral, et que nous avons soutenues à l'époque dans le cadre de la consultation, dès lors qu'elles visaient à améliorer l'accessibilité au marché du travail de ressortissants étrangers pour lesquels l'intérêt public commande une intégration économique rapide et effective.

Nous soutenons dès lors à nouveau les modifications proposées au niveau des ordonnances d'exécution, qui n'appellent aucune remarque particulière de notre part.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

**Copie**

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la population et des migrants ;  
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service public de l'emploi ;  
à la Direction de la santé et des affaires sociales ;  
à la Chancellerie d'Etat.





**Le Conseil d'Etat**

1987-2023

Département fédéral de justice et police  
(DFJP)  
Madame Elisabeth Baume-Schneider  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

**Concerne :** consultation relative à la modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 22 février 2023, par laquelle vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge et il vous en remercie.

S'il accueille favorablement les modifications apportées aux ordonnances concernées, qui donneront davantage de cohérence à l'action étatique, notre Conseil souhaite toutefois mettre en exergue certaines d'entre elles et faire un certain nombre d'observations et de suggestions à leur endroit, que vous voudrez bien trouver dans le document annexé à ces lignes.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos remarques, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Mauro Poggia

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et Pdf) : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

**Procédure de consultation relative à la modification des ordonnances d'exécution  
(OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la  
loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire).**

**Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève**

---

- La suppression de l'obligation d'annonce prévue par l'art. 65, al. 7, P-OASA est accueillie favorablement. Elle permettra une mise en œuvre plus concrète des objectifs définis dans le cadre de l'Agenda Intégration Suisse et favorisera les emplois à but d'insertion ou de réinsertion.
- S'agissant du principe de la suppression d'une autorisation supplémentaire pour pouvoir exercer une activité lucrative lorsqu'une autorisation de séjour est octroyée dans un cas individuel d'une extrême gravité, la démarche du Conseil fédéral, qui a pris l'option de modifier l'art. 31, al. 3 et 4, de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) doit être saluée. Cette modification permettra de remédier aux situations contradictoires actuelles, que cela soit par rapport à la simple obligation d'annonce à laquelle les titulaires de permis F sont soumis, ou par rapport à la teneur de cet article actuellement en vigueur, compte tenu du fait qu'une grande partie des autorisations de séjour pour cas de rigueur octroyées par notre canton, conformément à l'art. 31 OASA, permet d'exercer directement une activité lucrative après son obtention (notamment pour la régularisation du séjour des "sans-papiers", la transformation de l'admission provisoire en autorisation de séjour lorsque la personne travaille, ainsi que pour le parent d'un enfant suisse). En effet, les titres de séjour délivrés, de par leur codification interne au registre fédéral (le système d'information central sur la migration SYMIC), indiquent déjà que le titulaire est autorisé à travailler (notamment les codes d'admission 1377, 1324, 1323, 1335 et 1319).
- A ce propos, un alinéa supplémentaire devrait toutefois être ajouté dans le projet, afin qu'il existe une possibilité, selon les situations d'espèce et la libre appréciation des autorités cantonales compétentes, que la personne requérante soit en mesure, sur demande d'un employeur, d'être provisoirement autorisée à travailler durant la procédure (autorisation jusqu'à droit connu sur la requête et révocable en tout temps). Cette demande se fonde, pour une question de cohérence, sur le fait que l'indépendance financière et l'exercice d'une activité lucrative font partie intégrante, dans l'immense majorité des cas, des critères ou prérequis à satisfaire en vue de l'obtention d'une autorisation au sens de l'art. 31 OASA. Cela permet aussi d'éviter que la personne requérante ne doive, pendant le délai de traitement de sa demande et en raison de l'impossibilité d'exercer une activité lucrative, bénéficier de prestations d'aide sociale, ce qui est également contradictoire, selon nous, avec le prérequis attendu. L'ajout suivant est ainsi proposé dans le projet :

*Art. 31, al. 4, P-OASA:*

- *L'exercice d'une activité salariée peut être autorisé jusqu'à droit connu sur la requête si la demande provient d'un employeur et que les conditions de rémunération et de travail sont remplies (art. 22 LEI). Cette autorisation est révocable en tout temps.*
- *L'exercice d'une activité indépendante peut être autorisé jusqu'à droit connu sur la requête si les conditions financières et les exigences relatives à l'exploitation de l'entreprise sont remplies (art. 19, let. b, LEI). Cette autorisation est révocable en tout temps.*
- La modification prévue par l'art. 31, al. 3 P-OASA soulève toutefois un questionnement plus global. En effet, d'autres situations d'espèce que celles mentionnées ci-dessus sont aussi réglées selon les dispositions de l'art. 31 OASA pour l'obtention d'une autorisation de séjour et ne sont pas des cas de figure pour lesquels l'exercice d'une

activité lucrative est autorisé (notamment les membres de la famille ascendants à charge, dont l'indigence financière est un prérequis, ou le séjour en vue de la préparation du mariage). L'applicabilité et l'étendue de l'art. 31, al. 3, P-OASA devront alors être explicitement précisées dans les directives fédérales, en fonction des diverses situations couvertes par les dispositions de l'art. 31 OASA.

Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-  
zeidepartement EJPD  
3003 Bern

Glarus, 23. Mai 2023  
Unsere Ref: 2023-54

**Vernehmlassung i. S. Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament die Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) beschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage sollen die für die teilweise Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen notwendigen Verordnungsanpassungen vorgenommen werden. Deren Ausgestaltung können wir im Grundsatz befürworten.

Allerdings wird von uns betreffend Art. 67a Abs. 4 E-VZAE beantragt, für die Bewilligung des Kantonswechsels auch auf die Situation im bisherigen Wohnsitzkanton abzustellen. Dies um eine umfassendere Prognose zur nachhaltigen Arbeitsintegration im neuen Wohnsitzkanton stellen zu können. Die Bestimmung sollte so formuliert sein: *"Massgebend für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit sind die Verhältnisse während der letzten 12 Monate im bisherigen sowie die zukünftige Situation im neuen Kanton"*.

Art. 65 Abs. 7 Bst. b E-VZAE sieht sodann vor, dass hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine grundsätzliche Einwilligung der am Arbeitsort zuständigen Behörde erforderlich. In den Erläuterungen ist zu konkretisieren, dass die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Einwilligung der Arbeitsmarktbehörde obliegen sollte.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



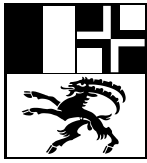
Benjamin Mühlemann  
Landammann



Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)



Sitzung vom

16. Mai 2023

Mitgeteilt den

17. Mai 2023

Protokoll Nr.

404/2023

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

**Vernehmlassung EJPD - Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE,  
VWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz  
(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst, dass die Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021, in Bezug auf den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen, schrittweise in Kraft gesetzt werden.

## **Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)**

### ***Zu Art. 65 Abs. 4 lit. a, Abs. 7 (neu) und Abs. 8 (neu)***

Zu dieser Bestimmung bestehen noch Unklarheiten in der Umsetzung, sodass wir diesen Vorschlag aktuell ablehnen. So sollen "Massnahmen zur beruflichen Eingliederung" mit einem monatlichen Bruttolohn von maximal 600 Franken nicht mehr meldepflichtig sein. Dies wären unter anderem jene Massnahmen, die von Jobcoaches (Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden) vermittelt werden. Zentral dabei ist gerade, dass kein Anstellungsverhältnis zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Klientin oder Klient zustande kommt. Die Meldepflicht liegt hier nicht bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, sondern bei den Jobcoaches. Einsätze in einem Unternehmen zu solch tiefen Löhnen sollen ausschliesslich mit Beteiligung eines Jobcoaches möglich sein, um die berufliche Eingliederung zu begleiten. Eine Abschaffung dieser Meldepflicht würde bedeuten, dass ein Praktikum mit einem maximalen Bruttolohn von 600 Franken ohne die Vermittlung eines Jobcoaches nicht mehr durch die kantonale Behörde im Rahmen der beruflichen Eingliederung überwacht werden könnte.

### ***Zu Art. 67a Abs. 2 und 3 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen***

Dass in der angepassten VZAE die Zumutbarkeit des Arbeitswegs von der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) abgeleitet werden soll, ist abzulehnen. Es handelt sich hierbei um zwei offensichtlich unterschiedliche Konstellationen. Bei der Annahme einer zumutbaren Arbeit gemäss AVIG handelt es sich um eine Schadensminderungspflicht, die die Versicherte oder der Versicherte wahrzunehmen hat. Eine Schadensminderung beim Verbleib einer vorläufig aufgenommenen Person im Zuweisungskanton bei einem Arbeitsweg bis zu vier Stunden pro Tag in einen anderen Kanton erscheint als unverhältnismässig, insbesondere für vorläufig Aufgenommene, die eine Lehre absolvieren. Sinnvoller erscheint, die Bestimmung bei der Berechnung für auswärtige Unterkunft in den kantonalen Verordnungen zu Ausbildungsverträgen (Stipendien) analog in Anwendung zu



bringen. Diese gehen von einem Arbeitsweg von je bis zu 60 Minuten aus (gewisse Kantone bis zu 45 Minuten).

***Zu Art. 67a Abs. 5 Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen***

Wir schlagen vor, den Abs. 5 analog zu Art. 27 Abs. 3 AsylG mit der Ergänzung zu präzisieren: *"Die Kantone tragen dabei den schützenswerten Interessen der gesuchstellenden Person Rechnung. Diese betreffen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse, die zu psychischer Stabilisierung und sozialer Integration beitragen können."*

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, featuring a prominent 'M' shape and several vertical strokes.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

*En Word et PDF par courriel à : [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)*

Delémont, le 2 mai 2023

## **Réponse à la consultation relative à la modification du statut de l'admission à titre provisoire (OASA, OERA, OA 2)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation susmentionnée et il vous en remercie.

Il soutient la décision du Conseil fédéral d'échelonner l'entrée en vigueur des conséquences des modifications décidées par le Parlement en décembre 2021 relatives à la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI) et à la loi sur l'asile (LASI).

Il salue en particulier la décision d'attendre le résultat des expériences faites avec les possibilités de voyager autorisées aux personnes bénéficiant du statut de protection S avant de fixer les nouvelles conditions d'application des règles adoptées pour les voyages à l'étranger concernant les personnes admises à titre provisoire (Statut F) et les requérants d'asile (Statut N). Il s'agit en effet de garantir de trouver in fine une solution uniforme pour ces trois statuts.

Concernant les propositions de modification devant rendre plus aisé les changements de canton des personnes admises à titre provisoire pour faciliter l'exercice d'une activité lucrative, le Gouvernement ne peut que répondre positivement. L'allègement de la charge administrative pour les employeurs et les prestataires de mesures d'insertion ou de réinsertion professionnelle par la suppression de l'obligation d'annonce dans certaines situations est ainsi accueilli favorablement. De même, l'introduction de la possibilité de changer de canton pour une personne admise à titre provisoire pour exercer une activité lucrative de durée indéterminée ou suivre une formation professionnelle initiale constitue une évolution législative et pratique positive. Ces deux nouvelles mesures contribueront à améliorer les conditions d'intégration et de réinsertion de la population migrante dans le monde du travail. Les cauteles mises en place pour éviter les abus éventuels, telles que l'exigence de non dépendance à l'aide sociale dans le nouveau canton ou un temps de trajet important entre le domicile et le lieu travail, sont tout à fait adéquates et efficaces.

Concernant le second volet de la révision, à savoir la possibilité de changer de canton dans des situations d'extrême gravité comme la violence domestique qui est citée expressément, le Gouvernement ne peut également que répondre positivement à cet élargissement. Il s'agit de protéger la santé de la victime et celles des autres membres de sa famille.

Au surplus, le Gouvernement n'a pas de remarque particulière à formuler sur les modifications législatives proposées.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Jacques Gerber  
Président



Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 9. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 467

**Änderung Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylIV 2)  
zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz  
(Anpassungen Status der vorläufigen Aufnahme)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierung im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum oben erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Änderungen und begrüssen die Erleichterung der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen. Wir gehen jedoch entgegen der Botschaft davon aus, dass der personelle Aufwand bei den Behörden etwa gleich bleiben wird, da zwar im Bereich der Arbeitsbewilligungen bei den Härtefällen mit etwas weniger Aufwand zu rechnen ist, dafür im Bereich der Kantonswechsel mehr Aufwand durch die Stellungnahmen zu Händen des SEM zu erwarten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

### **Envoi par courrier électronique**

**(Word et PDF)**

Département fédéral de justice et police DFJP  
Palais fédéral ouest  
3003 Berne

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

### **Consultation relative à la modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Le Canton de Neuchâtel salue en premier lieu l'abrogation de la nécessité pour les employeurs de solliciter une autorisation de main-d'œuvre étrangère pour la prise d'emploi de personnes ayant obtenu une autorisation de séjour pour cas de rigueur.

De manière générale, les facilitations pour les mesures d'insertion sont également positives, surtout l'abandon de saisies dans le système SYMIC, puisque ces activités ne peuvent pas être assimilées à des prises d'emploi.

En ce qui concerne la modification proposée pour les changements de canton des personnes admises à titre provisoire, plus spécifiquement l'art. 67a OASA, si la mention expresse de la « violence domestique » est certes exemplative, elle ne doit pas faire oublier que d'autres raisons peuvent conduire à la mise en danger de la santé de la personne concernée. Ainsi, le changement de canton devrait être autorisé lorsqu'il s'agit de regrouper des membres de la famille non protégée au titre du droit à l'unité de la famille nucléaire, mais dont la séparation peut entraîner de grandes souffrances psychiques.

S'agissant du changement de canton pour raisons professionnelles, à l'al. 2 de cette même disposition, les durées de trajet retenues paraissent bien trop longues. Il n'est en effet pas raisonnable d'exiger des personnes admises à titre provisoire qu'elles effectuent plus de 4

heures de trajet par jour entre leur lieu de domicile et leur lieu de travail pour considérer qu'elles sont admises à changer de canton. Imposer une telle durée de trajets aux personnes concernées pour pouvoir prétendre à un changement de canton engendrera assurément des effets contre-productifs et rendra la prise d'emploi dans un autre canton très hypothétique. Si l'objectif de la révision proposée est vraiment d'encourager l'intégration des personnes admises à titre provisoire sur le marché du travail en facilitant le changement de canton, il convient alors de réduire sensiblement les durées de trajet actuellement inscrites dans le projet de disposition précitée. Certes les durées de trajet prévues sont calquées sur les dispositions pertinentes de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). Il sied toutefois d'observer que l'objectif poursuivi n'est pas le même. La LACI vise à réduire le dommage par la personne assurée, alors que la révision ici en question est censée encourager l'intégration et favoriser l'accès au marché du travail d'une population du reste au centre de l'Agenda Intégration Suisse (AIS).

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de recevoir, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre plus haute considération.

Neuchâtel, le 17 mai 2023



Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 23. Mai 2023

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

**1 Vorbemerkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die administrativen Hürden für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen senken und dadurch die berufliche Integration erleichtern und fördern. Dies gilt auch für die geplanten Änderungen betreffend den Kantonswechsel, welche in bestimmten Erwerbssituationen neu einen Anspruchstatbestand einführen.

Wir stehen der vorgesehenen Änderungen und der Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Härtefallbewilligung sowie der Meldepflicht bei Massnahmen zur beruflichen Integration positiv gegenüber. Die Konkretisierung der Kriterien für den erleichterten Kantonswechsel dienen dem Vollzug wie auch der Förderung der Arbeitsintegration.

Weiter wird das geplante Vorgehen des EJPD begrüsst, die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) im Zusammenhang mit Auslandsreisen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich und für Personen mit vorübergehendem Schutz zu einem späteren Zeitpunkt zu bearbeiten.

## 2 Zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 31 Abs. 3

Die Änderung wird im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands und Vereinfachung durch Angleichung der unterschiedlichen Regelungen begrüsst.

### Art. 53a

Keine Bemerkungen.

### Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 (neu) und Abs. 8 (neu)

Änderungen bezüglich Melde- beziehungsweise Nicht-Meldepflicht sind im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands aller Beteiligten zu begrüssen. Ausserdem folgen sie der Logik des neuen Finanzierungssystems im Asylbereich, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist.

### Art. 67a Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85b AIG)

Zu Abs. 1:

Es wird begrüsst, dass gemäss dem neuen Artikel 85b AIG «bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen» ein Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht. Allerdings darf die namentliche Erwähnung der häuslichen Gewalt in Artikel 67a VZAE nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch andere Formen schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdungen gibt. Dazu wäre zum Beispiel die Trennung von Familienangehörigen, die nicht unter den Schutz der Einheit der Kernfamilie fallen, aber zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen kann, unter den Gründen für einen Kantonswechsel aufzuführen, soweit ein besonderes Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen den Verwandten besteht (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 4.1 und BVGE 2009/54 E. 2.4). Dies würde insbesondere betagte Personen betreffen, die in grosser räumlicher Distanz zu ihren Kindern oder nahen Verwandten wohnen und im Zuweisungskanton unter sozialer Isolation leiden. Davon betroffen sein könnten in erster Linie Personen der Zielgruppe, für die gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) der primäre Fokus auf sozialer Integration liegt.

Zu Abs. 4:

Art. 67a Abs. 4 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Situation bezüglich Sozialhilfebezug im vormaligen Wohnsitzkanton für die Beurteilung massgebend ist. Damit ist eine umfassendere Prognose zur beruflichen Integration möglich.

Zu Abs. 5:

Um das Ermessen bei Gesuchen auf einen Kantonswechsel, auf den kein Anspruch besteht, präziser zu definieren und nicht dem Gutdünken der Kantone zu überlassen, sollte Absatz 5 analog zu Artikel 27 Absatz 3 AsylG folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone tragen dabei den schützenswerten Interessen der gesuchstellenden Person Rechnung. Diese betreffen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse, die zu psychischer Stabilisierung und sozialer Integration beitragen können».

### Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Keine Bemerkungen.

### Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Keine Bemerkungen.



Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der geäusserten Vorbehalte.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Joe Christen  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 29. Mai 2023

**OWSTK. 4600**

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum  
Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassung des Status der vorläufi-  
gen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns zum Entwurf zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz betreffend Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme zur Vernehmlassung bis am 29. Mai 2023 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit den geplanten Änderungen in den genannten Ausführungsverordnungen sollen einerseits die Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen konkretisiert werden, indem präzisiert wird, wann ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten als unzumutbar gilt. Andererseits sollen administrative Hürden abgebaut und Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls verfügen, der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert werden, indem für diese Personen neben der Härtefallbewilligung keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein soll. Weiter sollen bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung oder zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung Ausnahmen von der Meldepflicht vorgesehen werden. Die vorgesehenen Änderungen dienen nicht nur der Wirtschaft im Kampf gegen den Fachkräftemangel, sondern unterstützen auch die Bestrebungen der Kantone, die betroffenen Personengruppen möglichst rasch beruflich und sozial zu integrieren, um deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren (vgl. Zielsetzungen der Integrationsagenda Schweiz).

Der Kanton Obwalden kann sich deshalb mit den geplanten Änderungen einverstanden erklären und hat zur unterbreiteten Vorlage keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 63 32  
[volkswirtschaftsdepartement@ow.ch](mailto:volkswirtschaftsdepartement@ow.ch)  
[www.ow.ch](http://www.ow.ch)

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, [amt fuer arbeit@ow.ch](mailto:amt fuer arbeit@ow.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Regierungsrat

---

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. April 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201; abgekürzt VZAE], Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [SR 142.281], Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [SR 142.312]) zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) und zum Asylgesetz (SR 142.31) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Konkretisierung der Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der VZAE erachten wir als zielführend. Bei häuslicher Gewalt soll jedoch ein Kantonswechsel nicht nur zum Schutz der Gesundheit, sondern auch zum Schutz der Sicherheit der betroffenen Person bewilligt werden können. Auch soll bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Verbleibs im Wohnkanton ergänzend zum Arbeitsweg auch ein allfälliger Weg zu einer externen Kinderbetreuung mitberücksichtigt werden können.

Auch die Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit erachten wir als zielführend. Eine Ausnahme von der Meldepflicht soll jedoch nur dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen in Art. 65 Abs. 7 Bst. a–c VZAE kumulativ erfüllt sind – alternativ würde aus unserer Sicht nicht genügen. Dies ist explizit in den Verordnungs- und / oder im Erläuterungstext aufzunehmen.

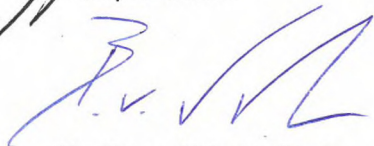
Wir geben zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung sowie der Ausnahme von der Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Art. 65 Abs. 7 VZAE Kontakte wegfallen, die dem Erkennen von Menschenhandel dienen können. Diesem Umstand muss an anderer Stelle Rechnung getragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident



  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
VernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Telefon 052 632 74 61  
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

per E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 26. Mai 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201], Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL; SR 142.281] und Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV 2; SR 142.312]) zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) und zum Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie den Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zu den unterbreiteten Vorlagen gerne wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz sehr. Die Vereinfachung des Kantonswechsels bei Arbeitstätigkeit sowie der Abbau administrativer Hürden sind massgebliche Faktoren, um den Zugang zur Erwerbstätigkeit zu vereinfachen. Die Möglichkeit des Kantonswechsels erleichtert die Arbeitsmarktintegration vorläufig aufgenommener Personen massiv und langfristig. Die Motivation, ausserhalb der Wohnregion eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wird infolge des Wegfalls überlanger Arbeitswege erhöht. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen löst ein gesetzlicher Widerspruch auf. Auch die Aufhebung der Meldepflicht bei Massnahmen zur beruflichen Integration begrüssen wir uneingeschränkt.

Im Einzelnen möchten wir folgende Anmerkungen resp. Anregungen anbringen:

### **Art. 67a Abs. 1 VZAE**

Die Erwähnung der häuslichen Gewalt in Art. 67a Abs. 1 VZAE zur Konkretisierung des Anspruchs auf Kantonswechsel bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit einer vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen gemäss Art. 85b AIG erachten wir als äusserst zentral. Jedoch gilt es zu unterstreichen, dass nach unserem Dafürhalten auch weitere Formen schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdungen in den avisierten Änderungen dringend Niederschlag finden müssen. So kann insbesondere die räumliche Separierung von Familienangehörigen, die nicht unter den Schutz der Einheit der Kernfamilie fallen, zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen. Wir schlagen deshalb vor, die Trennung von weiteren Familienangehörigen als zusätzlichen Grund für einen Kantonswechsel aufzuführen, insofern ein besonderes gelebtes Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen den Verwandten besteht. Damit könnte insbesondere für betagte Personen eine Verbesserung erreicht werden, die in grosser räumlicher Distanz zu ihren Kindern oder nahen Verwandten wohnen und im Zuweisungskanton unter sozialer Isolation mit den entsprechenden sozialen oder/und medizinischen Konsequenzen leiden.

### **Art. 67a Abs. 2 und 3 VZAE**

Es ist für uns inhaltlich wenig nachvollziehbar, weshalb in der angepassten VZAE die Zumutbarkeit des Arbeitswegs gleich beurteilt werden soll wie die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit nach Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0).

Unseres Erachtens liegen zwei unterschiedliche Konstellationen vor, die es different zu betrachten und folglich unterschiedlich zu behandeln gilt: Bei der Annahme einer zumutbaren Arbeit gemäss AVIG steht eine Schadensminderungspflicht im Vordergrund, die der versicherten Person obliegt: Die Arbeit ist in einer solchen Konstellation trotz eines bestehenden langen Arbeitswegs zumutbar (Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG). Die betroffenen Arbeitnehmenden haben jedoch individuell die Möglichkeit, den Arbeitsweg durch einen Wohnortswechsel zu verkürzen. Anders präsentiert sich indes die Ausgangslage für vorläufig aufgenommene Personen. Ihr Verbleib im Zuweisungskanton bei einem Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag in einen anderen Kanton steht in keinem Bezug zu einer Schadensminderungspflicht. Dies, weil die vorläufig aufgenommene Person bereits eine Arbeitsstelle vorweisen können muss. Wir regen folglich an, die Berechnung für eine auswärtige Unterkunft an den Bestimmungen in den kantonalen Verordnungen zu Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) zu orientieren. Diese gehen von einem Arbeitsweg von je bis zu 60 Minuten aus (gewisse Kantone 45 Minuten). Insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen, die eine Lehre absolvieren, ist ein Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag weder sinnvoll noch zumutbar.

### **Art. 67a Abs. 5 VZAE**

Um das Ermessen bei Gesuchen um Kantonswechsel ohne bestehenden Rechtsanspruch, zu konkretisieren, sollte Art. 67a Abs. 5 VZAE analog zu Art. 27 Abs. 3 AsylG unseres Erachtens wie folgt ergänzt werden: «Die Kantone tragen dabei den schützenswerten Interessen der gesuchstellenden Person Rechnung. Diese umfassen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse, die objektiv zur psychischen Stabilisierung und zur sozialer Integration der gesuchstellenden Person beitragen».

### **Auslandreisen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich und für Personen mit vorübergehendem Schutz**

Die Aussetzung der neuen Regelungen über Auslandereisen ist zu begrüßen. Bereits in seiner Stellungnahme vom 19. November 2019 zur Vernehmlassung zu Einschränkungen bei Auslandreisen für vorläufig aufgenommene Personen beurteilte der Kanton Schaffhausen die Einführung eines generellen Reiseverbotes kritisch. Ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen insbesondere in europäische (Nachbar-)Staaten führt in der Praxis zu negativen Auswirkungen, widerspricht gelebten Realitäten grenznaher Kantone und hindert den Austausch mit Nachbarländern. Insbesondere kommt es bei integrationsfördernden oder berufsbildenden Massnahmen regelmässig zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese Angebote können folglich oft nur mit einem beachtlichem Zeit- und Ressourcenaufwand oder aber gar nicht durchgeführt werden. Diese Hürden stehen häufig im Konflikt mit den Grundsätzen der Integrationsagenda sowie mit den geplanten Verbesserungen zum Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen. Auch im Kontext der Gleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S sowie vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Reisefreiheit für Personen aus der Ukraine ist aus unserer Sicht die entsprechende Neubeurteilung der Reisefreiheit sehr zu begrüßen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementssekretär



Dr. Simon Schädler



## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

23. Mai 2023

### **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellung zu nehmen.

Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2021 beschlossen, die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, um administrative Hürden abzubauen und den Kantonswechsel dieser Personengruppe zu erleichtern.

#### **2. Abbau administrativer Hürden im Bereich der Melde- und Bewilligungspflicht**

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die Aufhebung der Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen, wenn diese der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung dient und einen Bruttomonatslohn von CHF 600.00 nicht übersteigt. Diese Einsätze machen einen nicht geringen Teil der Meldungen aus, haben jedoch eine sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung. Bei dieser Gelegenheit beantragen wir, dass solche Einsätze im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen auch für Personen mit Schutzstatus S aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollten. Aktuell häufen sich die Gesuche für solche Einsätze und man könnte den Gesuchstellenden, die keinen wirtschaftlichen Vorteil aus solchen Einsätzen haben, den Aufwand einer Gesuchseinreichung ersparen.

Weiter begrüssen wir auch die Aufhebung der Bewilligungspflicht bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit einer Härtefallbewilligung. Es war bislang nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise bei einer vorläufig aufgenommenen Person lediglich eine Meldung gemacht werden musste, wenn diese Person jedoch als Härtefall anerkannt wurde,

plötzlich ein Beschäftigungsgesuch erforderlich wurde. Schärfere Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Personen mit Ausweis B (Härtefälle) als bei Personen mit Ausweis F sind sachlich nicht begründet, weshalb die Änderung sinnvoll ist.

### **3. Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (nArt. 67a VZAE)**

Ziel und Zweck der Erleichterung des Kantonswechsels ist die verbesserte Integration und Förderung der Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.

Der sofortige Anspruch auf einen Kantonswechsel einzig aufgrund des langen Arbeitsweges oder aufgrund der Arbeitszeiten gemäss nArt. 67a Abs. 2 VZAE erscheint jedoch nicht zweckmässig beziehungsweise ausreichend. Ein Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen zwecks Erwerbstätigkeit hat Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der Person. Es geht hier nicht nur um die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern auch um eine Integration in ein neues soziales Umfeld. Sind Familienmitglieder, namentlich schulpflichtige Kinder betroffen, ist ein Kantonswechsel mit mehreren unwägbaren Aspekten verbunden. Würde man nur auf Grund des Arbeitsweges und der Arbeitszeiten in jedem Fall einen Kantonswechsel bewilligen, droht beim Verlust der Arbeitsstelle nach kurzer Zeit (beispielsweise in der Probezeit) eine ungünstige Situation für die betroffenen Personen und stellt für den neuen Wohnkanton allenfalls ein erhöhtes Fürsorgerisiko dar. Zusätzlich besteht das Risiko von Gefälligkeitsarbeitsverträgen, um einen Kantonwechsel herbeizuführen, ohne dass die Arbeitsstelle tatsächlich auch angetreten wird.

Aus diesem Grund erachten wir es als unabdingbar, einen allfälligen Anspruch auch bei einem Arbeitsweg beziehungsweise Arbeitszeiten, welche einen Verbleib im Wohnkanton als unzumutbar erscheinen lassen, an ein gefestigtes Arbeitsverhältnis anzuknüpfen. Angemessen erscheint ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis von 6 Monaten. Damit basiert ein Kantonswechsel auf einer faktischen Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses. Gleichzeitig wird mit dieser Voraussetzung (ungekündigtes 6-monatiges Arbeitsverhältnis) verhindert, dass aufgrund von blossen Gefälligkeitsarbeitsverträgen ein Kantonswechsel erfolgen kann.

Diese Voraussetzung erscheint bei der Interessensabwägung als angemessen, da bereits heute in den Weisungen im Ausländerbereich (unter Punkt 3.1.8.1.2) die Möglichkeit für vorläufig aufgenommene Personen besteht, im Arbeitskanton als Wochenaufenthalter zu leben. Auf diese Weise wird der Problematik des entfernten Arbeitsortes oder der Arbeitszeiten gebührend Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Prüfung unserer Anträge.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Frau Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Mai 2023

252

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) und der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf zur Änderung der VZAE bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

**Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE**

Wir unterstützen den beabsichtigten Verzicht auf die Arbeitsbewilligung, würden aber deren Ersatz durch eine Meldepflicht begrüßen. Durch punktuelle Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht kann so besser sichergestellt werden, dass keine Benachteiligung dieser unseres Erachtens vulnerablen Personengruppe auf dem Arbeitsmarkt stattfindet.

**Art. 65 Abs. 7 lit. c VZAE**

Gemäss der bisherigen Praxis erfasst das Migrationsamt die Meldungen ohne Integrationscharakter als Erwerbstätigkeit im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Eine einheitliche Erfassung in allen Kantonen ist aus unserer Sicht für die Erhebung der Erwerbsquote sinnvoll. Dass die statistische Erwerbsquote dadurch gemäss dem erläu-

2/2

ternden Bericht (vgl. S. 8) sinken dürfte, ist in Kauf zu nehmen, da eine Erwerbstätigkeit zu einem Lohn von weniger als Fr. 600 in der Praxis oft lediglich eine marginale Nebenbeschäftigung ohne Loslösung von allfälliger Sozialhilfe darstellt.

**Art. 67a Abs. 1 VZAE**

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag, dass der Kantonswechsel von erwerbstätigen vorläufig aufgenommenen Personen erleichtert werden soll. Bei einem Kantonswechsel infolge häuslicher Gewalt regen wir indessen eine Präzisierung im Sinne von Art. 77 Abs. 6 VZAE an, welche Belege für den Nachweis des notwendigen Schutzes der Gesundheit massgebend sein sollen. Generell ist sicherzustellen, dass Personen mit vorläufiger Aufnahme bezüglich Kantonswechsel nicht bessergestellt sind als Personen im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20).

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
2220

sl

0

Bellinzona  
3 maggio 2023

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia  
DFGP  
3000 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)*

### **Procedura di consultazione concernente la modifica delle ordinanze esecutive (OASA, OEAE; Oasi 2) relative alla legge federale sugli stranieri e la loro integrazione e alla legge sull'asilo (adeguamenti dello statuto dell'ammissione provvisoria)**

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 febbraio 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. La modifica delle menzionate ordinanze esecutive è stata esaminata dall'Ufficio cantonale della migrazione e dal Servizio per l'integrazione degli stranieri del Dipartimento delle istituzioni.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

#### **1. Considerazioni generali**

In generale, accogliamo favorevolmente la proposta di modifica legislativa in parola, inerente l'adeguamento delle ordinanze esecutive OASA, OEAE e Oasi 2 che si rilevano necessarie a seguito della modifica della LStrl adottata dal Parlamento in data 17 dicembre 2021, inerente la limitazione dei viaggi all'estero e l'adeguamento dello statuto dell'ammissione provvisoria. Le modifiche in esame riguardano per ora il cambiamento agevolato di Cantone e l'abolizione dell'autorizzazione all'esercizio di un'attività lucrativa per chi è titolare di un permesso di dimora per caso di rigore e una deroga all'obbligo di notifica dell'attività lucrativa per determinati provvedimenti finalizzati all'integrazione professionale. Per contro le norme in materia di viaggi all'estero entreranno in vigore nell'ambito di un successivo adeguamento delle ordinanze in oggetto.

Concordiamo con l'Esecutivo che la nuova norma inerente al cambio di Cantone degli ammessi provvisoriamente (art. 85b nLStrl) abbisogna di essere specificata a livello di ordinanza. Pertanto, si riconosce la necessità di precisare nell'OASA le condizioni alle

quali, tenendo in considerazione il tragitto necessario per recarsi sul posto di lavoro e l'orario di lavoro, non è ragionevole pretendere la permanenza nel Cantone di dimora (art. 67a AP-OASA).

Inoltre riconosciamo, come indicato dall'Autorità federale, che in taluni casi l'onere amministrativo è uno dei motivi per cui i datori di lavoro si astengono dall'assumere rifugiati riconosciuti e persone ammesse provvisoriamente. Pertanto accogliamo favorevolmente la proposta di alleggerire tale onere a carico dei datori di lavoro con le modifiche in oggetto. Da un lato, si sancisce l'abrogazione dell'obbligo di autorizzazione all'esercizio di un'attività lucrativa dipendente o indipendente in caso di rilascio di un permesso di dimora per caso di rigore (art. 31 cpv. 3 e 4 AP\_OASA). D'altro canto viene decretata l'abolizione dell'obbligo di notifica, per le persone ammesse provvisoriamente, per i rifugiati e gli apolidi, nel quadro di programmi soggetti al controllo delle Autorità se tali misure hanno lo scopo di integrazione e reintegrazione nel modo del lavoro e il loro compenso non supera i 600 franchi mensili (art. 85a LStrl e art. 65 cpv. 7 e 8 AP-OASA), nonché per ogni misura nell'ambito della preparazione alla formazione di base.

Osserviamo infine, che la modifica in oggetto è conforme all'art. 121 cpv. 1 della Costituzione federale della Confederazione svizzera (Cost.) secondo cui, la Confederazione può emanare disposizioni nel settore degli stranieri, sempreché la misura prevista si basi su una decisione autonoma.

## **2. Commento alle singole disposizioni**

### **2.1 Ordinanza sull'ammissione, il soggiorno e l'attività lucrativa (OASA)**

#### ***Ad art. 31 cpv. 3 e 4***

Pur comprendendo le motivazioni alla base della proposta, che comporterebbe una diminuzione degli oneri amministrativi, l'Autorità cantonale in materia di migrazione preposta alla verifica delle condizioni di salario e di lavoro, osserva che tale modifica - concernente il passaggio dal regime autorizzativo a quello di semplice notifica - potrebbe implicare situazioni di dumping salariale a scapito della persona interessata.

#### ***Ad art. 53a***

Osserviamo che questa categoria di persone già oggi beneficiano di condizioni agevolate per i programmi d'occupazione (orientamento, valutazione alla professione, ecc.) in accordo con gli organizzatori degli stessi, come il Soccorso operaio svizzero (SOS). Ad esempio viene stabilito che i primi tre mesi sono senza salario e dal quarto mese è previsto il versamento di una remunerazione parificata al primo anno di apprendistato nella professione.

#### ***Ad art. 65 cpv. 4, 7 e 8***

Rileviamo che ad oggi un beneficiario di tale statuto non veniva inserito nel sistema "SIMIC" qualora il salario era inferiore o uguale a 400 franchi; ora si richiede di inserire un salario inferiore o uguale a 600 franchi. Ciò potrebbe comportare una disparità di trattamento verso gli stessi beneficiari che vengono assunti da datori di lavoro nelle varie

professioni ma che non beneficiano di questi programmi. Si ricorda infine che l'obbligo di inserire gli importi da 400 franchi nel sistema federale è necessario per il calcolo dei rimborsi ai Cantoni.

## **Art. 67a Cambio di cantone di persone ammesse provvisoriamente**

### **Ad cpv. 1**

Il Cantone approva il nuovo articolo 85b LStrl, che consente a una persona ammessa provvisoriamente di cambiare cantone *"in caso di grave minaccia per la sua salute o per quella di altri"*. Il riferimento esplicito alla violenza domestica nell'articolo 67a dell'OASA non deve tuttavia oscurare il fatto che esistono altre forme di gravi minacce alla salute. Il cambio di cantone dovrebbe anche essere autorizzato al fine di ricongiungere i membri della famiglia che non sono protetti ai sensi dell'OASA, ovvero familiari che non sono tutelati dal diritto all'unità familiare nucleare, ma la cui separazione può causare grandi sofferenze psicologiche. Ciò avviene quando tra queste persone esiste un particolare legame di dipendenza e vicinanza. Ciò vale in particolare per le persone anziane che vivono lontano dai figli o dai parenti e che soffrono di isolamento nel cantone di occupazione. Questa situazione può riguardare soprattutto le persone del gruppo target la cui integrazione sociale è una priorità secondo l'Agenda svizzera per l'integrazione (AIS).

### **Ad cpv. 2 e 3**

Si accoglie favorevolmente la precisazione delle condizioni per il cambio Cantone per motivi di lavoro. Ciò, da un lato, con la precisazione inerente alla durata del tragitto tra il posto di lavoro e il domicilio e alla possibilità di utilizzare i trasporti pubblici senza difficoltà per raggiungere il posto di lavoro. D'altro canto, viene precisato che il cambio di Cantone viene giustificato dall'orario di lavoro quando i mezzi pubblici non sono disponibili all'inizio e alla fine dell'orario di lavoro oppure quando mansioni lavorative devono essere svolte con un breve preavviso, come nel caso dei servizi di picchetto.

Parimenti dovrebbe essere più pertinente l'ammissibilità di un alloggio fuori dal cantone di lavoro applicando in modo analogo le ordinanze cantonali sulla concessione di sussidi all'istruzione (borse di studio). La maggior parte di esse stabilisce un tempo di percorrenza massimo di 60 minuti (e alcune di esse di 45 minuti). Non è ragionevole imporre un viaggio di 4 ore al giorno alle persone ammesse a titolo temporaneo, in particolare agli apprendisti.

### **Ad cpv. 4**

Si ritiene adeguato indicare la valutazione dell'eventuale dipendenza dall'aiuto sociale con riferimento alla situazione futura nel nuovo cantone e non in rapporto alla situazione nel Cantone di residenza precedente. Infatti, la passata dipendenza dagli aiuti sociali nel Cantone di partenza non deve precludere la possibilità del cambio Cantone qualora nel nuovo Cantone vi sono concrete prospettive di lavoro che permetterebbero di non più dipendere dall'aiuto sociale.



## **Ad cpv. 5**

Concordiamo con il legislatore federale che qualora vi sia il consenso di entrambi i Cantoni, la persona possa cambiare Cantone anche senza i motivi elencati nei capoversi precedenti. Infatti la SEM, in base alla chiave di ripartizione, con l'approvazione di entrambi i Cantoni, può modificare l'attribuzione originaria dell'interessato senza che tale diritto sia previsto.

## **Ad art. 74**

Nessuna osservazione in quanto si tratta di adeguamento dei riferimenti corrispondenti, il che non comporta nessuna modifica a livello di contenuto.

## **Ad art. 74a**

Nessuna osservazione perché si tratta unicamente di adeguamenti sistematici.

## **2.2 Ordinanza concernente l'esecuzione dell'allontanamento e dell'espulsione di stranieri (OEAE)**

### **Ad art. 21**

Nessuna osservazione.

### **Ad art. 24**

Nessuna osservazione

## **2.3 Ordinanza 2 sull'asilo relativa alle questioni finanziarie (Oasi 2)**

### **Ad. art. 53 lett. d**

Nessuna osservazione perché non comporta nessuna modifica di contenuto.

## **3. Conclusioni**

Vi ringraziamo per averci dato la possibilità di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione in oggetto. Concordiamo sulla modifica della LStrl, con particolare riguardo alle normative intese a facilitare l'integrazione nel mercato del lavoro dei rifugiati riconosciuti, degli ammessi provvisoriamente e degli apolidi, pur con le perplessità su espresse, e a specificare le condizioni per il cambio di cantone da parte degli ammessi provvisoriamente.

Da ultimo, si osserva – come d'altronde già indicato dalla Commissione dei diritti politici del CN – che allo stato attuale i Cantoni non dovrebbero avere ripercussioni economiche poiché la proposta modifica legislativa non comporta maggiori aggravii per le Autorità cantonali coinvolte, sia a livello di risorse finanziarie che di personale impiegato. In effetti, eventuali oneri supplementari per l'esame delle domande di cambio Cantone degli ammessi provvisoriamente potranno essere coperte con le risorse già a disposizione

della Confederazione e dei Cantoni. D'altro canto con il previsto snellimento degli ostacoli burocratici all'integrazione nel mercato del lavoro, si dovrebbe verificare una diminuzione della dipendenza dell'aiuto sociale, con ripercussioni favorevoli sui costi in quest'ambito.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente  
  
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere  
  
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Servizio per l'integrazione degli stranieri (di-sis@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Madame la Conseillère fédérale  
Elisabeth Baume-Schneider  
Département fédéral de justice et police  
3003 Berne

*Document PDF et Word par courriel à:*  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Réf. : 23\_COU\_2797

Lausanne, le 24 mai 2023

**Consultation sur la modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous fait parvenir ci-dessous ses déterminations dans le cadre de la consultation citée en marge, sur laquelle il vous remercie de l'avoir invité à se prononcer.

Le Gouvernement vaudois a toujours favorisé les mesures visant à améliorer l'insertion et l'autonomie financière des personnes admises à titre provisoire. Il rappelle à cet égard qu'il avait déjà exprimé son soutien à l'introduction dans la loi sur les étrangers et l'intégration de la possibilité de changer plus facilement de cantons, lorsque ces personnes exercent une activité lucrative.

Il ne peut dès lors que saluer l'entrée en force prochaine de cette disposition légale (art. 85b LEI) ainsi que du projet de modification de l'ordonnance qui s'y réfère.

Pour le surplus, il relève également la volonté des autorités fédérales de favoriser l'accès au marché du travail des personnes au bénéfice d'une admission provisoire, notamment dans le cadre des procédures administratives liées à leur engagement.

Dans ce contexte, il constate avec satisfaction que le projet prévoit dans plusieurs cas l'allègement de l'obligation d'annonce à charge des employeurs et des prestataires de mesures d'insertion ou de réinsertion professionnelle de même que la suppression de l'obligation d'autorisation de travail en faveur des personnes au bénéfice d'une autorisation de séjour obtenue par la transformation de leur permis F, en application de l'article 84, alinéa 5 LEI.

En vous remerciant de l'attention portée à ses déterminations, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Copies**

- OAE
- SPOP



2023.01772

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Département fédéral de justice et police  
Madame Elisabeth Baume-Schneider  
Conseillère Fédérale  
Palais fédéral  
3003 Berne



Notre réf. FF/st  
Votre réf. /

Date 24 mai 2023

**Prise de position : Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté pour la modification citée en objet.

Les modifications proposées des ordonnances d'exécution ont pour but de supprimer les obstacles administratifs à l'exercice d'une activité lucrative pour les personnes admises à titre provisoire ainsi que pour les personnes qui ont obtenu une autorisation de séjour B en raison d'un cas personnel d'une extrême gravité, et de faciliter ainsi leur intégration professionnelle.

Le canton du Valais salue les modifications proposées. La suppression générale de l'obligation d'autorisation d'exercer une activité lucrative en cas d'octroi d'une autorisation de séjour pour des raisons personnelles graves permet en fin de compte de résoudre une contradiction légale. Le Gouvernement valaisan est également favorable à la suppression de l'obligation d'annoncer les mesures d'intégration professionnelle.

L'art. 67a concrétise les critères pour le changement de canton facilité selon l'art. 85b LEI, notamment en ce qui concerne l'exigibilité du trajet pour se rendre au travail des personnes admises à titre provisoire, ce qui est également à saluer.

Le Valais approuve le nouvel article 85b LEI, qui autorise une personne admise à titre provisoire de changer de canton « en cas de menace grave pour sa santé ou celle d'autres personnes ». La mention expresse de la violence domestique à l'article 67a OASA ne doit toutefois pas faire oublier qu'il existe d'autres formes de menaces graves pour la santé. Il y a lieu ainsi d'autoriser le changement de canton afin de regrouper des membres de la famille non protégés au titre du droit à l'unité de la famille nucléaire, mais dont la séparation peut entraîner de grandes souffrances psychiques. Cela est le cas lorsqu'il existe un lien de dépendance et de proximité particulier entre ces personnes. On pense notamment aux personnes âgées qui vivent loin de leurs enfants ou de leurs proches parents et souffrent d'isolement dans le canton d'attribution. Cette situation peut toucher en premier lieu des personnes du groupe cible dont l'intégration est une priorité selon les programmes cantonaux d'intégration (PIC).

L'autorisation pour la personne admise à titre provisoire de changer de canton au motif que le trajet pour se rendre au travail ne permet pas d'exiger raisonnablement qu'elle reste dans son canton de résidence est fondée sur le nouvel article 85b, alinéa 3, lettre b, LEI. Il s'agit d'une alternative au motif de l'existence de rapports de travail de durée indéterminée ou d'une formation professionnelle initiale depuis au moins 12 mois.

Il semble néanmoins infondé de calquer l'acceptabilité du trajet pour se rendre au travail, telle qu'elle est énoncée dans l'OASA modifiée, sur l'acceptabilité d'un travail selon la LACI, les deux situations étant différentes. La seconde s'inscrit en effet dans le cadre de l'obligation de limitation du dommage incombant à la personne assurée, qui est tenue d'accepter une proposition de travail en dépit du trajet (art. 16, al. 2, let. f, LACI). En revanche, le maintien d'une personne admise à titre provisoire dans le canton d'attribution alors qu'elle doit réaliser un trajet de 4 heures par jour pour se rendre dans un autre canton ne se justifie pas par une limitation de dommage. L'essentiel est que cette personne a trouvé un travail. Il est par conséquent plus pertinent d'évaluer l'admissibilité d'un hébergement à l'extérieur du canton de travail par une application analogue des ordonnances cantonales sur l'octroi de subsides de formation (bourses). La plupart fixent un trajet de 60 minutes au plus (et certaines de 45 minutes au plus). Il n'est pas raisonnable d'imposer un trajet pouvant aller jusqu'à 4 heures par jour aux personnes admises à titre temporaire, en particulier à celles qui suivent un apprentissage.

Il convient par ailleurs de préciser la marge d'appréciation des cantons dans l'examen des demandes de changement de canton (ce dernier point ne constituant pas un droit) et de ne pas le laisser à leur entière discrétion. À cette fin, l'alinéa 5 doit être complété comme suit, par analogie avec l'article 27, alinéa 3, LAsi : « Les cantons prennent en considération les intérêts légitimes de la personne qui dépose la requête. On entend par intérêts légitimes notamment les relations de parenté pouvant contribuer à la stabilisation psychologique de la personne et à son intégration sociale. »

En vous remerciant de l'attention que vous porterez au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



La chancelière

  
Monique Albrecht

Copie à [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zug, 23. Mai 2023 rv

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2)  
zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status  
der vorläufigen Aufnahme)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 29. Mai 2023 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Zug begrüsst die grundlegende Zielsetzung der Anpassungen, konkret die Verbesserung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Personen mit einer Härtefallbewilligung in den Arbeitsmarkt respektive den erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit für diese Personengruppen. Mit den Änderungen werden bisherige, für die Integration hinderliche administrative Hürden abgebaut respektive beseitigt und der geforderten Mobilität auf dem Arbeitsmarkt wird Rechnung getragen.

Im Einzelnen stellen wir folgenden Antrag:

**I. Antrag**

Es sei ein zusätzlicher Absatz 6 in Art. 67a nVZAE aufzunehmen:

*«Endet das Arbeitsverhältnis, welches zum Kantonswechsel geführt hat, innert sechs Monaten nach Arbeitsantritt und tritt dadurch eine Sozialhilfeabhängigkeit ein, wird der Kantonswechsel vom SEM widerrufen. Der Kanton informiert das SEM umgehend über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.»*

## II. Begründung

Gemäss Art. 67a Abs. 3 nVZAE soll der Verbleib im Wohnkanton aufgrund der Arbeitszeiten namentlich dann unzumutbar sein, wenn die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienste erforderlich sind. In Einzelfällen mag eine solche Regelung zweckmässig sein, jedoch erscheint das damit einhergehende Missbrauchspotenzial nicht unerheblich. Vorläufig Aufgenommene arbeiten häufig in der Gastrobranche, nicht selten in schweizweit gut vernetzten Familienbetrieben. Einzig durch das Vorzeigen eines Arbeitsvertrages verbunden mit dem Hinweis auf die unzumutbaren Arbeitszeiten kann somit ein Anspruch auf einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erwirkt werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch (z.B. grössere Gruppenbildungen oder überproportionale Wohnsitznahmen von vorläufig Aufgenommenen in bestimmten Kantonen). Hinzu kommt, dass der Kantonswechsel auch dann vollzogen wird, wenn das Arbeitsverhältnis bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wird oder im Extremfall gar nie aufgenommen wurde. Der zusätzlich beantragten Bestimmung (Abs. 6) dürfte auch eine generalpräventive Wirkung zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

10. Mai 2023 (RRB Nr. 534/2023)

**Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns Änderungen der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Änderungen und haben einzig zu Art. 65 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) einen Hinweis: Wir begrüssen zwar im Grundsatz auch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Stossrichtung einer Erleichterung der Meldepflicht für Integrationsprogramme/Einsätze. Durch die Beschränkung der Lockerung auf behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen entsteht jedoch ein zusätzlicher Aufwand im Vollzug, insbesondere beim Amt für Wirtschaft und Arbeit. Bei jeder Meldung von Drittanbietern müsste überprüft werden, ob es sich um einen behördlich beauftragten Anbieter oder um eine Institution handelt. Die Anzahl der Erwerbsabklärungen (Nachforschungen über die Erwerbstätigkeit, die bei der jährlichen Verlängerung des Ausweises entstehen) würde steigen. Wir befürworten daher



im Interesse einer vereinfachten Integration in den Arbeitsmarkt den vollständigen Wegfall der Meldepflicht für sämtliche Integrationsprogramme/Einsätze; auf eine Unterscheidung der Anbieter soll verzichtet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Altdorf, 22. Mai 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassung des Status vorläufige Aufnahme); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 unterbreiten Sie uns die eingangs erwähnten Änderungen verschiedener Verordnungen im Bereich Asyl zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die vorgesehenen Anpassungen betreffen Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich Kantonswechsel begrüssen wir, da der Abbau von einschränkenden Vorgaben die Integration dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt fördert. Ein allfälliger Mehraufwand bei der Bearbeitung der Gesuche dürfte im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen aufgefangen werden können.

Hinsichtlich der vorgesehenen Anpassungen bei der Bewilligungs- bzw. Meldepflicht befürworten wir die Stossrichtung, regen aber an,

- die Bewilligungspflicht für die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Härtefallbewilligung durch eine Meldepflicht zu ersetzen, und
- die Meldepflicht für Personen, die ein Programm zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen, unabhängig vom Anbieter, aufzuheben.

Eine Meldepflicht für die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Härtefallbewilligung bietet eine Grundlage für behördliche Kontrollen. Obschon die Mehrheit dieser Personen schon seit mehreren Jahren in der Schweiz lebt, betrachten wir die Personengruppe doch als vulnerabel, entsprechend soll ein Ausnützen dieser Personen hinsichtlich Lohn- und Arbeitsbedingungen mittels Kontrollen verhindert werden.

Die Beschränkung der vorgesehenen Lockerung hinsichtlich Meldepflicht für Personen in einem Programm zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ist unseres Erachtens mit erheblichem Zusatzaufwand im Vollzug verbunden. Meldungen müssten individuell hinsichtlich der zuweisenden Institution geprüft werden. Auf eine Unterscheidung der Anbieter soll daher verzichtet werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Verteiler:

Elektronische Zustellung (PDF- und Word-Version) an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen  
Telefon +41 58 70 52727  
Registratur-Nummer: 024.1  
Geschäfts-Nummer: 2023-092

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Bundeshaus West  
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

St. Gallen, 25. Mai 2023

**Vernehmlassung: Änderung der Ausführungsbestimmungen (VZAE, VVWAL, AsylV2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 22. Februar 2023 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist durch die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz direkt betroffen und möchte wie folgt Stellung nehmen.

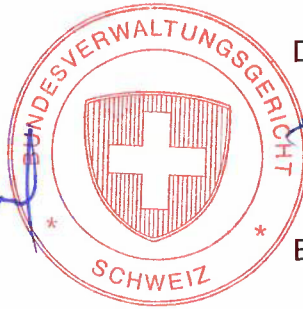
Gemäss Artikel 67a Absatz 5 VE-VZAE darf das SEM bei Einverständnis beider Kantone dem Kantonswechselgesuch zustimmen. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass Artikel 67a Absatz 5 VE-VZAE keine zusätzliche Voraussetzung zu den anderen Absätzen aufführt, sondern eine eigenständige Möglichkeit für einen Kantonswechsel bildet (S. 9 des erläuternden Berichts). Dies erscheint jedoch nicht eindeutig aus dem Text des jetzigen Artikel 67a VE-VZAE hervorzugehen, weshalb nach unserem Dafürhalten eine diesbezügliche Präzisierung des Absatzes 5 empfehlenswert wäre: «Darüber hinaus kann das SEM einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.»

Ferner gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass die Änderung der VZAE eine Gelegenheit bieten würde, den namentlich in neu Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG bzw. Artikel 67a Absatz 1 VE-VZAE verwendeten Begriff «anderer Personen» mit Beispielen zu umschreiben, um so den gesetzgeberischen Willen zu präzisieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der  
Präsidentenkonferenz

  
Annie Rochat Pauchard



Der Generalsekretär a.i.

  
Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Per Mail: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 16. Mai 2023

**Vernehmlassung: Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die notwendigen Verordnungsanpassungen vorgenommen werden, um die im Oktober 2021 vom Parlament beschlossene Änderung des Asylgesetzes teilweise in Kraft zu setzen. So sollen insbesondere die Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen konkretisiert werden. Ausserdem sieht die Vorlage zwei weitere Verordnungsänderungen vor, welche den Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtern sollen. Zum einen soll neu keine zusätzliche Arbeitsbewilligung mehr erforderlich sein, wenn bereits eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt wurde. Gleichzeitig wird bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung eine Ausnahme von der Meldepflicht der Erwerbstätigen vorgeschlagen.

**Grundsätzliche Unterstützung für die Verordnungsänderungen**

Die Mitte unterstützt die Verordnungsänderungen im Grundsatz, welche vor allem technischer Natur sind. Die beantragten Änderungen erleichtern die berufliche Integration und führen zu einer administrativen Entlastung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einstellung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Mit dem Abbau dieser Hürden wird ausserdem auch die Abhängigkeit vorläufig aufgenommenen Personen von der Sozialhilfe vermindert, was einerseits die wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit fördert und andererseits die Sozialhilfekosten senkt. Beide Zielsetzungen unterstützt die Mitte. Auch begrüsst Die Mitte insbesondere, dass die Änderungen keine negativen finanziellen Auswirkungen haben, sondern sogar zu einer moderaten administrativen Entlastung für die kantonalen Vollzugsbehörden führen.

**Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



**Les VERT-E-S suisses**

Bettina Beer  
Waisenhausplatz 21  
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch  
031 511 93 21

Département fédéral de justice et police  
Palais fédéral Ouest  
3003 Berne

*par e-mail à : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch*

Berne, le 25 mai 2023

**Consultation sur la modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur la modification des ordonnances concernant le statut de l'admission à titre provisoire.

**Appréciation générale**

Les VERT-E-S saluent la visée poursuivie avec la modification des ordonnances d'exécution relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile. L'admission à titre provisoire étant liée à une situation critique de durée indéterminée dans le pays d'origine, il est essentiel que les personnes au bénéfice d'un tel statut puissent se construire rapidement une existence en Suisse. Cela passe avant tout par l'intégration sur le marché du travail, intégration qui doit être facilitée au maximum au niveau légal, y compris, et en particulier pour les personnes admises pour cas de rigueur. Les diverses modifications proposées dans le cadre de cette consultation sont autant de pas dans la bonne direction.

Quant à la possibilité de voyager à l'étranger, les VERT-E-S salue la décision de ne pas mettre en vigueur, pour l'instant, le durcissement de l'interdiction de voyager pour les personnes admises à titre provisoire, qui s'applique déjà de facto.

**Appréciation détaillée**

Les VERT-E-S soutiennent en particulier les points suivants :

- Le fait que la violence domestique soit explicitement reconnue comme critère autorisant le changement de canton (Art. 67a al.1 E-OASA). En effet, la distance géographique entre la personne qui subit et celle qui commet un acte de violence domestique peut s'avérer nécessaire pour la protection de la victime.
- Le fait que la liste des critères concernant les trajets pour se rendre sur le lieu de travail et celle concernant les horaires de travail ne soient pas exhaustive. Cela permet de prendre en compte les situations particulières qui ne seraient pas couvertes par les circonstances énumérées à l'art. 67a al.2 et 3 E-OASA.



- Le fait que le SEM puisse décider un changement de canton pour autant que les deux cantons concernés donnent leur accord (Art. 67a al.5 E-OASA). Cela assouplit quelque peu l'interdiction de changer de canton (sauf pour les raisons mentionnées aux al. précédents).

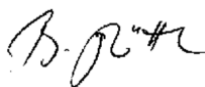
Les VERT-E-S demandent cependant la prise en compte des points suivants :

- La situation des personnes admises à titre provisoire doit être réévaluée de manière approfondie sur la base des expériences faites depuis l'entrée en vigueur de la réglementation actuelle relative à la liberté de voyage avec le statut de protection S.
- Afin que l'exercice d'une activité lucrative soit également facilité pour les personnes qui assument des tâches de prise en charge, le changement de canton doit être possible dès que le trajet pour se rendre au travail dépasse une heure pour l'aller et une heure pour le retour, et non deux heures comme le prévoit le projet. En outre, l'indépendance de l'aide sociale des personnes admises à titre provisoire doit être évaluée selon les bases en vigueur dans le nouveau canton de résidence.
- Dans l'art. 67a al.5 E-OASA, nous aimerions que soit précisé que des demandes de changement de canton pour permettre l'installation d'une personne proche, d'un parent ou d'un ou d'une partenaire (y compris les personnes qui bénéficient d'une admission provisoire ou d'un statut d'asile) devrait être autorisé par le SEM même en cas de dépendance de l'aide sociale, en particulier dans les cas où le coût total de l'aide pour les pouvoirs publics s'en trouve réduit. Pour inciter l'approbation nécessaire par les deux cantons concernés dans ces cas spécifiques, il faut prévoir un paiement compensatoire de l'ancien canton de résidence au nouveau canton de résidence à la hauteur des coûts additionnels dans le nouveau canton. Concernant les mesures administratives visant à faciliter l'accès au marché du travail, la possibilité de comparer la statistique relative à l'activité lucrative des personnes admises à titre provisoire par rapport au reste de la population devrait être conservée.

Nous renvoyons en outre à la prise de position très détaillée d'AsyLex.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli  
Président



Bettina Beer  
Secrétaire politique



[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die punktuellen Erleichterungen für die Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommen grundsätzlich. Diese gehen jedoch zu wenig weit. Die SP Schweiz hat in den letzten Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Verbesserungen der vorläufigen Aufnahmen angebracht wären. Dies insbesondere deshalb, da vorläufig aufgenommene Personen meist langfristig in der Schweiz bleiben und einen vergleichbaren Schutzbedarf haben wie anerkannte Flüchtlinge. Eine rasche und nachhaltige Integration ist daher sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft. Mit den vorliegenden Änderungen werden zwar Erleichterungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration vorgesehen, die gesetzliche Regelung im Bereich der vorläufigen Aufnahme ist jedoch nichtsdestotrotz weiterhin sehr restriktiv.

Nachfolgend soll sodann auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

## 2 Kommentare zu den wichtigsten Bestimmungen

### 2.1 Kantonswechsel

In Bezug auf den Kantonswechsel ist insbesondere zu begrüßen, dass unter gewissen Bedingungen ein Anspruch geschaffen wird. Zu bemängeln ist jedoch, dass die Voraussetzungen für den Kantonswechsel weiterhin zu restriktiv sind. Nachfolgend soll auf die einzelnen Änderungen eingegangen und diese kritisch betrachtet werden.

Art. 85b Abs. 2 litt. b nAIG sieht sodann vor, dass ein Anspruch auf den Kantonswechsel auch bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit einer vorläufig aufgenommen oder anderen Person besteht. Art. 67a VZAE konkretisiert dies sodann und hält in Abs. 1 fest, dass bspw. häusliche Gewalt als «schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit» gilt. Im erläuternden Bericht (S. 8) wird diesbezüglich klar statuiert, dass die Erwähnung der häuslichen Gewalt in Art. 67a Abs.

1 VZAE nur als Beispiel dient und keine abschliessende Aufzählung darstellt. Dies ist nach Ansicht der SP Schweiz von Bedeutung, damit auch bei anderen schwerwiegenden Gefährdungen der Gesundheit, wie z.B. psychische Belastungssituationen, ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht.

Art. 85b nAIG sieht zudem vor, dass ein Kantonswechsel bewilligt wird, wenn die vorläufig aufgenommene Person ausserhalb des Wohnkantons erwerbstätig ist oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Voraussetzung dafür ist weiter, dass die Person weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht, das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Art. 67a Abs. 2 VZAE konkretisiert, dass der Arbeitsweg in Analogie zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) dann als unzumutbar gilt, wenn er je mehr als zwei Stunden pro Weg beträgt. Auch wenn der Arbeitsort nicht oder nur schwer mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist (und die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist) gilt dieser als unzumutbar. Zu begrüssen ist, dass es sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Es ist jedoch festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung festgelegt wird. Schliesslich handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Konstellationen, da das AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, wohingegen das VZAE die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtern soll. Zudem werden im Praxishandbuch des AVIG der spezifischen Situation von Personen mit Betreuungspflichten Beachtung geschenkt, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass *«den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung zu tragen sei»*.<sup>1</sup> Das ein Arbeitsweg von mehr als vier Stunden vorliegen muss, damit ein Kantonswechsel ermöglicht wird, ist als Ansicht der SP Schweiz zu hoch angesetzt und behindert so die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern. Somit ist der Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen und zu präzisieren, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür gerechnet werden muss. Zusätzlich sollte festgehalten werden, dass den persönlichen Verhältnissen der vorläufig aufgenommenen Person angemessen Rechnung zu tragen ist.

In Art. 67a Abs. 3 VZAE wird sodann präzisiert, welche Arbeitszeiten als unzumutbar gelten. Auch hier ist die Aufzählung nicht abschliessend. Dies ist dann der Fall, wenn zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind oder wenn die betroffene Person für kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen muss. Die SP Schweiz begrüsst diese Regelung und den Umstand, dass es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt.

Art. 67a Abs. 4 E-VZAE hält weiter fest, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton ausschlaggebend ist. Die SP Schweiz begrüsst, dass dies zukünftig berücksichtigt wird. Zu präzisieren ist jedoch, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Unzulässig wäre es hingegen, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten. Zudem sei auszuführen, dass die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie als nicht zielführend erachtet wird. Dies insbesondere deshalb, da vorläufig Aufgenommene teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe

---

<sup>1</sup> SECO, Weisung AVIG ALE. (AVIG-Praxis ALE). Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)  
[https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf](https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis_ALE.pdf), lit. B295.

angewiesen sind. Um das Ziel der Gesetzesänderung (Erleichterung der Erwerbstätigkeit für Personen mit vorläufiger Aufnahme, siehe dazu erläuternder Bericht, S. 5) zu erreichen, sollte somit ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte deshalb nach Ansicht der SP Schweiz bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

## **2.2 Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bund durch den Abbau von administrativen Hürden den Zugang zur Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen erleichtern will. Insbesondere begrüsst wird auch die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE), welche die stossende Situation der höheren Voraussetzung zum Zugang zur Erwerbstätigkeit beim Erhalt einer Härtefallbewilligung korrigiert. Weiter wird auch die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann, begrüsst. Dies insbesondere deshalb, da so die administrativen Hürden zur Einstellung von Personen mit vorläufiger Aufnahme bei Klein- und mittleren Unternehmen verringert wird. Schliesslich wird auch die Aufhebung der Meldepflicht im Rahmen der behördlich kontrollierten Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 VZAE) als sinnvoll empfunden, da in diesem Bereich kein Lohndumping zu befürchten ist und so eine Reduktion des administrativen Aufwandes erfolgt. Der erläuternde Bericht weist jedoch darauf hin, dass eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote aufgrund dieser Änderung entstehen wird (S. 10 des erläuternden Berichts). Die Verzerrung dieser Erwerbsquote wird von der SP Schweiz als problematisch erachtet weshalb zu prüfen ist, ob die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommen und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen sind.

## **2.3 Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot**

Die SP Schweiz teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht und begrüsst, dass die Änderung des AIG vorerst nicht in Kraft treten (siehe dazu erläuternder Bericht, S. 4). An dieser Stelle ist wiederholt zu erwähnen, dass aus Sicht der SP Schweiz ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen unhaltbar ist und die bereits jetzt sehr restriktive Praxis bezüglich Auslandsreisen dringend reformiert werden muss. Diese gravierenden Einschränkungen der Reisefreiheit von Personen mit vorläufiger Aufnahme sind mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass vorläufig Aufgenommene meist langfristig in der Schweiz leben und das legitime Bedürfnis haben zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die aktuelle Situation mit der Reiserfreiheit der schutzbedürftigen Personen mit Status S ist sodann zu analysieren und mit Berücksichtigung der darauf gewonnen Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern. Die SP Schweiz schlägt hierbei vor, dass vorläufig Aufgenommene gleich zu behandeln sind wie

Schutzbedürftige mit Status S und ihnen somit ein Reisedokument auszustellen ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den vergleichbaren Schutzbedarf von vorläufig Aufgenommenen sinnvoll. Weiter entspricht dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Erleichterungen im Hinblick auf den Kantonswechsel und den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme grundsätzlich begrüsst werden. Nach Ansicht der SP Schweiz sind jedoch insbesondere die einzelnen Voraussetzungen in Bezug auf den Kantonswechsel (schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit und Arbeitsweg) weniger restriktiv zu formulieren. Weiter sind die Abschaffung von administrativen Hürden beim Erwerbszugang zu begrüssen, es ist jedoch sicherzustellen, dass die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote bei vorläufig Aufgenommenen weiterhin gegeben ist. Schliesslich ist aus Ansicht der SP Schweiz auf das Reiseverbot zu verzichten und die Reisebestimmungen von vorläufige Aufgenommenen sind an diejenigen des Status S anzupassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin

Département fédéral de justice et police  
DFJP  
Madame la Conseillère fédérale Elisabeth  
Baume-Schneider  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Berne, le 26 mai 2023

**Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 1) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

#### **Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

**La modification légale sur laquelle se fonde le projet soumis à consultation représente l'aboutissement d'un débat politique ayant abouti sur un compromis. En ne proposant la mise en œuvre que d'une partie du projet accepté, le Conseil fédéral se trouve en porte-à-faux avec le choix du Parlement. L'UDC rejette donc le projet sous sa forme actuelle et invite le Conseil fédéral à proposer une mise en œuvre complète et cohérente de la modification légale du 17 décembre 2021.**

Le projet de modification d'ordonnances fait suite à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration adoptée par le Parlement le 17 décembre 2021. Son objectif est d'encourager l'intégration des personnes admises à titre provisoire sur le marché du travail en facilitant le changement de canton. De nouvelles règles ont en outre été créées pour les voyages à l'étranger effectués par des personnes admises à titre provisoire, des personnes bénéficiant d'une protection provisoire et des requérants d'asile. Cette modification comporte des restrictions en matière de voyages à l'étranger et des modifications du statut de l'admission à titre provisoire.

Se fondant sur l'activation du statut de protection S en faveur des personnes fuyant l'Ukraine, le Conseil fédéral souhaite que les modifications de la LEI entrent en vigueur de manière échelonnée : réglementation visant à faciliter le changement de canton d'abord (art. 85b nLEI) et nouvelles règles décidées pour les voyages à l'étrangers ensuite. Pour cette raison, le projet soumis à consultation ne concrétise que partiellement les modifications légales adoptées par le Parlement.

---

## Ne pas diviser un paquet cohérent

L'UDC l'avait déjà fait savoir au moment des débats parlementaires sur l'objet 20.063 : elle peut soutenir les nouvelles dispositions concernant le changement de canton telles que débattues par le Parlement. Toutefois, ces modifications légales sont le fruit d'un compromis trouvé par les Chambres fédérales et ne peuvent être vues que comme un tout cohérent.

Il convient désormais d'appliquer le projet dans son ensemble afin de s'en tenir à la loi telle qu'elle a été adoptée, avec son contexte. En différant l'application d'une loi démocratiquement votée en raison de la situation actuelle et en particulier de l'application d'une disposition subséquente de droit européen, l'on remet *de facto* la mise en œuvre du droit national au second plan.

Une telle manière de procéder n'est pas acceptable. Le statut de protection ayant été précisément prévu pour faire face, de manière temporaire, à des conflits tels que celui qui se déroule actuellement en Ukraine, il convient naturellement de présenter une mise en œuvre de la loi conforme aux attentes du Parlement. L'UDC Suisse rejette donc la modification proposée des ordonnances et demande au Conseil fédéral de présenter un projet complet et cohérent.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

## UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa  
Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller  
Conseiller national

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Per Mail an:

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Zürich, 23. Mai 2023

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Würdigung**

Als Branche mit dem höchsten Anteil an erwerbstätigen Schutzsuchenden mit Status S im Jahr 2022 setzt sich GastroSuisse für eine unkomplizierte und praxisorientierte Handhabung der Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und deren Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt ein. Im Rahmen der Beschäftigung dieser Personengruppe begrüssen wir deshalb den geplanten Abbau von administrativen Hürden und den erleichterten Kantonswechsel aufgrund von Arbeitszeit und Arbeitsort.

**II. Arbeitsmarktintegration für vorläufig aufgenommene Personen im Gastgewerbe**

Obschon die vorläufige Aufnahme eine Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Wegweisungsvollzug ist, bleibt die grosse Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz. Das Gastgewerbe bietet vorläufig Aufgenommenen die Möglichkeit, eine zwölfmonatige praxisbezogene Ausbildung im Gastgewerbe zu absolvieren (Integrationsvorlehre RIESCO oder Lehrgang PROGRESSO in fünf Wochen) und so auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Um neue Anreize für eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und Arbeitgebern zu schaffen, müssen verschiedenen Einschränkungen fallen, die für die nachhaltige Integration und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hinderlich sind. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht für vorläufig Aufgenommene (inkl. Härtefälle), Flüchtlinge und Staatenlose zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Digitalisierung der Erwerbsmeldung für Unternehmen sind wichtige Schritte, um Unternehmen die Beschäftigung dieser Personengruppen zu erleichtern. Die Bewilligung eines Kantonswechsels aufgrund von Arbeitszeit und Arbeitsort fördert ebenfalls die Arbeitsmarktintegration und trägt den Sprachkenntnissen der vorläufig Aufgenommenen in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz Rechnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Severin Hohler  
*Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse*





Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 25. Mai 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

**Einleitende Bemerkungen**

Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschlossen, die einerseits Einschränkungen für Reisen ins Ausland von vorläufig aufgenommenen Personen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden, andererseits Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme umfasst. Im Rahmen dieser Vorlage sollen die notwendigen Verordnungsanpassungen vorgenommen werden. Die Bestimmungen im AIG sollen schrittweise in Kraft treten. In einem ersten Schritt soll die Regelung über den erleichterten Kantonswechsel (Art. 85b nAIG) in Kraft gesetzt werden. So sollen insbesondere die Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisiert werden. Zudem werden zwei weitere Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Die beschlossenen neuen Regelungen über die Auslandsreisen sollen demgegenüber vorderhand nicht in Kraft treten. Hier sollen die Erfahrungen mit dem bestehenden Schutzstatus S auch bezüglich der Reisemöglichkeiten abgewartet werden.

Der SGV hatte sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des AIG für den erleichterten Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen ausgesprochen und unterstützt nun auch die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen zur Umsetzung dieser neuen Regelung. Diese sollen zudem zu einer administrativen Entlastung der Arbeitgeber und Anbieter von beruflichen Integrationsmassnahmen beitragen. Der Einstieg von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt soll so wirksamer gestaltet werden, was sich positiv auf die Sozialhilfekosten auswirkt.

## **Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

### **Erleichterungen beim Kantonswechsel**

#### **Art. 67a Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen**

Mit dem erleichterten Kantonswechsel aus Gründen der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Grundbildung werden die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration geschaffen, die zur finanziellen Selbständigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen beitragen. Der SGV erachtet daher die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsebene für zielführend.

Im neuen Art. 67a VZAE wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges (Abs. 2) oder der Arbeitszeiten (Abs. 3) als nicht zumutbar gilt. Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird dabei auf je zwei Stunden für den Hin- und Rückweg festgelegt. Aus Sicht des SGV sollte die zumutbare Wegzeit überprüft und auf eine Stunde reduziert werden. Ein Arbeitsweg von insgesamt vier Stunden pro Tag lässt sich nur schwer mit der Förderung einer wirksamen Integration im Wohnort der betroffenen Personen vereinbaren; ausserdem besteht das Risiko, dass die Transportkosten von der Sozialhilfe getragen werden müssen.

Weiter begrüsst der SGV, dass die nachhaltige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe als Kriterium auf Verordnungsstufe bestehen bleibt und weiter präzisiert wird (Abs. 4).

### **Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit**

#### **Art. 31 Abs. 3 und 4**

Wird eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt, soll keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Der SGV unterstützt diese Aufhebung. Aktuell sind die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Statuswechsel F in B) höher als vor der Erteilung. In der Praxis verursacht dies hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand, der mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt werden soll.

#### **Art. 65 Abs. 4, 7 (neu) und 8 (neu)**

Zudem soll bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung eine Ausnahme von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit gelten, was der SGV ebenfalls begrüsst. So soll die Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen aufgehoben werden, wenn diese der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung dient und einen Bruttomonatslohn von CHF 600 nicht übersteigt (Art. 85a AIG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 und 8 E-VZAE). Zudem sollen Personen, die Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen, generell von der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Änderungen sind zu begrüssen, da dadurch ein unnötiger administrativer Aufwand entfällt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: SODK, SKOS, Städteverband



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

Per Mail: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 25.05.2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylIV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Anpassungen der Ausführungsverordnungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

Die Vorlage will vorläufig Aufgenommenen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. So sollen sie ihren Wohnsitz einfacher in einen anderen Kanton verlegen können, wenn sie dort arbeiten. Bei Personen aus dem Asyl- und Härtefallbereich sollen administrative Hürden bei der Anstellung abgebaut und damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Auch soll die Bewilligungs- respektive Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit in verschiedenen Fällen aufgehoben werden, was den administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden verringert. Der Städteverband unterstützt alle Massnahmen, welche die Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Staatenlosen und Personen mit Härtefallregelung fördern. Entsprechend werden die Verordnungsänderungen begrüsst.

**Einschätzung zu den einzelnen Bereichen**

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüsst. Sie bringen administrative Vereinfachungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und entlasten so Arbeitgebende und Anbieter/-innen



von beruflichen Integrationsmassnahmen. Dadurch wird die Integration in den Arbeitsmarkt der betroffenen Personen gefördert. Positiv zu werten ist auch, dass keine Meldung mehr erfolgen muss, wenn es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung (Lehre) handelt.

#### Kantonswechsel:

Der Städteverband unterstützt die Vereinfachung des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen, wenn sie in einem anderen Kanton arbeiten. Die Hürden für einen Kantonswechsel sind aber nach wie vor hoch und können zusammen mit dem aufwändigen administrativen Prozedere dazu führen, dass eine mögliche Arbeitsstelle in einem anderen Kanton nicht als Option berücksichtigt wird. Bei einigen Bestimmungen wären weitergehende Erleichterungen oder Präzisierungen wünschenswert:

- Die Möglichkeit eines Kantonswechsels bei schwerwiegender Gefährdung der Gesundheit gemäss Artikel 67a Absatz 1 E-VZAE stellt eine wichtige Verbesserung des Schutzes von vulnerablen Personen dar. Es wird auch begrüsst, dass häusliche Gewalt als Grund für einen Kantonswechsel genannt wird. Die konkrete Formulierung im Absatz suggeriert jedoch eine Einschränkung der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit auf die häusliche Gewalt. Insofern wäre eine Formulierung zu wählen, die klarstellt, dass ein Kantonswechsel generell zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen sowie bei häuslicher Gewalt bewilligt wird.
- Es ist nachzuvollziehen, dass sich die Definition des unzumutbaren Arbeitsweges unter Artikel 67a Absatz 2 E-VZAE an anderen bestehenden Gesetzesgrundlagen orientiert. Die Definition der Unzumutbarkeit (mehr als zwei Stunden Arbeitsweg, Pikettdienste oder keine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln) ist aber nach wie vor hoch angesetzt. Deshalb sollte ein langer Arbeitsweg auch als Grund für einen Kantonswechsel in Anschlag gebracht werden können.
- Im erläuternden Bericht des EJPD wird beschrieben, dass es sich bei Artikel 67a Absatz 2 und 3 E-VZAE um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Die konkrete Formulierung in den beiden Absätzen suggeriert entgegen den Erläuterungen jedoch eine abschliessende Aufzählung. Dies gilt es zu korrigieren.
- Es gibt städtische Stimmen, die darauf hinweisen, dass ein Kantonswechsel nur dann unter den erwähnten Bedingungen als sachgerecht erscheint, wenn das neu eingegangene Arbeitsverhältnis einen stabilen Charakter aufweist und nicht ein prekäres Arbeitsverhältnis begründet wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bereits nach kurzer Zeit eine Sozialhilfeabhängigkeit am neuen Wohnkanton resultiert. Gleichzeitig wird positiv bewertet, dass die zukünftige Situation im neuen Kanton ausschlaggebend ist für den Kantonswechsel und nicht, ob jemand in der jetzigen Situation Sozialhilfe bezieht.
- Der ursprünglich unter Artikel 22 Absatz 2 in der AsylV 1 genannte Grund «Anspruch auf Einheit der Familie» für den Kantonswechsel sollte nach wie vor beibehalten werden. Ein Wegfall könnte sich ebenfalls nachteilig auf die Gesundheit der betroffenen Personen auswirken.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik ([franziska.ehrler@staedteverband.ch](mailto:franziska.ehrler@staedteverband.ch), 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie      Schweizerischer Gemeindeverband

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 17. Mai 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und die damit bezweckte Förderung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt durch eine Erleichterung des Kantonswechsels. Der SGB begrüsst es auch, dass die neuen Regelungen über die Auslandsreisen vorderhand nicht in Kraft treten sollen, sondern zuerst die Erfahrungen mit dem Schutzstatus S auch bezüglich der Reisemöglichkeiten abgewartet werden sollen. Er erachtete die vorgesehenen Einschränkungen der Reisefreiheit bereits während den Gesetzgebungsarbeiten als nicht akzeptabel. Schon die bisher geltenden Rückreisegründe erhalten ausserordentlich schwerwiegende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

**Aufheben der Arbeitsbewilligungspflicht für Personen mit Härtefallbewilligung**

Der SGB begrüsst es, dass Personen mit einer Härtefallbewilligung möglichst wenige administrative Hürden überwinden müssen, um eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Der SGB unterstützt entsprechend, dass diese Personen ohne vorgängige Bewilligung eine Arbeit aufnehmen können. Die heutige Rechtslage schafft hier eine nicht begründbare Ungleichbehandlung zwischen Personen mit einer Härtefallbewilligung und vorläufig Aufgenommenen bzw. anerkannten Flüchtlingen.

**Erleichterter Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge**

Der SGB hatte bereits während den Gesetzgebungsarbeiten 2019 eine grundsätzliche, innerschweizerische Mobilität bzw. freie Wohnsitznahme für vorläufig Aufgenommene gefordert. Der SGB wiederholt diese Forderung erneut. Insofern begrüsst er die vorgeschlagenen Erleichterungen für einen Kantonswechsel – sie gehen aber nicht genügend weit.

Der SGB setzt sich für sichere Löhne und Arbeitsverhältnisse ein, was wirksame Kontrollen der Löhne und Arbeitsbedingungen sowie stabile Anstellungsbedingungen voraussetzt. Personen ohne Schweizer Pass mit unbefristeten Arbeitsverträgen können sich besser gegen schlechte Arbeitsbedingungen und Willkür durch die Arbeitgebenden zur Wehr setzen als solche mit befristeten Verträgen. Für den SGB sind Begleitmassnahmen essentiell, um Lohndumping und jegliche Verschlechterungen bei den Arbeitsbedingungen zu verhindern. Ein wirksamer Lohnschutz ist zwingend zu verteidigen, die flankierenden Massnahmen dürfen keinesfalls geschwächt werden.

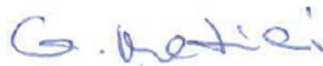
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Wabern Bern

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 30. Mai 2023 sgv-KI/ye

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) zu äussern.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision der Verordnungen.**

Der sgv hat bereits die damalige Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) betreffend Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme (20.063) unterstützt. Die AIG-Revision umfasste verschiedene Änderungen, die teilweise Arbeitsmarkt-relevanz haben. Hürden bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt werden durch eine Erleichterung des Kantonswechsels abgebaut. Reisen ins Ausland von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen werden eingeschränkt. Die vorliegende Vernehmlassung regelt die Umsetzung auf Verordnungsstufe.

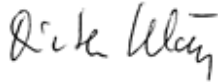
Zusätzlich werden zwei weitere Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen, welche der sgv ebenfalls unterstützt. Erstens sollen bestimmte Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sollen von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit ausgenommen werden. Wird zweitens eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt, soll keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Der sgv unterstützt auch diese beiden Vorschläge. Insgesamt trägt die Vorlage dazu bei, für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber administrative Aufwände bei der Beschäftigung von ausländischen Angehörigen abzubauen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

DFJP  
Madame Elisabeth Baume-Schneider  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral  
Berne

Courriel : [vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch)

Berne, le 25 mai 2023

## **Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire). Consultation.**

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

### **1. Considérations générales**

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue sur le fond les modifications proposées visant à mettre en œuvre et faciliter la nouvelle réglementation autorisant une personne admise à titre provisoire qui exerce une activité lucrative ou suit une formation professionnelle initiale en dehors de son canton de résidence à changer de canton, à certaines conditions.

En tant qu'organisation défendant les intérêts des travailleurs et travailleuses, nous nous concentrons en premier lieu sur les modifications d'exécution de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA). Dans une perspective de défense des droits humains, en particulier dans le cas d'espèce des personnes au bénéfice d'une admission provisoire, Travail.Suisse avait critiqué les durcissements concernant les voyages dans leur pays d'origine ou de provenance des personnes admises à titre provisoire adoptés dans le cadre de la révision de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI) acceptée par le Parlement. Ces conditions apparaissent d'autant plus dures si on les compare à la réglementation appliquée pour les personnes d'Ukraine au bénéfice du statut S et qui peuvent voyager à l'étranger sans autorisation de voyage et revenir en Suisse. Plutôt que de prévoir ultérieurement un durcissement des conditions de voyage des personnes en provenance d'Ukraine au bénéfice du statut S, il faudrait plutôt assouplir celles en vigueur pour les personnes admises à titre provisoire.

### **2. Considérations sur le projet**

#### **Modification de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA)**

Travail.Suisse salue les modifications de cette ordonnance qui faciliteront un peu la mobilité professionnelle des personnes concernées. Cela renforce les droits de ces personnes. C'est aussi judicieux dans la mesure

où la Suisse est confrontée à une importante pénurie de personnel. Ces assouplissements sont donc bienvenus dans ce contexte même si leurs effets resteront très modestes par rapport à la globalité du marché du travail suisse.

Les employeurs citent souvent la charge administrative comme raison pour laquelle ils n'engagent pas de réfugiés reconnus et de personnes admises à titre provisoire. Les deux modifications de l'OASA sans lien avec la modification de la LEI sont ainsi proposées dans le but de faciliter les procédures administratives dans ce domaine. Travail.Suisse peut dire oui à ces deux modifications qui prévoient, d'une part, dans le cas où une autorisation de séjour est octroyée dans un cas individuel d'une extrême gravité, qu'aucune autorisation supplémentaire ne doit être requise pour exercer une activité lucrative et que, d'autre part, une dérogation à l'obligation d'annoncer l'exercice d'une activité lucrative pour certaines mesures d'insertion professionnelle. Toutefois, nous préconisons, en lien avec ces assouplissements administratifs, que l'on contrôle strictement les conditions de travail et salariales afin d'éviter toute sous-enchère salariale ou toute forme d'exploitation.

Travail.Suisse attend aussi que, suite à ces modifications, les employeurs engagent davantage de personnes admises à titre provisoire. Enfin, il faudrait, une année après l'entrée en vigueur de ces modifications, faire une évaluation pour voir si elles ont contribué à augmenter le taux d'emploi des personnes admises à titre provisoire et, prendre le cas échéant, de nouvelles mesures.

### **3. Commentaires des dispositions**

#### **Article 31, al. 3 et 4 OASA**

Nous acceptons cette modification qui prévoit de lever l'obligation d'obtenir une autorisation pour exercer une activité lucrative pour les personnes qui ont obtenu une autorisation de séjour pour cas individuel d'une extrême gravité. Il est injuste et incohérent que les personnes admises à titre provisoire et les réfugiés reconnus puissent exercer une activité lucrative par une simple obligation d'annonce alors que les personnes titulaires d'une autorisation pour cas de rigueur doivent surmonter des obstacles administratifs plus importants car elles ont besoin d'une autorisation.

#### **Article 53a**

Nous acceptons cette modification de nature formelle.

#### **Article 65, al. 4, 7 (nouveau) et 8 (nouveau)**

Nous soutenons cet article qui prévoit que les personnes admises à titre provisoire et les réfugiés reconnus font l'objet d'un suivi étroit dans le cadre de leur intégration sur le marché du travail. Cette mesure correspond aux objectifs de l'Agenda Intégration Suisse.

Nous pouvons soutenir aussi les allègements de type administratif des alinéas 4 et 7 car les conditions émises garantissent un bon encadrement étatique des mesures d'intégration et de réintégration professionnelle.

## Article 67a Changement de canton des personnes admises à titre provisoire

Nous approuvons cet article (à l'exception de l'alinéa 2 lettre a), en particulier le fait que les personnes admises à titre provisoire puissent changer de canton en cas de menace grave pour la santé ou celles d'autres personnes (p. ex. victimes de violence domestique).

Il est aussi judicieux d'autoriser un changement de canton lorsqu'une personne admise à titre provisoire exerce une activité lucrative de durée indéterminée dans un autre canton ou y suit une formation professionnelle initiale. Les conditions à remplir (pas de dépendance de l'aide sociale, rapports de travail de plus de douze mois sont acceptables).

Par contre, les conditions de l'horaire de travail ou le trajet pour se rendre au travail doivent être allégées. En effet, l'exigence d'un déplacement de plus de deux heures pour l'aller comme pour le retour est trop élevée. Il est à notre avis faux de prendre comme point de référence les conditions du travail convenable de l'assurance-chômage car il ne faut pas traiter deux situations différentes de la même manière. On comprend que les exigences peuvent être plus élevées quand il s'agit de retrouver un emploi que lorsque on en a déjà un. Alléger cette condition pourrait améliorer la mobilité professionnelle et jouer un rôle positif pour atténuer la pénurie de personnel. Nous proposons donc de revoir l'alinéa 2 lettre a avec la proposition de modification suivante :

a. le trajet dépasse ~~deux~~ **une** heures pour l'aller comme pour le retour...

Nous n'avons pas de remarques particulières sur les modifications d'autres articles de l'OASA et celles de l'Ordonnance sur l'exécution du renvoi et de l'expulsion d'étrangers (OERE) et de l'Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA2) car elles sont d'ordre plutôt formel ou de systématique juridique.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique de migration

Staatssekretariat für Migration SEM  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Die Eingabe dieser Stellungnahme erfolgt per  
E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 26. Mai 2023

**Stellungnahme zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum  
Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen  
Aufnahme)**

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Konsultation in der titelerwähnte Angelegenheit und bedanken uns für die  
Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich für die förderliche Entwicklung der kleinen und  
mittelgrossen Schweizer Flugplätze (Flugfelder und Flughäfen). Dabei geht es dem VSF gleichermassen  
darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Flugplätze zu unterstützen und andererseits ein den  
gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasstes Luftfahrtsystem zu fördern.

Der Bundesrat hat im Rahmen einer Änderung der Verordnung vom 14. November 2012 über die  
Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) beschlossen, dass Personen aus der  
Ukraine mit Schutzstatus «S» ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren  
dürfen und ist damit der Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine in der EU gefolgt. Die Änderung  
des AIG vom 17. Dezember 2021 sieht demgegenüber vor, dass Personen, denen vorübergehender Schutz  
gewährt wurde, grundsätzlich nicht in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat  
reisen dürfen. Damit besteht ein Widerspruch zwischen der Änderung des AIG und der geltenden Regelung  
für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine. Diese besondere Situation war zum Zeitpunkt der  
Verabschiedung der Gesetzesänderung im Dezember 2021 nicht vorauszusehen und die bestehenden  
Reisemöglichkeiten von Personen aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz sollen aufgrund der  
Visumsbefreiung für Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine bis auf weiteres beibehalten  
werden. Deshalb soll die Änderung des AIG schrittweise in Kraft treten. Die beschlossenen neuen  
Regelungen über die Auslandsreisen sollen vorderhand nicht in Kraft treten.

Die durch unseren Verband vertretenen Flugplätze könnten von der neuen Regelung indirekt betroffen sein. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns zur vorliegenden Stellungnahme legitimiert.

Die Vorlage beleuchtet verfahrensbezogene Teilaspekte und die Interdependenzen mit den Flugplätzen können gemäss den vorliegenden Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Wir bitten deshalb um frühzeitigen Beizug und Instruktion der betroffenen Flugplätze, sollten sich Effekte der geregelten Materie auf diese ergeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Inkludierung unseres Verbandes im Kreis der Adressaten künftiger Anhörungen zur vorliegenden Thematik.

Der Unterzeichnende steht bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE

elo. sig.

Jorge V. Pardo, Geschäftsführer

Beilagen: NIL



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Staatssekretariat für Migration  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 16. Mai 2023

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur Vernehmlassung:

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für ihn wichtigsten Punkten. AIS ist der nationale Dachverband der sozialen und beruflichen Integration. Er vereint gesamtschweizerisch mehr als 240 Mitgliedsorganisationen, die eine Vielzahl an Integrationsdienstleistungen anbieten.

**1. Ziele und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage**

Inhalt des am 22. Februar 2023 eröffneten und bis zum 29. Mai 2023 dauernden Vernehmlassungsverfahrens bilden die Änderungen der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

**Kantonswechsel:**

In einem ersten Schritt soll die Regelung über den erleichterten Kantonswechsel für VA (Art. 85b nAIG) in Kraft treten. In Art. 67a E-VZAE wird präzisiert, unter welchen Umständen ein Kantonswechsel aufgrund Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten ermöglicht wird.

**Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen):**

Zusätzlich schlägt der Bundesrat zwei weitere administrative Erleichterungen für die Arbeitsintegration von VA vor:

- Nach Erteilung einer Härtefallbewilligung (B) soll fortan keine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mehr erforderlich sein. (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)
- Die Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt bei Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (z.B. Arbeitseinsätze in Integrationsprogrammen).





Voraussetzung ist, dass staatliche oder staatlich mandatierte Stellen involviert sind und der Bruttolohn unter CHF 600 beträgt. Ebenso entfällt sie bei Massnahmen zur beruflichen Grundbildung (z.B. INVOL).

#### **Reisefreiheit:**

Die auf Gesetzesstufe beschlossenen Verschärfungen bez. Reiseverbot für VA und Schutzsuchende werden noch nicht in Kraft gesetzt, da ein Widerspruch zu der im letzten Jahr beschlossenen Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht. Zuerst sollen die Erfahrungen mit dem Status S abgewartet werden.

Bei den weiteren Verordnungsanpassungen (VVWAL und AsylV2) handelt es sich um Korrekturen aufgrund der Systematik, welche keine inhaltlichen Änderungen bewirken.

## **2. Stellungnahme Arbeitsintegration Schweiz (AIS)**

### **2.1. Kantonswechsel**

AIS begrüsst die vorgesehene Erleichterung bezüglich Kantonswechsel und den damit verbundenen Abbau von Hürden in der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen. Allerdings sind die Bedingungen für einen Kantonswechsel auf Gesetzesstufe immer noch sehr eingeschränkt und behindern die erfolgreiche Arbeitsintegration. Die Ausnahmeregelungen für einen Kantonswechsel bei unzumutbarem Arbeitsweg oder aufgrund der Arbeitszeiten sind ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch wird in der Vorlage ein Arbeitsweg von zwei Stunden als zumutbar betrachtet, was aus Sicht von AIS zu restriktiv ist. AIS ist der Meinung, dass die Unzumutbarkeit des Arbeitswegs bereits bei einer Dauer von je einer Stunde pro Weg gegeben sein soll, um die Arbeitsintegration zu erleichtern. Dadurch können hohe Transportkosten vermieden und insbesondere Personen mit Betreuungsaufgaben bei der Arbeitsintegration unterstützt werden.

### **2.2. Administrative Erleichterung beim Zugang zu Erwerbstätigkeit**

AIS begrüsst die zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Integration. Der Wegfall der Bewilligungspflicht für Personen mit Härtefallregelung, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, trägt dazu bei, die Arbeitsintegration dieser Personen, die sich bereits seit langem in der Schweiz aufhalten und oftmals gut integriert sind, zu erleichtern. Auch die Erleichterungen bei der Meldepflicht im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Integration sowie bei der beruflichen Grundbildung sind sehr positiv zu bewerten. Der Abbau von administrativem Aufwand ermöglicht es den Organisationen der Arbeitsintegration, ihre Ressourcen auf die Förderung der Integration zu konzentrieren.



### 2.3. Reisefreiheit

AIS unterstützt die Entscheidung, die geplanten Änderungen bezüglich des Reiseverbots vorerst nicht umzusetzen und fordert eine Überprüfung der Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung für Personen mit Schutzstatus S. AIS ist gegen Einschränkungen der Reisefreiheit für vorläufig aufgenommene Personen und Schutzsuchende und stimmt zu, dass es derzeit einen Widerspruch zwischen den ursprünglich geplanten Verschärfungen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine gibt.

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen und für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse

Fatos Bağ  
Geschäftsleiterin  
Arbeitsintegration Schweiz

#### Kontakt für Rückfragen:

Fatos Bağ  
Tel. 031 321 56 39  
[fatos.bag@arbeitsintegrationschweiz.ch](mailto:fatos.bag@arbeitsintegrationschweiz.ch)

Milena Kundert/Lena  
Portmann  
AsyLex  
Gotthardstrasse 52  
8002 Zürich  
[milena.kundert@asylex.ch](mailto:milena.kundert@asylex.ch) /  
[lena.portmann@asylex.ch](mailto:lena.portmann@asylex.ch)

BR Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
EJPD  
CH-3003 Bern  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Zürich, 25. Mai 2023

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Milena Kundert  
Rechtsberaterin AsyLex



Lena Portmann  
Rechtsberaterin AsyLex

## 1. Das Wichtigste in Kürze

- AsyLex anerkennt die Bemühungen, die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen zu erleichtern.
- Dementsprechend begrüsst AsyLex auch die neuen Erleichterungen des Kantonswechsels. Allerdings gilt es zu betonen, dass die Schlechterstellung von vorläufig aufgenommenen Personen gegenüber Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung weiterhin sehr problematisch ist. Im Kontext der hier besprochenen Verordnungsänderungen muss insbesondere die Zumutbarkeit des Arbeitswegs grosszügiger beurteilt werden, sodass bereits eine Stunde pro Weg als unzumutbar gilt.
- AsyLex unterstützt den Abbau administrativer Hürden auf dem Arbeitsmarkt.
- AsyLex beurteilt den Entscheid, die neuen Einschränkungen der Reisefreiheit vorerst nicht in Kraft zu setzen, als sinnvoll. Dieser Aufschub muss nun als Chance genutzt werden, um den Sinn einer solchen Regelung anhand der Erfahrungen mit den schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine grundsätzlich neu zu beurteilen.

## 2. Einleitung

Dass die aktuelle gesetzliche Regelung der vorläufigen Aufnahme problematisch ist, wird von Seiten der Arbeitgebenden wie auch von Menschenrechtsorganisationen seit Jahren betont und wurde auch durch den Bundesrat festgestellt<sup>1</sup>. Diese ist insbesondere deshalb kritisch, weil vorläufig aufgenommene Personen regelmässig langfristig in der Schweiz bleiben und daher der als Ersatzmassnahme ausgestaltete Status F ihrer Situation nicht gerecht wird<sup>2</sup>. Es ist positiv, dass die Arbeitsmarktintegration in den letzten Jahren mithilfe verschiedener Massnahmen verbessert werden konnte. Zu diesen gehören auch die Lockerung der Voraussetzungen des Kantonswechsels sowie die administrativen Erleichterungen, die Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung bilden. Es wäre zu begrüessen, wenn solche Verbesserungen in einem noch breiteren Kontext möglich wären und namentlich Kantonswechsel an den Arbeitsort nicht nur in völlig unzumutbaren Situationen (u.a. bei Arbeitswegen von über vier Stunden täglich) ermöglicht würden.

---

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrats, Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen, S. 57.

<sup>2</sup> Siehe z.B. SFH, Positionspapier: Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme.

### **3. Kantonswechsel (Art. 85b nAIG und Art. 67a E-VZAE)**

Die hier besprochenen Anpassungen der VZAE konkretisieren die bereits beschlossenen Änderungen des AIG, namentlich Art. 85b nAIG. Vorgesehen ist gemäss Art. 85b nAIG ein Anspruch auf Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie, bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit und, in bestimmten Konstellationen, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grundbildung in einem Drittkanton. In letzterem Fall besteht der Anspruch nur, wenn die betreffende Person und ihre Familie im Zielkanton von Sozialhilfe unabhängig leben können, das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten unzumutbar ist. AsyLex begrüsst grundsätzlich die Erleichterung des Kantonswechsels. Dieser stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung betreffend effektiver Arbeitsmarktintegration vorläufig aufgenommener Personen dar. AsyLex und andere Asylrechtsorganisationen haben sich jedoch bereits anlässlich der entsprechenden Vernehmlassung dahingehend geäußert, dass die Voraussetzungen für den Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen auch mit den neuen Erleichterungen weiterhin sehr restriktiv sind und die berufliche Integration bedauerlicherweise behindern. Dazu gehört namentlich die Wartefrist von zwölf Monaten, bevor ein Kantonswechsel aufgrund Antritts einer Arbeitsstelle ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die sofort einen Anspruch auf Kantonswechsel zum neuen Arbeitsort haben, sofern sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 37 Abs. 2 AIG). Im vorliegenden Entwurf zur Änderung der VZAE werden nun allerdings nur noch die Voraussetzungen der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit sowie der Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten konkretisiert. Wir werden uns daher im Folgenden auf diese spezifischen Voraussetzungen konzentrieren.

#### **3.1 Art. 67a Abs. 1 E-VZAE: Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit**

Gemäss Verordnungsentwurf liegt eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit namentlich bei häuslicher Gewalt vor. Andere Konstellationen werden nicht genannt. AsyLex beurteilt es als positiv, dass durch diese Bestimmung Opfer häuslicher Gewalt ausdrücklich geschützt werden sollen. Allerdings schliessen wir uns der Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (nachfolgend: SFH) an, wonach die Anwendung eines umfassenderen Gesundheitsbegriffs begrüssenswert wäre, um explizit auch Gefährdungen der Gesundheit aufgrund psychischer Belastungssituationen einzuschliessen. Dies gilt insbesondere für Personen, die andernfalls keinerlei Möglichkeit für einen Kantonswechsel haben, so etwa ältere Personen, die auf die Hilfe von nicht zur Kernfamilie gehörenden Verwandten angewiesen sind.

### **3.2 Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE: Zumutbarkeit des Arbeitswegs**

Gemäss Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE soll der Arbeitsweg namentlich dann als unzumutbar gelten, wenn der Arbeitsweg mehr als zwei Stunden pro Hin- und Rückweg beträgt. Da gemäss Art. 85b nAIG ohne Unzumutbarkeit eine Anstellungsdauer von mindestens 12 Monaten als Voraussetzung für den Kantonswechsel gilt, kann dies zu sehr problematischen Situationen führen: Im Ergebnis müssen vorläufig aufgenommene Personen während eines vollen Jahres einen Arbeitsweg von vier Stunden pro Tag auf sich nehmen. Dies kann nur als extrem viel bezeichnet werden und es springt sofort ins Auge, was für eine stark abschreckende Wirkung dies bei der Überlegung, eine Arbeitsstelle anzunehmen oder nicht, haben muss; insbesondere auch hinsichtlich wirtschaftlicher Überlegungen, wenn die Fahrkosten (sei dies mit einem Privatfahrzeug oder öffentlichem Verkehr) in einer Gesamtkostenrechnung der gegenwärtigen Situation (z.B. Sozialhilfe) gegenübergestellt wird.

Als Begründung für diese sehr hoch angesetzte Reisezeit verweist der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung ausdrücklich auf Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG. Der Begriff des unzumutbaren Arbeitswegs wurde also in Analogie zu den Bestimmungen zur unzumutbaren Arbeit nach Arbeitslosenversicherungsgesetz festgelegt.

Uns erscheint diese Analogie nicht sachgerecht, liegen doch beiden Regelungen völlig andere Zielsetzungen zugrunde: Das Arbeitslosenversicherungsgesetz wird durch den Gedanken der Schadensminderungspflicht geprägt, wie auch in Art. 16 Abs. 1 AVIG festgehalten. Die unzumutbare Arbeit nach AVIG wurde demnach bewusst sehr restriktiv ausgestaltet und die Messlatte entsprechend hoch angelegt, um es den betreffenden Personen zu verunmöglichen, sich der Ausübung einer Arbeit und somit dem Erzielen eines Lohnes zu entziehen. Im Kontext des AVIG mag es vielleicht durchaus Sinn ergeben, die Anforderungen möglichst streng anzusetzen, da dadurch verhindert wird, dass nicht-arbeitswillige Personen sich der Annahme einer Arbeitsstelle entziehen und dennoch Leistungen vom Staat beziehen. Dies ist aber nicht das Ziel der neuen Änderungen des AIG und der VZAE: Mit diesen Änderungen sollte die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit *erleichtert* werden. Betroffen sind von diesen Änderungen Personen, die offensichtlich bereit sind, eine (neue) Stelle anzutreten und dafür gar den Wohnkanton zu wechseln. Es wäre sinnvoll, wenn man diesen Bemühungen grösstmöglich entgegenkäme. Durch die vorgesehene hohe Schwelle für den Kantonswechsel in den ersten 12 Monaten einer neuen Arbeitsstelle wird aber aus verschiedenen Gründen das Gegenteil erreicht: Erstens wird so der Anreiz, sich aktiv um eine Arbeitsstelle auch ausserhalb des Wohnkantons zu bemühen, unnötigerweise gesenkt. Dies gilt insbesondere für Personen mit Betreuungspflichten, die bei so langen Arbeitstagen kaum die externe Kinderbetreuung

organisieren können. Es gilt hier nochmals zu bemerken, dass es sich nicht zwingend um Personen handelt, die zur Annahme einer solchen Stelle verpflichtet werden könnten, sondern a priori um Personen, die sich aktiv um eine solche Stelle bemüht haben, weil sie etwa besser den eigenen Interessen oder Kenntnissen entspricht. Zweitens wird die effektive Integration an der neuen Arbeitsstelle erschwert, wenn eine Person täglich bis zu vier Stunden Pendeln auf sich nehmen muss. Dadurch wird wahrscheinlicher, dass das Arbeitsverhältnis bereits vor Ablauf von 12 Monaten wieder beendet wird und die betreffende Person allenfalls wieder von Sozialhilfe abhängig wird.

Somit wird die Arbeitsintegration unnötig behindert und es muss davon ausgegangen werden, dass eine derart restriktive Ausgestaltung des Kantonswechsels dem Verbleib von vorläufig aufgenommenen Personen in der Sozialhilfeabhängigkeit nicht wie gewünscht entgegenwirkt. Die unveränderte Übernahme der Bestimmungen aus dem AVIG erscheint insgesamt als sehr unpassend, da die beiden behandelten Situationen schlicht nicht miteinander vergleichbar sind. Nicht nur der Anreiz, der vom Staat gesetzt werden sollte, ist in beiden Fällen diametral verschieden, es muss auch unbedingt beachtet werden, dass es den Personen, welche nach AVIG eine bestimmte Stelle annehmen müssen, freisteht, ihren Wohnort einfach zu wechseln, sollte ihnen der Arbeitsweg als zu belastend erscheinen. Vorläufig aufgenommene Personen haben gerade keine solche Wahl, sondern wären effektiv gezwungen, jeden Tag bis zu vier Stunden Weg zu bewältigen.

Es soll zuletzt noch bemerkt werden, dass AsyLex durchaus zu Kenntnis nimmt, dass in der Vorlage steht, dass *namentlich* ein Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden unzumutbar sei. Demnach sollte es auch mit dieser Formulierung möglich sein, in Einzelfällen einen kürzeren Arbeitsweg als unzumutbar zu beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verankerung der Zwei-Stunden-Grenze auf Verordnungsebene einen substantiellen Einfluss auf die behördlichen Entscheidungen haben wird und de facto für die meisten Fälle zur Grenze wird. Wie bereits gesagt ist dies unserer Meinung nach jedoch nicht sachgerecht und es ist in einer Mehrzahl der Fälle unzumutbar bzw. ein Fehlanreiz, einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden täglich in Kauf nehmen zu müssen.

AsyLex fordert deshalb, angelehnt auch an die Forderung der SFH, dass der maximal zumutbare Arbeitsweg auf 1 Stunde pro Weg angesetzt wird.

### 3.3 Art. 67a Abs. 3 E-VZAE: Zumutbarkeit der Arbeitszeiten

AsyLex erachtet die Präzisierungen der Unzumutbarkeit im Kontext der Arbeitszeiten als sinnvoll und sachgerecht und unterstützt diese Bestimmung.

### 3.4 Art. 67a Abs. 4 E-VZAE: Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit

AsyLex beurteilt die Bestimmung, wonach die Situation im Zielkanton für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit massgebend ist, als sinnvoll. Wir schliessen uns der Position der SFH an, wonach es wichtig wäre zu präzisieren, dass dafür die für vorläufig Aufgenommene effektiv geltenden Sozialhilfeansätze herangezogen werden müssen. Dies, weil die meisten Kantone an vorläufig Aufgenommene deutlich tiefere Sozialhilfebeträge ausbezahlen, als etwa in den SKOS-Richtlinien vorgesehen ist<sup>3</sup>. Der Heranzug der Richtlinien der SKOS so hätte nämlich den Effekt, dass vorläufig aufgenommenen Personen ein Kantonswechsel aufgrund einer theoretischen Sozialhilfeabhängigkeit verweigert würde, obwohl ihr Grundbedarf faktisch als sehr viel tiefer berechnet wird.

### 3.5 Art. 67a Abs. 5 E-VZAE: Kantonswechsel bei Einverständnis beider Kantone

Gemäss Art. 67a Abs. 5 E-VZAE kann das SEM künftig einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone einverstanden sind. Im erläuternden Bericht hält der Bundesrat fest, dass ein Kantonswechsel aus anderen Gründen als den in Art. 67a Abs. 5 nAIG genannten grundsätzlich ausgeschlossen sei – es sei denn, beide Kantone sind mit dem Kantonswechsel einverstanden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen.

Es ist anhand der Formulierung («verfügen») unklar, ob das SEM den Kantonswechsel auch entgegen dem Willen der betroffenen Person verfügen könnte, oder ob dies nur auf Gesuch der Betroffenen hin möglich ist. Eine Verfügung des Kantonswechsels gegen den Willen der betroffenen Person sollte ausgeschlossen sein und keinesfalls durch eine Verordnungsbestimmung eingeführt werden. Die Bestimmung sollte daher zur Wahrung der Rechtssicherheit folgendermassen umformuliert werden:

Das SEM kann den Kantonswechsel **bewilligen**, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.

---

<sup>3</sup> S. RUEDI ILLES, Die Existenzsicherung vorläufig aufgenommener Personen in der Schweiz, S. 45 f.



### **3.6 Fazit:**

AsyLex begrüsst grundsätzlich die Anpassungen der Bestimmungen über den Kantonswechsel. Allerdings ist die Dauer des zumutbaren Arbeitswegs mit zwei Stunden pro Weg zu hoch angesetzt. Die Übernahme dieser Regelung aus dem AVIG ist vorliegend schlicht nicht sachgerecht. In Kombination mit der Einschränkung, dass bei zumutbarem Arbeitsweg erst eine seit 12 Monaten bestehende Arbeitstätigkeit zum Kantonswechsel berechtigt, wird der angestrebte Zweck der besseren Arbeitsintegration wohl nicht im erwünschten Umfang erreicht. Vorläufig aufgenommene Personen werden nämlich entmutigt, auch in einem grösseren Radius nach einer Arbeitsstelle zu suchen und verbleiben dadurch unter Umständen länger und häufiger von der Sozialhilfe abhängig. Um dem entgegenzuwirken, sollte die zumutbare Dauer des Arbeitswegs auf eine Stunde pro Weg heruntergesetzt werden.

## **4. Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)**

AsyLex begrüsst, dass der Bund sich weiter bemüht, administrative Hürden bei der Bewilligungs- und Meldepflicht abzubauen und so die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen weiter zu erleichtern.

### **4.1 Art. 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE: Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung**

AsyLex begrüsst die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligung. Damit wird auf die paradoxe Situation reagiert, dass die Hürden für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung höher sind als vorher. Zudem trägt die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Tatsache Rechnung, dass die betreffenden Personen bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz sind und sich nachweislich gut integrieren konnten – wodurch sie auch eine Härtefallbewilligung erhalten konnten.

### **4.2 Art. 65 Abs. 4 E-VZAE: Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen**

AsyLex begrüsst die Ausweitung der Möglichkeit, dass die Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen vorgenommen werden kann, indem dies nicht mehr nur im Kontext kantonaler Integrationsprogramme, sondern auch bei anderen im Auftrag von Behörden umgesetzten Massnahmen möglich sein wird. Dadurch können wahrgenommene bzw. tatsächliche Hindernisse der Anstellung von Personen aus dem Asylbereich für kleine und mittlere Unternehmen weiter abgebaut werden.

#### **4.3 Art. 65 Abs. 7 E-VZAE: Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen**

AsyLex begrüsst ebenfalls die neuen Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung: Bei Vermittlung durch behördlich beauftragte Anbieter oder staatliche Stellen entfällt diese. Durch diese Regelung wird der administrative Aufwand reduziert, ohne jedoch das Ziel der Meldepflicht, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, zu gefährden.

Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass diese Bestimmung eine statistische Verzerrung in Form einer Reduktion der erfassten Erwerbsquote von Personen im Asylbereich um rund 5% nach sich ziehen werde. AsyLex schliesst sich der Einschätzung der SFH an, dass diese Verzerrung im Kontext der öffentlichen und politischen Diskussion problematisch ist: Diese Grösse wird von Medien und Politiker:innen immer wieder aufgegriffen. Es ist daher wichtig, dass bei Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen eine explizite Einordnung und Erklärung erfolgt, damit eine Instrumentalisierung dieser Veränderungen verhindert werden kann.

#### **5. Aufschub Anpassungen Reiseverbot**

Nachdem das Parlament ein Verbot von Heimatreisen vorläufig Aufgenommener und schutzbedürftiger Personen sowie die gesetzliche Verankerung der eingeschränkten Möglichkeit von Auslandsreisen beschloss, äusserten sich AsyLex und zahlreiche andere Teilnehmende an der entsprechenden Vernehmlassung dahingehend, dass diese Regelung grundrechtlich höchst problematisch ist.

Nun tritt diese neue Bestimmung Art. 85b nAIG vorerst nicht in Kraft, da sich nachträglich ein Widerspruch zur vom Bundesrat im Kontext der Fluchtbewegungen aus der Ukraine erlassenen Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) ergeben hat. Der Bundesrat verfügte darin, dass schutzbedürftige Personen aus der Ukraine visumsfrei ins Ausland inkl. in die Ukraine und wieder zurück in die Schweiz reisen können, soweit sie einen biometrischen Pass besitzen. Er passte sich damit auch der in der EU geltenden Regelung für Schutzbedürftige aus der Ukraine an.

AsyLex teilt die Einschätzung des Bundesrats, wonach diese Regelungen in einem Widerspruch stehen und begrüsst es sehr, dass der Bundesrat explizit die Erfahrungen mit der Reisefreiheit im Fall Ukraine abwarten will.

Nun muss diese Gelegenheit unbedingt zu einer grundsätzlichen Neubewertung von Art. 85b nAIG genutzt werden: Ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen befindet sich in einer sehr ähnlichen Situation wie die schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine<sup>4</sup> und weist einen identischen Schutzbedarf auf. Nun zeigt das Beispiel des Ukrainekriegs exemplarisch auf, weshalb weder ein gänztliches Heimatreiseverbot noch ein grundsätzliches Auslandsreiseverbot sinnvoll sind. Das analoge Heimatreiseverbot für Flüchtlinge wurde eingeführt, um einen Missbrauch des Flüchtlingsstatus zu verhindern, da eine Rückreise ins Heimatland deren Schutzbedürftigkeit grundsätzlich in Frage stellt.<sup>5</sup> Vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen befinden sich im Vergleich dazu in einer anderen Situation: Per Definition sind Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, für welche die Rückkehr in ihr Heimatland unzumutbar ist, in diesem Land ja gerade nicht *persönlich* durch staatliche Verfolgung gefährdet. Stattdessen sind sie häufig einer allgemeinen, willkürlichen Gewalt bzw. Gefahr ausgesetzt (Art. 84 Abs. 4 AIG). Offensichtlich ist es für sie deswegen gefährlich, in einer solchen Situation in ihr Heimatland zu reisen, ihr Schutzbedarf wird durch einen kurzen Aufenthalt jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.<sup>6</sup> Es gibt durchaus Gründe, weshalb man eine solche Reise trotz der grossen Gefahr auf sich nimmt – zum Beispiel, um sich um kranke Familienmitglieder zu kümmern bzw. diese ein letztes Mal zu sehen, oder die Ausreise von in der Heimat verbliebenen engen Verwandten zu ermöglichen.<sup>7</sup> Das sieht man auch am Beispiel der Ukraine – wohin heute viele Personen trotz andauerndem Krieg kurzfristig zurückreisen – sehr eindrücklich. Punktuelle Heimatreisen stellen sodann auch keinen Widerspruch zum Zweck des Schutzes dar, im Gegenteil: Der Schutzstatus S und sowie der Status F basieren auf dem Gedanken, dass längerfristig eine Rückkehr ins Heimatland stattfinden sollte – wenn die Gefahr im Heimatland nicht mehr besteht und ein Leben dort wieder zumutbar ist.<sup>8</sup> Wenn nun also eine Heimatreise praktisch gänzlich verboten ist, widerspricht dies diesem Zweck diametral. Sollte der Status S oder eine vorläufige Aufnahme dereinst aufgehoben werde, wie soll man von einer Person, die seit Jahren keinen Fuss in ihr Heimatland gesetzt hat, die wichtige Ereignisse wie die Beerdigung der Eltern oder fast die gesamte Kindheit der Kinder verpasst haben, erwarten, dass sie dorthin zurückkehren?

---

<sup>4</sup> Die wichtigsten Herkunftsländer von vorläufig Aufgenommenen sind – mit grossem Abstand – Afghanistan und Syrien.

<sup>5</sup> CESLA AMARELLE in : Code annoté de droit des migrations Vol. IV, art. 63 LAsi, n. 14.

<sup>6</sup> Vgl. auch: Motion Pfister 15.3953, Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2015.

<sup>7</sup> Ein sehr aktuelles Beispiel stellt der Familiennachzug afghanischer Frauen dar: Frauen dürfen aus Afghanistan derzeit nicht ohne Begleitung eines männlichen Verwandten ausreisen. Wenn eine Frau, deren Ehemann in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist, keine anderen männlichen Verwandten in Afghanistan hat, die sie begleiten können, so bleibt sie (und allfällige gemeinsame Kinder) in Afghanistan faktisch eingeschlossen, selbst wenn der Familiennachzug bewilligt wird.

<sup>8</sup> FF 1996 II [1] 14; Bericht Bundesrat Vorläufige Aufnahme, S. 15.

Im Übrigen sollte bemerkt werden, dass das EU-Recht, das als Vorbild für die Regelung betreffend die schutzbedürftigen Ukrainerinnen und Ukrainern diene, auch die Reisefreiheit von subsidiär Schutzberechtigten vorsieht (Art. 25 (2) Qualifikationsrichtlinie).

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Bundesrat die Erfahrungen mit dem vorübergehenden Schutz analysieren will und bitten darum, dass die erwähnten Überlegungen betreffend der vergleichbaren Situationen beider Personengruppen in einem erneuten Gesetzesentwurf einbezogen werden.

## **6. Formale Anpassungen VWWAL und AsyIV2**

Aufgrund der neuen Artikel Art. 85b und Art. 85c nAIG zum Familiennachzug respektive zum Kantonswechsel müssen diverse Verweise korrigiert oder überflüssig gewordene Verweise aufgehoben werden. AsyLex nimmt die formalen Anpassungen zu Kenntnis.

Michael Egli  
Bereich Grundlagen und Politik  
Fachstelle Migrationspolitik  
Tel. direkt: +41 41 419 22 03  
E-Mail: [megli@caritas.ch](mailto:megli@caritas.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 29. Mai 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das EJPD hat im Auftrag des Bundesrates am 22. Februar 2023 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) gestartet.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. Gemeinsam mit dem Netz der Regionalen Caritas-Organisationen setzt sie sich mit ihren Projekten und Beratungsangeboten für Menschen ein, die in der Schweiz von Armut betroffen oder bedroht sind oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden. Sie berät und begleitet unter anderem auch Personen aus dem Asyl- und Fluchtbereich. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations- und entwicklungspolitischen Fragen.

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Situation der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz ist problematisch. Sie leben über Jahre, teils Jahrzehnte mit einem unsicheren Aufenthaltsrecht, haben einen erschwerten Arbeitsmarktzugang, die soziale Absicherung ist mit der Asylsozialhilfe ungenügend und eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel nur per Härtefallgesuch möglich. Zudem sind sie mit grossen Hürden bezüglich Familiennachzug und Auslandsreisen konfrontiert. Caritas Schweiz hat in verschiedenen [Positionspapieren](#) und [Stellungnahmen](#) auf diese Missstände hingewiesen.

Die vorliegende Verordnungsvorlage stösst zwar punktuelle Verbesserungen an, diese werden dem grossen Reformbedarf der vorläufigen Aufnahme allerdings nicht gerecht. Dennoch begrüsst Caritas Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz und geht im Folgenden auf die einzelnen Punkte ein.

## Zu den einzelnen Änderungen:

### 1. Erleichterter Kantonswechsel für vorläufig Aufgenommene

Der Kantonswechsel soll für vorläufig Aufgenommene unter gewissen Umständen erleichtert werden. Vorgesehen ist dies zum Schutz der Familie, beim Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit sowie bei einer unbefristeten Erwerbstätigkeit oder der beruflichen Grundbildung.

Eine **schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit** kann gemäss Verordnung namentlich bei häuslicher Gewalt geltend gemacht werden. Weitere Gründe werden nicht genannt. Caritas Schweiz empfiehlt die Gefährdung der Gesundheit breiter zu definieren. So wäre beispielsweise ein Kantonswechsel für psychisch belastete vorläufig Aufgenommene sinnvoll, deren Familienangehörige in einem anderen Kanton leben und für deren gesundheitliche Situation es wichtig wäre mit diesen zusammenzuleben.

Ein Kantonswechsel aufgrund einer **unbefristeten Erwerbstätigkeit oder einer beruflichen Grundbildung** kann genehmigt werden, wenn die Person und ihre Familie unabhängig von der Sozialhilfe lebt und das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Von den zwölf Monaten kann abgesehen werden, wenn der Verbleib im Wohnkanton wegen der Arbeitszeiten oder des Arbeitsweges unzumutbar ist. Als unzumutbar gelten Arbeitswege von zwei Stunden pro Weg (also vier Stunden pro Tag) oder wenn der Ort nicht oder nur erschwert mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Bei den Arbeitszeiten bezieht sich die Unzumutbarkeit auf kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze sowie Arbeitszeiten, zu denen der Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort aus nicht erreicht werden kann.

Ein erleichterter Kantonswechsel für vorläufig Aufgenommene, die in einem anderen Kanton arbeiten, ist eine sehr sinnvolle und wichtige Verbesserung. Dass vorläufig Aufgenommene einer Erwerbsarbeit nachgehen können, ist nicht nur in deren eigenem Interesse. Auch Bund, Kantone und Gemeinden sind sehr daran interessiert, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Es ist daher eine deutliche Verbesserung, wenn die Arbeitssuche nun nicht nur auf den Wohnkanton und allenfalls den Nachbarkanton beschränkt ist. Allerdings kritisiert Caritas Schweiz die Kriterien für einen zumutbaren Arbeitsweg. Zwei Stunden pro Arbeitsweg sind deutlich zu lange. Gerade wenn es sich um Familien handelt, wenn Betreuungsaufgaben abgedeckt oder Arbeitszeiten zwischen Elternteilen koordiniert werden müssen, sind vier Stunden Arbeitsweg nicht nur unverhältnismässig lange, sondern schlicht nicht realistisch. Als Konsequenz müssen Personen auf die Anstellung verzichten, was für sie selbst frustrierend ist und zudem erhöhte Sozialhilfekosten nach sich ziehen kann. Die zwei Stunden pro Weg lehnen sich an die Zumutbarkeitskriterien im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) an. Allerdings ist die Logik des AVIG eine andere und die Übernahme des Kriteriums daher nicht sinnvoll. Im AVIG ist die Auszahlung von Arbeitslosenleistungen an die Verpflichtung geknüpft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn diese in den besagten zwei Stunden Fahrzeit pro Weg erreichbar ist. Das AVIG verbietet den Betroffenen aber nicht, näher an den Arbeitsort zu ziehen, auch wenn dieser in einem anderen Kanton liegt. Dies ist aber der Fall wenn das Kriterium gemäss der vorliegenden Verordnungsvorlage verwendet wird. Damit würden Arbeitsverhältnisse gefährdet und nicht gefördert. Zudem wird im Bereich des AVIG der persönlichen Situation Rechnung getragen. In Bezug auf diese Vorlage ist hingegen nicht davon auszugehen, dass ein Kanton aufgrund der persönlichen Situation (beispielsweise Betreuungsaufgaben) einem Kantonswechsel zustimmt, wenn er dazu nicht verpflichtet ist.

Weiter haben die ersten Daten zur Umsetzung der Integrationsagenda gezeigt, dass vorläufig aufgenommene Frauen einen deutlich schwierigeren Zugang zur Erwerbsarbeit haben als Männer. Die Interpretation liegt nahe, dass dies vor allem mit der Unvereinbarkeit von Familie und Beruf im

Zusammenhang steht. Entsprechend sollte mit besonderem Augenmerk versucht werden Hürden zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzubauen. Ein zu langer Arbeitsweg ist eine solche Hürde.

***Caritas begrüsst die Änderung von Art. 67a VZAE sowie der VVWAL, AsylV 2 im Grundsatz. Wir empfehlen jedoch dringend folgende Anpassung bezüglich des zumutbaren Arbeitsweges:***

**Art. 67a** Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen  
(Art. 85b AIG)

1 Ein Kantonswechsel nach Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG wird beispielsweise bei häuslicher Gewalt bewilligt, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist.

2 Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs namentlich dann unzumutbar, wenn:

a. der Arbeitsweg mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag dauert oder;

## **2. Keine Arbeitsbewilligungspflicht für Personen mit einer Härtefallbewilligung**

Für Personen mit einer Härtefallbewilligung soll es künftig keine Bewilligungspflicht mehr geben, wenn diese eine Arbeitsstelle antreten. Die Bewilligungspflicht wurde 2019 bereits für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene abgeschafft, was deren Einstellung für Arbeitgebende attraktiver machte. Da die meisten Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene ausgestellt werden, gibt es nun die widersprüchliche Situation, dass sie trotz einer Verbesserung des Aufenthaltsrechts dennoch wieder eine Arbeitsbewilligung einholen müssen. Mit dem Ziel des verbesserten Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Gleichstellung gegenüber vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen ist die Abschaffung der Bewilligungspflicht daher sinnvoll.

***Caritas Schweiz begrüsst folglich die Änderung von Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE.***

## **3. Ausnahme von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung**

Neu soll die Meldepflicht der Erwerbstätigkeit abgeschafft werden, wenn es sich um Ein- oder Wiedereingliederungsmassnahmen handelt. Die Bedingungen sind, dass diese im Auftrag der Behörden vermittelt wurden, der Kanton die grundsätzliche Einwilligung gab und der Monatslohn 600.00 Fr. nicht übersteigt. Bei Massnahmen der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung, die nicht unter diese Regelung fallen, können zudem künftig vermehrt Drittpersonen die Meldung beim Migrationsamt tätigen. Neu ist dies bei allen Massnahmen möglich, die im Auftrag von Behörden umgesetzt werden.

Beide Änderungen sind grundsätzlich sinnvoll. Durch die Aufhebung der Meldepflicht wird der administrative Aufwand der Behörden, vor allem aber auch der Massnahmenanbietenden reduziert. Dies ermöglicht es die Ressourcen für die Beratung und Vermittlung einzusetzen. Durch den Verzicht auf die Meldepflicht fällt jedoch auch das arbeitsmarktliche Controlling bezüglich orts-, berufs- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch die Migrationsbehörden weg. Da dies nur bestimmte Programme betrifft und diese im Auftrag von Behörden stattfinden, erscheint die Gefahr von Lohndumping und der Umgehung von arbeitsrechtlichen Vorgaben als gering.

Was Caritas Schweiz kritisch betrachtet, sind die Auswirkungen auf die Erwerbsquote durch den Wegfall der Meldepflicht. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung erwähnt wird, würden die Teilnehmenden von entsprechenden Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen nicht mehr als erwerbstätig registriert. Dies führe zu einer Reduktion der Erwerbsquote von ca. 5 Prozent bei vorläufig Aufgenommenen. Es wird argumentiert, dass es um Entschädigungen von maximal 600.00 Fr. gehe

und die nachhaltige Arbeitsintegration das Ziel sei. Somit wären die «Anrechnungen an die Erwerbsquote [...] grundsätzlich verfrüht». Problematisch ist diese Nichtanrechnung, weil die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen vor allem für den Vergleich mit der gesamtschweizerischen Erwerbsquote des Bundesamts für Statistik (BFS) beigezogen wird. Gemäss BFS ist erwerbstätig, wer mindestens eine Stunde pro Woche gegen Entlohnung arbeitet. Es ist anzunehmen, dass die betreffenden vorläufig Aufgenommenen in Ein- und Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss BFS als erwerbstätig eingestuft würden, in der Erwerbsquote der vorläufigen Aufnahme allerdings nicht mehr berücksichtigt werden. Eine solche Nicht-Anrechnung würde folglich die Vergleichbarkeit der Statistiken deutlich erschweren beziehungsweise bei einer oberflächlichen Betrachtung die Verhältnisse verzerren. Eine solche Verzerrung ist jedoch unbedingt zu vermeiden.

***Grundsätzlich begrüsst Caritas Schweiz die Änderung von Art. 65 Abs. 4, 7 und 8 VZAE. Allerdings soll vermieden werden, dass aufgrund des Wegfalls der Meldepflicht die statischen Vergleiche verzerrt werden.***

#### **4. Regelungen für Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden**

Die neuen Regelungen betreffend Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen, Personen mit vorübergehendem Schutz und Asylsuchenden werden in der vorliegenden Vorlage vorerst nicht umgesetzt. Dies aufgrund der Ungleichbehandlung mit Schutzsuchenden aus der Ukraine, die sich im Schengenraum visumsfrei bewegen können und daher auch ins Ausland reisen dürfen. Hier sollen die Erfahrungen mit den Reisemöglichkeiten der Schutzsuchenden aus der Ukraine abgewartet werden. Caritas Schweiz hat in ihrem [Fazit zu einem Jahr Schutzstatus S](#) bereits darauf hingewiesen, dass sich bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine gezeigt hat, dass Schutzbedürftigkeit und Reisefreiheit keine Widersprüche sind. Die Reisebeschränkungen für vorläufig Aufgenommene sind eine massive und unverhältnismässige Bewegungseinschränkung für die Betroffenen. Gerade im Kontext von Flucht, wo Familien oft auf viele Länder verstreut leben ist diese Einschränkung unmenschlich und nicht nachvollziehbar.

***Dass die Umsetzung der neuen Regelungen über Auslandsreisen aufgeschoben wurde und die Erfahrungen mit den ukrainischen Geflüchteten einbezogen werden sollen, begrüsst Caritas Schweiz. Sie lehnt die Reiseeinschränkungen für vorläufig Aufgenommene generell ab und fordert deren Aufhebung, analog der Regelung für anerkannte Flüchtlinge.***

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

**Caritas Schweiz**



Michael Egli  
Leiter Fachstelle Migrationspolitik



Andreas Lustenberger  
Leiter Bereich Grundlagen und Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung



## Réponse des Centres sociaux protestants (CSP.ch) à la consultation sur l'avant-projet de modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)

### 1. L'avant-projet en résumé

En décembre 2021, le Parlement décidait de modifier la Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI). Cette modification avait pour objectif d'interdire le voyage des personnes titulaires d'une admission provisoire dans leur pays d'origine et de provenance, ainsi que dans d'autres pays (art. 59d et 59e P-LEI). La modification prévoyait également d'autoriser, sous certaines conditions, les personnes admises à titre provisoire à changer de canton lorsqu'elles exercent une activité lucrative ou suivent une formation professionnelle initiale en dehors de leur canton de résidence (art. 85b nLEI).

Les présentes modifications des ordonnances<sup>1</sup> ne visent que la seconde mesure, c'est-à-dire la mise en œuvre de la réglementation visant à faciliter le changement de canton des personnes admises à titre provisoire. Les modifications proposées précisent notamment sous quelles conditions le trajet pour se rendre au travail ou l'horaire de travail permettent le changement de canton (art. 67a P-OASA).

Le CF propose deux autres modifications pour faciliter l'accès au marché du travail des personnes admises à titre provisoire et faciliter la charge administrative des employeurs et employeuses. Il s'agit d'une part de lever l'obligation d'obtenir une autorisation d'exercer une activité lucrative pour les personnes qui obtiennent un permis B pour cas de rigueur (art. 31, al. 3 et 4 P-OASA). D'autre part, il s'agit d'introduire une dérogation à l'obligation d'annoncer l'exercice d'une activité lucrative dans le cadre de certaines mesures d'insertion professionnelle (art. 65, al. 7 et 8 P-OASA).

### 2. La position des Centres sociaux protestants (CSP.ch)

#### > Voyages à l'étranger pour les personnes admises à titre provisoire

Les CSP saluent la décision de ne pas mettre en vigueur les modifications relatives à l'interdiction de voyager pour les personnes admises à titre provisoire. Comme expliqué par le Conseil fédéral, les nouveaux articles de loi adoptés (art. 59d et 59e n-LEI) visent non seulement les personnes titulaires d'un permis F, mais aussi les personnes bénéficiant d'une protection provisoire (permis S). L'entrée en vigueur de cette nouvelle règle entrerait alors en contradiction avec la réglementation actuelle qui autorise les personnes provenant d'Ukraine et titulaires d'un permis S à voyager. Le Conseil fédéral a décidé de reporter leur mise en œuvre et d'attendre le résultat des expériences faites avec les possibilités de voyager dans le cadre du statut de protection S.

La législation en matière d'octroi de visas de retour, nécessaires aux titulaires d'une admission provisoire pour entreprendre un voyage à l'étranger, est déjà très restrictive. **Le report proposé par le**

---

<sup>1</sup> Ordonnance du 24 octobre 2002<sup>7</sup> relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA), ordonnance du 11 août 99 sur l'exécution du renvoi et l'expulsion d'étrangers (OERE) et ordonnance 2 du 11 août 1999 sur l'asile relative au financement (OA 2).

Conseil fédéral donne l'occasion de réévaluer les modifications de la loi à la lumière de ce qui a été mis en place pour les titulaires du permis S. Les CSP considèrent que la réglementation visant à interdire tout voyage à l'étranger pour les personnes titulaires d'un permis F doit être supprimés. Plus encore, la législation actuelle doit être assouplie, afin de garantir à toute personne admise à titre provisoire ou bénéficiant d'une protection provisoire le droit à la liberté de mouvement et le droit d'entretenir des relations avec ses proches.

> **Changement de canton des personnes admises à titre provisoire (art. 67a P-OASA)**

Les CSP saluent le fait que le changement de canton des personnes admises à titre provisoire soit facilité en vue d'exercer une activité lucrative. Les conditions du changement de canton restent cependant restrictives au niveau de la loi : la personne ne doit pas dépendre de l'aide sociale, les rapports de travail doivent exister depuis au moins douze mois, ou encore l'horaire ou le trajet ne permettent pas d'exiger que la personne conserve sa résidence dans le canton d'attribution (art. 85b nLEI).

Concernant ce dernier point, le projet actuel considère un trajet de deux heures – pour l'aller comme pour le retour – comme raisonnable (art 67a al. 2 let. a P-OASA) et ne permettant pas de changement de canton de résidence.

Pour les CSP, un changement de canton devrait être admis dès lors que le trajet dépasse une heure. Cela permettrait d'éviter des frais de transport élevés, mais aussi de faciliter l'intégration professionnelle et sociale des personnes concernées. Elles auraient ainsi la possibilité réelle de participer à la vie sociale du lieu où elles résident.

> **Suppression de l'obligation d'annonce pour certaines mesures d'insertion professionnelle (art. 65 al.7 P-OASA)**

La suppression de l'obligation d'annonce est accueillie favorablement par les CSP. Elle permet une meilleure mise en œuvre des objectifs de l'Agenda Intégration Suisse et réduit la charge administrative des différents prestataires qui agissent dans ce cadre.

> **Cas de rigueur : suppression d'une autorisation supplémentaire pour pouvoir exercer une activité lucrative (art. 31 al.3 et 4 P-OASA)**

Les CSP saluent cette nouvelle mesure qui permet de remédier à des situations contradictoires, comme celle des personnes titulaires d'une admission provisoire – soumises à une simple obligation d'annonce depuis le 01.01.2029 – qui doivent actuellement demander une autorisation de travail lorsqu'elles transforment leur permis un permis B pour cas de rigueur (art. 84 al. 5 LEI). De manière générale, cette simplification des démarches administratives contribue à faciliter l'intégration professionnelle des personnes bénéficiant d'un cas de rigueur.

Les CSP remarquent toutefois que le rapport explicatif du Conseil fédéral focalise son attention sur la situation des personnes titulaires d'un permis F qui obtiennent un permis B pour cas de rigueur qui peuvent donc déjà travailler avant l'obtention du permis B. Or, l'art. 31 OASA s'applique à différents cas individuels d'extrême gravité, notamment à des personnes n'ayant pas préalablement le droit de travailler (art. 30 al.1 LEI, art. 14 al. 2 Loi sur l'asile).

Un alinéa supplémentaire devrait être ajouté dans le projet, de manière à rendre possible – selon l'appréciation des cantons – l'exercice d'une activité lucrative à toute personne dont la demande de permis B pour cas de rigueur est en cours.



Bern-Wabern, 29. Mai 2023

## **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Migrationskommission EKM**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Seit vielen Jahren weist die Eidgenössische Migrationskommission EKM auf die Mängel der Vorläufigen Aufnahme hin und fordert, dass die Schweiz – im Verbund mit anderen Ländern – ihr Schutzkonzept anpasst.<sup>1</sup> Unter anderem schlägt sie vor, einen neuen komplementären Schutzstatus einzuführen, der die vorläufige Aufnahme ablösen soll. Diesen Status sollen Personen erhalten, die zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen, die aber bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland akut gefährdet sind. Der komplementäre Schutzstatus kann aufgehoben werden, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Im Gegensatz zur Vorläufigen Aufnahme bietet er jedoch eine klare Perspektive zur Stabilisierung des Aufenthalts: Besteht die Gefährdung nach sechs Jahren noch immer, soll die Person – entsprechend der Regelung für anerkannte Flüchtlinge – eine reguläre Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die EKM ist überzeugt, dass ein solcher Schutzstatus besser auf die Bedürfnisse von Schutzsuchenden ausgerichtet ist als die heute gültige Vorläufige Aufnahme.

Am 26. Mai 2023 hat die EKM ihre Empfehlungen zum «Schutz für Personen auf der Flucht»<sup>2</sup> aktualisiert.

Ihre Vorschläge zur Anpassung des Schutzkonzepts fanden bisher keine Mehrheiten. Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament jedoch die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Einschränkung für Reisen ins Ausland und Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme) verabschiedet. Die vorliegende Vernehmlassung bezieht sich auf die entsprechenden Anpassungen in den Ausführungsverordnungen.

---

<sup>1</sup> <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/flucht---asyl/schutz/vorlaeufige-aufnahme.html>

<sup>2</sup> <https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/empfehlungen/empf-schutzgewaehrung.pdf.download.pdf/empf-schutzgewaehrung-d.pdf>

Die EKM bedankt sich für die Gelegenheit, zu den einzelnen Änderungen in den Ausführungsverordnungen Stellung zu nehmen. Sie begrüsst, dass die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen weiter erleichtert werden soll.

- **Zugang zu Erwerbstätigkeit**

Die EKM befürwortet die Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit. Sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass vorläufig aufgenommene Personen grundsätzlich gleichbehandelt werden sollten wie die übrige Bevölkerung.

- **Kantonswechsel**

Die EKM unterstützt die Vereinfachung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen, die erwerbstätig sind. Ein Kantonswechsel sollte jedoch nicht erst bei je zwei Stunden pro Arbeitsweg möglich sein. Für Personen mit Betreuungsaufgaben, mit geringem Einkommen oder für Personen in Ausbildung sind täglich vier Wegstunden nicht zumutbar und stehen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegen.

Das Ermessen bei Gesuchen auf einen Kantonswechsel, auf den kein Anspruch besteht, sollte eingeschränkt und nicht dem Gutdünken der Kantone überlassen werden. Ein Kantonswechsel kann zur psychischen Stabilisierung und zur sozialen Integration beitragen. Auf Verordnungsebene sollte deshalb festgelegt sein, dass die Kantone den schützenswerten Interessen von gesuchstellenden Personen Rechnung tragen müssen.

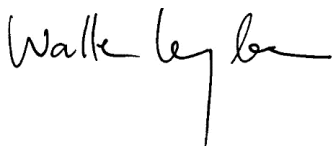
- **Reisefreiheit**

Die EKM begrüsst den Entscheid, das faktisch bestehende Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft zu setzen. Die Restriktionen gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen stehen im Widerspruch zur Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine: Während sich Personen mit Schutzstatus S – zumindest im Schengenraum – frei bewegen können, besteht für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F praktisch ein Reiseverbot. Die EKM empfiehlt die Beschränkung der Reisefreiheit grundsätzlich neu zu beurteilen. Auslandsreisen zur Pflege von Kontakten zu Familienmitgliedern sowie Auslandsreisen von Jugendlichen in Schulen und Sportvereinen kann zur Bewältigung traumatischer Erlebnisse beitragen und die Integration fördern.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen in die Weiterarbeit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Walter Leimgruber

Präsident

# **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

## **Vernehmlassungsantwort der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration**

Zürich, 31. Mai 2023

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                             |          |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                                                      | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>                                                                        | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) .....</b>                 | <b>4</b> |
| 3.1      | Kantonswechsel .....                                                                                        | 4        |
| 3.1.1    | Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE) .....                                     | 4        |
| 3.1.2    | Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE) .....                                         | 4        |
| 3.1.3    | Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b).....                                                | 6        |
| 3.1.4    | Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE).....                                       | 6        |
| 3.2      | Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen) .....                                          | 6        |
| 3.2.1    | Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE) .....  | 7        |
| 3.2.2    | Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE) .....                                | 7        |
| 3.2.3    | Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE) ..... | 7        |
| <b>4</b> | <b>Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot .....</b>                                                     | <b>8</b> |
| <b>5</b> | <b>Formale Anpassungen VVWAL und AsylV2.....</b>                                                            | <b>9</b> |

## 1 Einleitung

Die FIZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrant\*innen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie die Beratungsstelle für Migrantinnen und das spezialisierte Opferschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel. Die Fachstelle leistet zudem bildende und politische Arbeit. Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit betreut die FIZ seit einigen Jahren vermehrt auch Personen, die über eine vorläufige Aufnahme verfügen.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

- Die FIZ begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen weiter erleichtert werden soll.
- **Kantonswechsel:** Die FIZ unterstützt in diesem Zusammenhang die Vereinfachung des Kantonswechsels für erwerbstätige Personen mit vorläufiger Aufnahme. Um die Erwerbstätigkeit auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zu erleichtern, muss allerdings ein Kantonswechsel bereits ab einem Arbeitsweg von je einer Stunde ermöglicht werden, und nicht wie in der Vorlage vorgesehen erst ab einer Dauer von zwei Stunden pro Weg. Zudem soll die Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss der im Zielkanton geltenden Ansätze für vorläufig aufgenommene Personen beurteilt werden.
- **Zugang zur Erwerbstätigkeit:** Die administrativen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit werden begrüsst. Dabei sollte die Vergleichbarkeit der Erwerbsstatistik von vorläufig aufgenommenen Personen und der restlichen Bevölkerung gewahrt bleiben.
- **Reisefreiheit:** Die FIZ begrüsst den Entscheid, das faktisch bestehende Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft zu setzen. Gleichzeitig fordert die FIZ eine grundsätzliche Neubeurteilung der

Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung zur Reisefreiheit mit dem Schutzstatus S.

### **3 Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Die Verordnungsänderungen konkretisieren die am 17. Dezember 2021 durch das Parlament beschlossene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) hinsichtlich des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Gleichzeitig werden zwei weitere Erleichterungen des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Im Folgenden geht die FIZ auf die einzelnen geplanten Anpassungen auf Verordnungsstufe ein.

#### **3.1 Kantonswechsel**

Die FIZ begrüsst, dass unter gewissen Bedingungen ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen wird. Die Erleichterung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen ist ein relevanter Faktor, um deren Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern. Die geografische Mobilität in Bezug auf die Wohnsitznahme entspricht den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes und erhöht die Chancen, eine passende Anstellung zu finden. Die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel nach Art. 85b nAIG sind allerdings nach wie vor zu restriktiv.

Vorgesehen ist ein Anspruch auf Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie sowie bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit. Alternativ entsteht auch ein Anspruch, wenn die betroffene Person und ihre Familie im Zielkanton sozialhilfeunabhängig sein werden, das Arbeitsverhältnis bereits mindestens seit zwölf Monaten besteht oder der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Entwurf wird das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit sowie die Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten präzisiert.

##### **3.1.1 Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)**

Eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit liegt gemäss Verordnungsentwurf namentlich bei häuslicher Gewalt vor. Weitere Gründe werden nicht genannt. Hier muss aus Sicht der FIZ eine umfassendere Konzeption des Gesundheitsbegriffes angewendet werden, welcher auch eine schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung aufgrund psychischer Belastungssituationen miteinschliesst. Denkbar ist beispielsweise eine hohe psychische Belastung aufgrund der räumlichen Trennung von nahen Angehörigen, welche in einem anderen Kanton leben und nicht zur Kernfamilie gehören. Davon können insbesondere ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen betroffen sein, deren Kinder in einem anderen Zuweisungskanton leben.

##### **3.1.2 Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE)**



Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird im vorliegenden Verordnungsentwurf auf zwei Stunden pro Arbeitsweg festgelegt. Dies orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Für die FIZ ist indes nicht nachvollziehbar, weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung bestimmt werden soll. Es handelt sich um zwei grundlegend verschiedene Konstellationen: Während mit der Regelung im AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit *verpflichtet* werden sollen, soll durch die Anpassung der VZAE die freiwillige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen *erleichtert* werden. Zudem können arbeitslose Personen bei Bedarf ihren Wohnkanton wechseln im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen. Auch die Möglichkeit, sich im Zielkanton als Wochenaufenthalter\*in anzumelden, ist aufgrund der Kosten für vorläufig aufgenommene Personen oft nicht realisierbar, da viele Betroffene im Niedriglohnbereich arbeiten.

Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern, ist es zielführend, den Arbeitsweg von Tür zu Tür möglichst kurz zu halten. Bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden verbringt die betroffene Person insgesamt vier Stunden täglich ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort, womit das Familienleben empfindlich eingeschränkt werden. Zu denken ist beispielsweise an erwerbstätige Mütter und Väter, welche ihre Kinder aufgrund der langen Arbeitstage kaum noch sehen könnten.<sup>1</sup> Dies dürfte bei den Betroffenen dazu führen, eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht anzunehmen und wirkt somit kontraproduktiv. Gleichzeitig ist es für Personen mit Betreuungspflichten unmöglich, die externe Kinderbetreuung mit einem Arbeitsweg von zwei Stunden zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten. So werden insbesondere Frauen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich benachteiligt, da sie nach wie vor einen grossen Teil der Care-Arbeit leisten. Bereits jetzt lässt sich bei der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ein massiver Gender Gap feststellen, wie die Auswertung des Staatssekretariats für Migration zur Einreisekohorte 2014 deutlich aufzeigt: Von den untersuchten Personen im erwerbsfähigen Alter waren Ende 2021 rund 68% der Männer erwerbstätig, während der Anteil erwerbstätiger Frauen lediglich 30 Prozent betrug.<sup>2</sup>

Das Praxishandbuch des AVIG berücksichtigt im Gegensatz zum Entwurf der VZAE die spezifische Situation von Personen mit Betreuungspflichten, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass «den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung» zu tragen sei.<sup>3</sup>

Die hohe Hürde von insgesamt mehr als vier Stunden Arbeitsweg, um einen Kantonswechsel zu ermöglichen, behindert somit die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern und verursacht Sozialhilfekosten, welche mit einer angepassten Regelung

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.watson.ch/schweiz/migration/589554722-basel-weshalb-eine-ukrainische-mutter-taeglich-stundenlang-pendeln-muss>

<sup>2</sup> SEM, Erwerbssituation der Einreisekohorte 2014 nach Geschlecht und Alter.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/monitoring/erwerb-va-fl.html>

<sup>3</sup> SECO, Weisung AVIG ALE. (AVIG-Praxis ALE). Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC).

[https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf](https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis_ALE.pdf), lit. B295.

vermeidbar wären. Auch die Austrittsschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Wäre hingegen eine Ablösung trotz hoher Transportkosten möglich, so können diese einen Negativanreiz darstellen, die Erwerbstätigkeit überhaupt anzunehmen. Lange Arbeitswege führen auch gemäss der Erfahrung von Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch oder zur Auflösung des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit.

Die FIZ fordert, den maximal zumutbaren Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen. Zugleich muss präzisiert werden, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür zu berechnen ist.

### **3.1.3 Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b)**

Die FIZ begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, welche einen Kantonswechsel zulassen, wenn die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel (mehr) verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Pikettdienste erforderlich sind.

### **3.1.4 Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE)**

Die FIZ begrüsst, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton berücksichtigt wird. Dabei muss präzisiert werden, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Aus Sicht der FIZ ist es unzulässig, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten.

Die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet die FIZ ausserdem als kontraproduktiv: Vorläufig Aufgenommene sind teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bedingt in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Integration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung aus der Sozialhilfe zu begünstigen, sollte deshalb ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte deshalb bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

## **3.2 Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)**

Die FIZ begrüsst, dass der Bund mit dem Abbau von administrativen Hürden bei der Bewilligungs- und Meldepflicht in bestimmten Situationen die Erwerbsintegration für vorläufig aufgenommene Personen weiter erleichtern will.

### **3.2.1 Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)**

Die FIZ begrüsst die Aufhebung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligung. Bereits im Jahr 2019 wurde die Bewilligungspflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl abgeschafft und mit einer einfachen Meldepflicht ersetzt. Hingegen besteht für Personen mit einer Härtefallregelung nach Art. 84 Abs. 5 AIG nach wie vor eine Bewilligungspflicht. So entsteht die paradoxe Situation, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Härtefallbewilligung höher sind als zuvor. Es entspricht somit der Logik des geltenden Rechts, diese Regelung aufzuheben. Der Bundesrat schafft damit mehr Klarheit und eine einfachere Handhabung gegenüber den Arbeitgebenden und den Betroffenen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht entspricht auch dem langjährigen Aufenthalt und der nachweislich guten Integration der Betroffenen, die als Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sein müssen.

### **3.2.2 Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE)**

Die FIZ begrüsst die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eine grosse Personalabteilung und haben wenig Erfahrung in der Anstellung von Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Der vermeintliche oder reale administrative Aufwand zur Einstellung von Personen aus dem Asylbereich kann sich deshalb negativ auf die Möglichkeiten zur Arbeitsintegration von Geflüchteten auswirken. Um diese Hürde möglichst tief zu halten, ist es sinnvoll, dass Fachpersonen aus den Angeboten zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung bei Bedarf die Betriebe unterstützen und die Meldung zur Einstellung einer Person aus dem Flüchtlingsbereich für den Arbeitgeber übernehmen können. Dies ist für Programmanbietende im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bereits jetzt möglich. Die Ausweitung auf weitere staatliche oder behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung entspricht der Stossrichtung der KIP3, die spezifische Integrationsförderung von VA und FL noch besser mit den Regelstrukturen abzustimmen und zu ergänzen.

### **3.2.3 Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE)**

Die FIZ begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei der Meldepflicht für Massnahmen im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Das berechtigte Ziel der Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ist es, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Lohndumping, prekäre Arbeitsbedingungen oder die Umgehung von arbeitsrechtlichen Vorgaben sollen verhindert werden.

Gleichzeitig verursacht die Meldepflicht bei den Integrationsanbietern einen hohen administrativen Aufwand, da sie grundsätzlich für jede Form von Erwerbstätigkeit gilt. So müssen bis anhin auch qualifizierende (befristete) Arbeits- und Programmeinsätze, Praktika und Massnahmen zur beruflichen Grundbildung mit einem Erwerbsanteil<sup>4</sup> in jedem Fall gemeldet werden. Die Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung im Rahmen von staatlichen oder behördlich beauftragten Programmen erleichtert die Arbeit der Angebote sehr. Durch die Reduktion des administrativen Aufwandes werden wertvolle Ressourcen für ihre eigentliche Kerntätigkeit in der Abklärung, Vermittlung und Begleitung der Massnahmen zur beruflichen Eingliederung frei. Gleichzeitig wird die Akquise von Einsatzbetrieben durch den tieferen administrativen Aufwand erleichtert. Mit der Auflage, dass die Meldepflicht nur bei behördlich beauftragten Angeboten entfällt, kann der Sorgfaltspflicht bei der Vermittlung trotzdem Genüge getan werden. Die Verantwortung für das Controlling, dass im Rahmen der Programme der Schutz der vorläufig aufgenommenen Personen und der anerkannten Flüchtlinge vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen gewährleistet ist, liegt dabei bei den Kantonen. Die FIZ begrüsst auch, dass mit der Obergrenze von maximal CHF 600.- Bruttolohn für Ausnahmen von der Meldepflicht die Logik des neuen Finanzierungssystems Asyl und die an die Erwerbstätigkeit gekoppelte Ausrichtung der Globalpauschalen berücksichtigt werden. Allerdings wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass zugleich eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote von Personen des Asylbereichs entstehen wird: Aufgrund der fehlenden Meldung wird die ausgewiesene Erwerbsquote von VA/FL voraussichtlich um rund fünf Prozent sinken.<sup>5</sup> Die FIZ erachtet diese Verzerrung der Erwerbsquote als problematisch. Die Erwerbsquote stellt eine Zielgrösse dar, welche in der öffentlichen Debatte um die Integration von Geflüchteten eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen gewahrt bleibt. Die FIZ regt deshalb an, zu prüfen ob die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von VA/FL und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen.

#### **4      Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot**

Die FIZ teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht. Während Schutzbedürftige mit Status S frei reisen dürfen, besteht für vorläufig Aufgenommene praktisch ein Reiseverbot. Ihr

---

<sup>4</sup> Beispielsweise Brückenangebote wie Motivationssemester oder die Integrationsvorlehre.

<sup>5</sup> Staatssekretariat für Migration, Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, Februar 2023: S.8, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/75522.pdf>

Schutzbedarf ist jedoch identisch. Die FIZ begrüsst deshalb den Entscheid des Bundes, die Änderungen bezüglich Reiseverbot vorerst nicht in Kraft zu setzen.

Die FIZ hat sich zudem wiederholt gegen ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen ausgesprochen und die Aufhebung der restriktiven Praxis bezüglich Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen gefordert.<sup>6</sup> Vorläufig Aufgenommene erhalten nur dann eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen europäischen Ländern zu besuchen, wenn diese entweder schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind nicht gerechtfertigt mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Vorläufig Aufgenommene leben meist langfristig in der Schweiz. Sie haben das legitime Bedürfnis zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die genaue Ausgestaltung der Ausnahmen ist noch nicht bekannt.

Die aktuelle Situation bietet aus Sicht der FIZ eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen mit der Reisefreiheit bei schutzbedürftigen Personen (Status S) zu analysieren und mit Berücksichtigung der Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern.

Die FIZ schlägt vor, vorläufig aufgenommenen Personen ebenso wie Schutzbedürftigen grundsätzlich Reisefreiheit ohne Bewilligung zu gewähren, insbesondere im Schengen-Raum, und ihnen analog zu anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument auszustellen. Dies wäre angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen und der vergleichbar längerfristigen Aufenthaltsdauer gerechtfertigt. Zudem würde dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes entsprechen.

## 5 Formale Anpassungen VVWAL und AsylV2

Gemäss der im Dezember 2021 durch das Parlament beschlossenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes werden der Kantonswechsel und der Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen in den neuen Artikeln 85b und 85c nAIG behandelt. Die Schaffung der neuen Gesetzesartikel bedingt formale Anpassungen in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) sowie in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2). Dabei handelt es sich um die Korrektur von

---

<sup>6</sup> Siehe etwa: SFH, Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme, 25. Mai 2022, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525\\_FIZ\\_Position\\_VA.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525_FIZ_Position_VA.pdf), Seraina Nufer, SFH, Höchste Zeit für Gleichbehandlung von Geflüchteten, Standpunkt vom 8. April 2022, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/standpunkt/hoechste-zeit-fuer-gleichbehandlung-von-gefluechteten>, SFH, Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 20. November 2019, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-FIZ-vernehmlassung-aig-va-de.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-FIZ-vernehmlassung-aig-va-de.pdf)

Verweisen sowie um die Aufhebung von obsolet gewordenen Paragrafen, die neu andernorts behandelt werden. Die Anpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen. Die FIZ nimmt diese strukturellen Bereinigungen in den beiden genannten Verordnungen zur Kenntnis.

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Zürich, 23. Mai 2023

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Würdigung**

Als Branche mit dem höchsten Anteil an erwerbstätigen Schutzsuchenden mit Status S im Jahr 2022 setzt sich GastroSuisse für eine unkomplizierte und praxisorientierte Handhabung der Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und deren Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt ein. Im Rahmen der Beschäftigung dieser Personengruppe begrüssen wir deshalb den geplanten Abbau von administrativen Hürden und den erleichterten Kantonswechsel aufgrund von Arbeitszeit und Arbeitsort.

**II. Arbeitsmarktintegration für vorläufig aufgenommene Personen im Gastgewerbe**

Obschon die vorläufige Aufnahme eine Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Wegweisungsvollzug ist, bleibt die grosse Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz. Das Gastgewerbe bietet vorläufig Aufgenommenen die Möglichkeit, eine zwölfmonatige praxisbezogene Ausbildung im Gastgewerbe zu absolvieren (Integrationsvorlehre RIESCO oder Lehrgang PROGRESSO in fünf Wochen) und so auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Um neue Anreize für eine Zusammenarbeit zwischen ihnen und Arbeitgebern zu schaffen, müssen verschiedenen Einschränkungen fallen, die für die nachhaltige Integration und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hinderlich sind. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht für vorläufig Aufgenommene (inkl. Härtefälle), Flüchtlinge und Staatenlose zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Digitalisierung der Erwerbsmeldung für Unternehmen sind wichtige Schritte, um Unternehmen die Beschäftigung dieser Personengruppen zu erleichtern. Die Bewilligung eines Kantonswechsels aufgrund von Arbeitszeit und Arbeitsort fördert ebenfalls die Arbeitsmarktintegration und trägt den Sprachkenntnissen der vorläufig Aufgenommenen in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz Rechnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Severin Hohler  
*Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse*





**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration  
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten  
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Staatssekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 5. April 2023

Kontaktpersonen: Markus Cott, Integrationsdelegierter SZ, KID-Vorstandsmitglied  
Telefon: 041 – 819 16 72 / Mail: markus.cott@sz.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsstelle KID  
Telefon: 031 – 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer-  
und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen  
Aufnahme)**

**Stellungnahme KID-Vorstand**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 hat das EJPD die Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir stellen Ihnen im Folgenden unseren Input zu:

**Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE):**

Art. 31 Abs. 3:

Die Änderung wird im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands begrüsst.

Art. 53a: Keine Bemerkungen.

Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 (neu) und Abs. 8 (neu):

Änderungen bezüglich Melde- bzw. Nicht-Meldepflicht sind im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands aller Beteiligten zu begrüssen. Ausserdem folgen sie der Logik des neuen Finanzierungssystems im Asylbereich, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist.



Art. 67a Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85b AIG):

Zu Abs. 1:

Die KID begrüsst, dass gemäss dem neuen Artikel 85b AIG «bei einer schwerwiegenden Gefährdung der *Gesundheit* der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen» ein Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht. Allerdings darf die namentliche Erwähnung der häuslichen Gewalt in Artikel 67a VZAE nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch andere Formen schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdungen gibt. Dazu wäre z. B. die Trennung von Familienangehörigen, die nicht unter den Schutz der Einheit der Kernfamilie fallen, aber zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen kann, unter den Gründen für einen Kantonswechsel aufzuführen, soweit ein besonderes Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen den Verwandten besteht (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 4.1 und BVGE 2009/54 E. 2.4). Dies würde insbesondere betagte Personen betreffen, die in grosser räumlicher Distanz zu ihren Kindern oder nahen Verwandten wohnen und im Zuweisungskanton unter sozialer Isolation leiden. Davon betroffen sein könnten in erster Linie Personen der Zielgruppe, für die gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) der primäre Fokus auf sozialer Integration liegt.

Zu Abs. 2 und 3:

Dass alternativ zum unbefristeten Arbeitsverhältnis von mindestens zwölf Monaten bzw. einer beruflichen Grundbildung die Zumutbarkeit des Arbeitsweges zur Anwendung kommt, ist im geänderten Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG festgelegt.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb in der angepassten VZAE die Zumutbarkeit des Arbeitsweges von der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit gemäss AVIG abgeleitet werden soll, handelt es sich doch hier um zwei unterschiedliche Konstellationen. Bei der Annahme einer zumutbaren Arbeit gemäss AVIG handelt es sich um eine Schadensminderungspflicht, die der Versicherte wahrzunehmen hat: Die Arbeit ist trotz des Arbeitsweges zumutbar (Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG). Eine Schadensminderung beim Verbleib einer vorläufig aufgenommenen Person im Zuweisungskanton bei einem Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag in einen anderen Kanton entbehrt einer entsprechenden Substanz. Die vorläufig Aufgenommene Person hat ja *nota bene* eine Arbeitsstelle.

Eher macht es daher Sinn, die Bestimmung bei der Berechnung für eine auswärtige Unterkunft in den kantonalen Verordnungen zu Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) analog in Anwendung zu bringen. Diese gehen von einem Arbeitsweg von je bis zu 60 Minuten aus (gewisse Kantone 45 Minuten). Insbesondere für vorläufig Aufgenommene, die eine Lehre absolvieren, ist ein Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag nicht zumutbar.

Zu Abs. 5:

Um das Ermessen bei Gesuchen auf einen Kantonswechsel, auf den kein Anspruch besteht, präziser zu definieren und nicht dem Gutdünken der Kantone zu überlassen, sollte Absatz 5 analog zu Artikel 27 Absatz 3 AsylG folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone tragen dabei den schützenswerten Interessen der gesuchstellenden Person Rechnung. Diese betreffen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse, die zu psychischer Stabilisierung und sozialer Integration beitragen können».

#### **Auslandreisen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich und für Personen mit vorübergehendem Schutz:**

Die KID begrüsst das Vorgehen des EJPD, die Änderung des AIG vom 17. Dezember 2021 schrittweise zu bearbeiten. Bereits in der Vernehmlassung bezüglich Einschränkungen bei Auslandreisen für vorläufig aufgenommene Personen hatte die KID auf die störenden Elemente eines solch generellen Reiseverbotes aufmerksam gemacht. Das Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen, insbesondere in europäische Staaten, ist grundsätzlich neu zu überdenken. Die negativen Auswirkungen eines solchen Verbots gerade auf die Zielgruppe, für die primär eine soziale Integration im Fokus steht, wurden nicht gebührend in Betracht gezogen. Ebenfalls wurden in der Diskussion die positiven Auswirkungen auf die Integration von Ausländern von Jugendlichen in Schulen oder Sportvereinen sowie von Verwandtenbesuchen zur Bewältigung

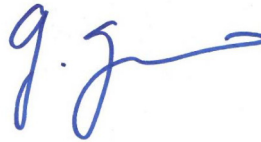
traumatischer Erlebnisse, nicht berücksichtigt. Die KID erachtet es deshalb als unerlässlich, dass diese Diskussion im Kontext der Gleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S auf fachlicher Ebene neu beurteilt wird.

Freundliche Grüße

**Konferenz der Integrationsdelegierten**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Gilgen'.

Nina Gilgen  
Co-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Greco'.

Giuseppina Greco  
Co-Präsidentin



Schweizerisches Arbeiterhilfswerk **SAH**  
**SAH OSEO SOS**  
Œuvre suisse d'entraide ouvrière **OSEO**  
Soccorso operaio svizzero **SOS**

SAH Bern  
OSEO Fribourg  
OSEO Genève  
OSEO Neuchâtel  
SOS Ticino  
SAH Schaffhausen  
OSEO Valais  
OSEO Vaud  
SAH Zentralschweiz  
SAH Zürich

## **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Vernehmlassungsantwort  
des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH)

Bern, 22. Mai 2023

## 1. Einleitung

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den aus seiner Sicht wichtigsten Punkten.

### 2. Das Wichtigste in Kürze

- Das SAH begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen weiter erleichtert werden soll.
- **Kantonswechsel:** Das SAH unterstützt in diesem Zusammenhang die Vereinfachung des Kantonswechsels für erwerbstätige Personen mit vorläufiger Aufnahme. Um die Erwerbstätigkeit auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zu erleichtern, muss allerdings ein Kantonswechsel bereits ab einem Arbeitsweg von je einer Stunde ermöglicht werden, und nicht wie in der Vorlage vorgesehen erst ab einer Dauer von zwei Stunden pro Weg. Zudem soll die Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss der im Zielkanton geltenden Ansätze für vorläufig aufgenommene Personen beurteilt werden.
- **Zugang zur Erwerbstätigkeit:** Die administrativen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit werden begrüsst. Dabei sollte die Vergleichbarkeit der Erwerbsstatistik von vorläufig aufgenommenen Personen und der restlichen Bevölkerung gewahrt bleiben.
- **Reisefreiheit:** Das SAH begrüsst den Entscheid, das faktisch bestehende Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft zu setzen. Gleichzeitig fordert das SAH eine grundsätzliche Neubeurteilung der Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung zur Reisefreiheit mit dem Schutzstatus S<sup>1</sup>.

## 3. Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

### 3.1. Kantonswechsel

Das SAH begrüsst, dass unter gewissen Bedingungen eine Erleichterung des Kantonswechsels möglich wird. Für vorläufig aufgenommene Personen ist dies ein wichtiger Faktor, um ihre Arbeitsmarktintegration zu fördern. Die geografische Mobilität in Bezug auf die Wohnsitznahme entspricht den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes und erhöht die Chancen, eine passende Anstellung zu finden. **Die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel nach Art. 85b nAIG sind allerdings nach wie vor zu restriktiv.**

<sup>1</sup> Siehe SFH, Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525\\_SFH\\_Position\\_VA.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525_SFH_Position_VA.pdf)

### 3.1.1. Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)

Eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit liegt gemäss Verordnungsentwurf namentlich bei häuslicher Gewalt vor. Weitere Gründe werden nicht genannt. **Hier muss aus Sicht des SAHs ein umfassenderer Gesundheitsbegriff angewendet werden, welcher auch eine schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung aufgrund psychischer Belastungssituationen miteinschliesst.** Denkbar ist beispielsweise eine hohe psychische Belastung aufgrund der räumlichen Trennung von nahen Angehörigen, welche in einem anderen Kanton leben und nicht zur Kernfamilie gehören. Davon können insbesondere ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen betroffen sein, deren Kinder in einem anderen Zuweisungskanton leben.

### 3.1.2. Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE)

Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird im vorliegenden Verordnungsentwurf auf zwei Stunden pro Arbeitsweg festgelegt. Dies orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). **Für das SAH ist indes nicht nachvollziehbar, weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung bestimmt werden soll.** Es handelt sich um zwei grundlegend verschiedene Konstellationen: Während mit der Regelung im AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verpflichtet werden sollen, soll durch die Anpassung der VZAE die freiwillige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen erleichtert werden. Zudem können arbeitslose Personen bei Bedarf ihren Wohnkanton wechseln, im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen. Die Möglichkeit, sich im Zielkanton als Wochenaufenthalter\*in anzumelden, ist aufgrund der Kosten für vorläufig aufgenommene Personen oft nicht realisierbar, da viele Betroffene im Niedriglohnbereich arbeiten.

Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern, ist es zielführend, den Arbeitsweg von Tür zu Tür möglichst kurz zu halten. Bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden verbringt die betroffene Person insgesamt vier Stunden täglich ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort, womit das Familienleben empfindlich eingeschränkt werden. Dies dürfte bei den Betroffenen dazu führen, eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht anzunehmen und wirkt somit kontraproduktiv. Gleichzeitig ist es für Personen mit Betreuungspflichten unmöglich, die externe Kinderbetreuung mit einem Arbeitsweg von zwei Stunden zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten. **So werden insbesondere Frauen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich benachteiligt, da sie nach wie vor einen grossen Teil der Care-Arbeit leisten.** Bereits jetzt lässt sich bei der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ein massiver Gender-Gap feststellen, wie die Auswertung des Staatssekretariats für Migration zur Einreisekohorte 2014 deutlich aufzeigt: Von den untersuchten Personen im erwerbsfähigen Alter waren Ende 2021 rund 68% der Männer erwerbstätig, während der Anteil erwerbstätiger Frauen lediglich 30 Prozent betrug.<sup>2</sup>

Das Praxishandbuch des AVIG berücksichtigt im Gegensatz zum Entwurf der VZAE die spezifische Situation von Personen mit Betreuungspflichten, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass «den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung» zu tragen sei.

<sup>2</sup> SEM, Erwerbssituation der Einreisekohorte 2014 nach Geschlecht und Alter.  
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/monitoring/erwerb-va-fl.html>

**Die hohe Hürde von insgesamt mehr als vier Stunden Arbeitsweg, um einen Kantonswechsel zu ermöglichen, behindert somit die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern und verursacht Sozialhilfekosten, welche mit einer angepassten Regelung vermeidbar wären.** Auch die Austrittsschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Wäre hingegen eine Ablösung trotz hoher Transportkosten möglich, so können diese einen Negativanreiz darstellen, die Erwerbstätigkeit überhaupt anzunehmen. Lange Arbeitswege führen gemäss der Erfahrung von Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch oder zur Auflösung des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit.

**Das SAH fordert, den maximal zumutbaren Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen. Zugleich muss präzisiert werden, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür zu berechnen ist.**

### **3.1.3. Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b)**

Das SAH begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, welche einen Kantonswechsel zulassen, wenn die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel (mehr) verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Pikettdienste erforderlich sind.

### **3.1.4. Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE)**

Das SAH unterstützt, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton berücksichtigt wird. Dabei muss präzisiert werden, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Aus Sicht des SAHs ist es unzulässig, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten.

**Die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet das SAH ausserdem als kontraproduktiv:** Vorläufig Aufgenommene sind teilweise wegen tiefen Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen. Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bedingt in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. **Um die Integration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung aus der Sozialhilfe zu begünstigen, sollte deshalb ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein.** Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

## **3.2. Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)**

Das SAH begrüsst, dass der Bund mit dem Abbau von administrativen Hürden bei der Bewilligungs- und Meldepflicht in bestimmten Situationen die Erwerbsintegration für vorläufig aufgenommene Personen weiter erleichtern will.

### **3.2.1. Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)**

**Das SAH begrüsst die Aufhebung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligung.** Der Bundesrat schafft damit mehr

Klarheit und eine einfachere Handhabung gegenüber den Arbeitgebenden und den Betroffenen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht entspricht auch dem langjährigen Aufenthalt und der nachweislich guten Integration der Betroffenen, die als Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sein müssen.

### **3.2.2. Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE)**

**Das SAH begrüsst die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann.**

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eine grosse Personalabteilung und haben wenig Erfahrung in der Anstellung von Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Der administrative Aufwand zur Einstellung von Personen aus dem Asylbereich kann sich deshalb negativ auf die Möglichkeiten zur Arbeitsintegration von Geflüchteten auswirken. Um diese Hürde möglichst tief zu halten, ist es sinnvoll, dass Fachpersonen aus den Angeboten zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung bei Bedarf die Betriebe unterstützen und die Meldung zur Einstellung einer Person aus dem Flüchtlingsbereich für den Arbeitgeber übernehmen können.

### **3.2.3. Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE)**

**Das SAH begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei der Meldepflicht für Massnahmen im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.**

Das berechtigte Ziel der Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ist es, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Lohndumping, prekäre Arbeitsbedingungen oder die Umgehung von arbeitsrechtlichen Vorgaben sollen verhindert werden.

Gleichzeitig verursacht die Meldepflicht bei den Integrationsanbietern einen hohen administrativen Aufwand, da sie grundsätzlich für jede Form von Erwerbstätigkeit gilt. So müssen bis anhin auch qualifizierende (befristete) Arbeits- und Programmeinsätze, Praktika und Massnahmen zur beruflichen Grundbildung mit einem Erwerbsanteil in jedem Fall gemeldet werden. Die Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung im Rahmen von staatlichen oder behördlich beauftragten Programmen erleichtert die Arbeit der Angebote sehr. Durch die Reduktion des administrativen Aufwandes werden wertvolle Ressourcen für ihre eigentliche Kerntätigkeit in der Abklärung, Vermittlung und Begleitung der Massnahmen zur beruflichen Eingliederung frei. Gleichzeitig wird die Akquise von Einsatzbetrieben durch den tieferen administrativen Aufwand erleichtert. Das SAH begrüsst weiter, dass mit der Obergrenze von maximal CHF 600.- Bruttolohn für Ausnahmen von der Meldepflicht die Logik des neuen Finanzierungssystems Asyl und die an die Erwerbstätigkeit gekoppelte Ausrichtung der Globalpauschalen berücksichtigt werden. Allerdings wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass zugleich eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote von Personen des Asylbereichs entstehen wird: Aufgrund der fehlenden Meldung wird die ausgewiesene Erwerbsquote von VA/FL voraussichtlich um rund fünf Prozent sinken. Das SAH erachtet diese Verzerrung der Erwerbsquote als problematisch. Die Erwerbsquote stellt eine Zielgrösse dar, welche in der öffentlichen Debatte um die Integration von Geflüchteten eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen gewahrt bleibt. Das SAH empfiehlt, zu prüfen ob die statistische



Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von VA/FL und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen.

#### 4. Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot

Das SAH teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht. Während Schutzbedürftige mit Status S frei reisen dürfen, besteht für vorläufig Aufgenommene praktisch ein Reiseverbot. Ihr Schutzbedarf ist jedoch identisch. **Das SAH begrüsst deshalb den Entscheid des Bundes, die Änderungen bezüglich Reiseverbot vorerst nicht in Kraft zu setzen.**

Das SAH hat sich gegen ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen ausgesprochen und die Aufhebung der restriktiven Praxis bezüglich Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen gefordert. Vorläufig Aufgenommene erhalten nur dann eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen europäischen Ländern zu besuchen, wenn diese entweder schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind nicht gerechtfertigt mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Die aktuelle Situation bietet eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen mit der Reisefreiheit bei schutzbedürftigen Personen (Status S) zu analysieren und mit Berücksichtigung der Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern.

Das SAH schlägt vor, vorläufig aufgenommenen Personen ebenso wie Schutzbedürftigen grundsätzlich Reisefreiheit ohne Bewilligung zu gewähren, insbesondere im Schengen-Raum, und ihnen analog zu anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument auszustellen. Dies wäre angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen und der vergleichbar längerfristigen Aufenthaltsdauer gerechtfertigt. Zudem würde dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes entsprechen.

#### 5. Dank

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk



Samuel Bendahan  
Präsident



Caroline Morel  
Leiterin Nationales Sekretariat



# **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen  
Flüchtlingshilfe

Bern, 15. Mai 2023

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                             |          |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                                     | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>                                                                        | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) .....</b>                 | <b>4</b> |
| 3.1      | Kantonswechsel .....                                                                                        | 4        |
| 3.1.1    | Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE) .....                                     | 4        |
| 3.1.2    | Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE) .....                                         | 4        |
| 3.1.3    | Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b) .....                                               | 6        |
| 3.1.4    | Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE) .....                                      | 6        |
| 3.2      | Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen) .....                                          | 6        |
| 3.2.1    | Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE) .....  | 6        |
| 3.2.2    | Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE) .....                                | 7        |
| 3.2.3    | Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE) ..... | 7        |
| <b>4</b> | <b>Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot .....</b>                                                     | <b>8</b> |
| <b>5</b> | <b>Formale Anpassungen VVWAL und AsylV 2 .....</b>                                                          | <b>9</b> |

# 1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die SFH hat sich in den letzten Jahren immer wieder zum Verbesserungsbedarf bei der vorläufigen Aufnahme geäussert, und fordert seit Jahren, die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus zu ersetzen.<sup>1</sup> Vorläufig aufgenommene Personen (VA) bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz und haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge (FL). Eine rasche und nachhaltige Integration ist daher sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft. Als Voraussetzung dafür brauchen alle Schutzberechtigten einen gleichberechtigten Zugang zu den grundlegenden Rechten bezüglich Arbeitsmarktintegration, Kantonswechsel, Reisefreiheit, Familiennachzug und Sozialhilfe. Die heutige gesetzliche Regelung der vorläufigen Aufnahme ist in Bezug auf diese grundlegenden Rechte – mit Ausnahme der Arbeitsmarktintegration – nach wie vor sehr restriktiv.

Vor diesem Hintergrund werden die punktuellen Erleichterungen für die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen zwar begrüsst, gehen aber aus Sicht der SFH deutlich zu wenig weit, um die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig zu verbessern.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

- Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen weiter erleichtert werden soll.
- **Kantonswechsel:** Die SFH unterstützt in diesem Zusammenhang die Vereinfachung des Kantonswechsels für erwerbstätige Personen mit vorläufiger Aufnahme. Um die Erwerbstätigkeit auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zu erleichtern, muss allerdings ein Kantonswechsel bereits ab einem Arbeitsweg von je einer Stunde ermöglicht werden, und nicht wie in der Vorlage vorgesehen erst ab einer Dauer von zwei Stunden pro Weg. Zudem soll die Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss der im Zielkanton geltenden Ansätze für vorläufig aufgenommene Personen beurteilt werden.
- **Zugang zur Erwerbstätigkeit:** Die administrativen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit werden begrüsst. Dabei sollte die Vergleichbarkeit der Erwerbsstatistik von vorläufig aufgenommenen Personen und der restlichen Bevölkerung gewahrt bleiben.
- **Reisefreiheit:** Die SFH begrüsst den Entscheid, die Verschärfung des faktisch bereits bestehenden Reiseverbots für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft zu setzen. Gleichzeitig fordert die SFH eine grundsätzliche Neubeurteilung

---

<sup>1</sup> SFH, Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme, 25. Mai 2022: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525\\_SFH\\_Position\\_VA.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525_SFH_Position_VA.pdf)

der Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung zur Reisefreiheit mit dem Schutzstatus S.

### **3 Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Die Verordnungsänderungen konkretisieren die am 17. Dezember 2021 durch das Parlament beschlossene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) hinsichtlich des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Gleichzeitig werden zwei weitere Erleichterungen des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Im Folgenden geht die SFH auf die einzelnen geplanten Anpassungen auf Verordnungsstufe ein.

#### **3.1 Kantonswechsel**

Die SFH begrüsst, dass unter gewissen Bedingungen ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen wird. Die Erleichterung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen ist ein relevanter Faktor, um deren Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern. Die geografische Mobilität in Bezug auf die Wohnsitznahme entspricht den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes und erhöht die Chancen, eine passende Anstellung zu finden. Die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel nach Art. 85b nAIG sind allerdings nach wie vor zu restriktiv.

Vorgesehen ist ein Anspruch auf Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie sowie bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit. Alternativ entsteht auch ein Anspruch, wenn die betroffene Person und ihre Familie im Zielkanton sozialhilfeunabhängig sein werden, das Arbeitsverhältnis bereits mindestens seit zwölf Monaten besteht oder der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Entwurf wird das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit sowie die Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten präzisiert.

##### **3.1.1 Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)**

Eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit liegt gemäss Verordnungsentwurf namentlich bei häuslicher Gewalt vor. Weitere Gründe werden nicht genannt. Hier muss aus Sicht der SFH eine umfassendere Konzeption des Gesundheitsbegriffes angewendet werden, welche auch eine schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung aufgrund psychischer Belastungssituationen miteinschliesst. Denkbar ist beispielsweise eine hohe psychische Belastung aufgrund der räumlichen Trennung von nahen Angehörigen, welche in einem anderen Kanton leben und nicht zur Kernfamilie gehören. Davon können insbesondere ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen betroffen sein, deren Kinder in einem anderen Zuweisungskanton leben.

##### **3.1.2 Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE)**

Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird im vorliegenden Verordnungsentwurf auf zwei Stunden pro Arbeitsweg festgelegt. Dies orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Für die SFH ist indes nicht nachvollziehbar,

weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung bestimmt werden soll. Es handelt sich um zwei grundlegend verschiedene Konstellationen: Während mit der Regelung im AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit *verpflichtet* werden sollen, soll durch die Anpassung der VZAE die freiwillige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen *erleichtert* werden. Zudem können arbeitslose Personen bei Bedarf ihren Wohnkanton wechseln im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen. Auch die Möglichkeit, sich im Zielkanton als Wochenaufenthalter\*in anzumelden, ist aufgrund der Kosten für vorläufig aufgenommene Personen oft nicht realisierbar, da viele Betroffene im Niedriglohnbereich arbeiten. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern, ist es zielführend, den Arbeitsweg von Tür zu Tür möglichst kurz zu halten. Bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden verbringt die betroffene Person insgesamt vier Stunden täglich ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort, womit das Familienleben empfindlich eingeschränkt wird. Zu denken ist beispielsweise an erwerbstätige Mütter und Väter, welche ihre Kinder aufgrund der langen Arbeitstage kaum noch sehen könnten.<sup>2</sup> Dies dürfte bei den Betroffenen dazu führen, eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht anzunehmen und wirkt somit kontraproduktiv. Gleichzeitig ist es für Personen mit Betreuungspflichten unmöglich, die externe Kinderbetreuung mit einem Arbeitsweg von zwei Stunden zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten. So werden insbesondere Frauen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich benachteiligt, da sie nach wie vor einen grossen Teil der Care-Arbeit leisten. Bereits jetzt lässt sich bei der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ein massiver Gender Gap feststellen, wie die Auswertung des Staatssekretariats für Migration zur Einreisekohorte 2014 deutlich aufzeigt: Von den untersuchten Personen im erwerbsfähigen Alter waren Ende 2021 rund 68 Prozent der Männer erwerbstätig, während der Anteil erwerbstätiger Frauen lediglich 30 Prozent betrug.<sup>3</sup> Das Praxishandbuch des AVIG berücksichtigt im Gegensatz zum Entwurf der VZAE die spezifische Situation von Personen mit Betreuungspflichten, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass «*den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person (Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung*» zu tragen sei.<sup>4</sup> Die hohe Hürde von insgesamt mehr als vier Stunden Arbeitsweg, um einen Kantonswechsel zu ermöglichen, behindert somit die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern und verursacht Sozialhilfekosten, welche mit einer angepassten Regelung vermeidbar wären. Auch die Austrittsschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Auch wenn eine Ablösung trotz hoher Transportkosten möglich wäre, können diese einen Negativanreiz darstellen, die Erwerbstätigkeit überhaupt anzunehmen. Lange Arbeitswege führen auch gemäss der Erfahrung von Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch oder zur Auflösung des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.watson.ch/schweiz/migration/589554722-basel-weshalb-eine-ukrainische-mutter-taeglich-stundenlang-pendeln-muss>

<sup>3</sup> SEM, Erwerbssituation der Einreisekohorte 2014 nach Geschlecht und Alter. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/monitoring/erwerb-va-fl.html>

<sup>4</sup> SECO, Weisung AVIG ALE. (AVIG-Praxis ALE). Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC). [https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis\\_ALE.pdf](https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis_ALE.pdf), lit. B295.

Die SFH fordert, den maximal zumutbaren Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen. Zugleich muss präzisiert werden, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür zu berechnen ist.

### **3.1.3 Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b)**

Die SFH begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, welche einen Kantonswechsel zulassen, wenn die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel (mehr) verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Pikettdienste erforderlich sind.

### **3.1.4 Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE)**

Die SFH begrüsst, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton berücksichtigt wird. Dabei muss präzisiert werden, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Aus Sicht der SFH ist es unzulässig, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten.

Die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet die SFH ausserdem als kontraproduktiv: Vorläufig Aufgenommene sind teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bedingt in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Integration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung aus der Sozialhilfe zu begünstigen, sollte deshalb ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte deshalb bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

## **3.2 Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)**

Die SFH begrüsst, dass der Bund mit dem Abbau von administrativen Hürden bei der Bewilligungs- und Meldepflicht in bestimmten Situationen die Erwerbsintegration für vorläufig aufgenommene Personen weiter erleichtern will.

### **3.2.1 Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)**

Die SFH begrüsst die Aufhebung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligung. Bereits im Jahr 2019 wurde die Bewilligungspflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl abgeschafft und mit einer einfachen Meldepflicht ersetzt. Hingegen besteht für Personen mit einer Härtefallregelung nach Art. 84 Abs. 5 AIG nach wie vor eine Bewilligungspflicht. So entsteht die paradoxe Situation, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Härtefallbewilligung höher sind als zuvor. Es entspricht somit der Logik des geltenden Rechts, diese Regelung aufzuheben. Der Bundesrat

schaftt damit mehr Klarheit und eine einfachere Handhabung gegenüber den Arbeitgebenden und den Betroffenen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht entspricht auch dem langjährigen Aufenthalt und der nachweislich guten Integration der Betroffenen, die als Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sein müssen.

### **3.2.2 Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE)**

Die SFH begrüsst die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eine grosse Personalabteilung und haben wenig Erfahrung in der Anstellung von Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Der vermeintliche oder reale administrative Aufwand zur Einstellung von Personen aus dem Asylbereich kann sich deshalb negativ auf die Möglichkeiten zur Arbeitsintegration von Geflüchteten auswirken. Um diese Hürde möglichst tief zu halten, ist es sinnvoll, dass Fachpersonen aus den Angeboten zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung bei Bedarf die Betriebe unterstützen und die Meldung zur Einstellung einer Person aus dem Flüchtlingsbereich für den/die Arbeitgeber\*in übernehmen können. Dies ist für Programmanbietende im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bereits jetzt möglich. Die Ausweitung auf weitere staatliche oder behördlich beauftragte Strukturen und Angebote von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung entspricht der Stossrichtung der KIP3, die spezifische Integrationsförderung von VA und FL noch besser mit den Regelstrukturen abzustimmen und zu ergänzen.

### **3.2.3 Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE)**

Die SFH begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei der Meldepflicht für Massnahmen im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Das berechtigte Ziel der Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ist es, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Lohndumping, prekäre Arbeitsbedingungen oder die Umgehung von arbeitsrechtlichen Vorgaben sollen verhindert werden.

Gleichzeitig verursacht die Meldepflicht bei den Integrationsanbietern einen hohen administrativen Aufwand, da sie grundsätzlich für jede Form von Erwerbstätigkeit gilt. So müssen bis anhin auch qualifizierende (befristete) Arbeits- und Programmeinsätze, Praktika und Massnahmen zur beruflichen Grundbildung mit einem Erwerbsanteil<sup>5</sup> in jedem Fall gemeldet werden. Die Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung im Rahmen von staatlichen oder behördlich beauftragten Programmen erleichtert die Arbeit der Angebote sehr. Durch die Reduktion des administrativen Aufwandes werden wertvolle Ressourcen für ihre eigentliche Kerntätigkeit in der Abklärung, Vermittlung und Begleitung der Massnahmen zur beruflichen Eingliederung frei. Gleichzeitig wird die Akquise von Einsatzbetrieben durch den tieferen administrativen Aufwand erleichtert. Mit der Auflage, dass die Meldepflicht nur bei behördlich beauftragten Angeboten entfällt, kann der Sorgfaltspflicht bei der Vermittlung trotzdem Genüge getan werden. Die Verantwortung für

---

<sup>5</sup> Beispielsweise Brückenangebote wie Motivationssemester oder die Integrationsvorlehre.



das Controlling, dass im Rahmen der Programme der Schutz der vorläufig aufgenommenen Personen und der anerkannten Flüchtlinge vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen gewährleistet ist, liegt dabei bei den Kantonen.

Die SFH begrüsst auch, dass mit der Obergrenze von maximal CHF 600.- Bruttolohn für Ausnahmen von der Meldepflicht die Logik des neuen Finanzierungssystems Asyl und die an die Erwerbstätigkeit gekoppelte Ausrichtung der Globalpauschalen berücksichtigt werden. Allerdings wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass zugleich eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote von Personen des Asylbereichs entstehen wird: Aufgrund der fehlenden Meldung wird die ausgewiesene Erwerbsquote von VA/FL voraussichtlich um rund fünf Prozent sinken.<sup>6</sup> Die SFH erachtet diese Verzerrung der Erwerbsquote als problematisch. Die Erwerbsquote stellt eine Zielgrösse dar, welche in der öffentlichen Debatte um die Integration von Geflüchteten eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen gewahrt bleibt. Die SFH regt deshalb an, zu prüfen ob die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von VA/FL und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen.

## 4      **Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot**

Die SFH teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzbedürftige aus der Ukraine besteht. Während Schutzbedürftige mit Status S frei reisen dürfen, besteht für vorläufig Aufgenommene praktisch ein Reiseverbot. Ihr Schutzbedarf ist jedoch identisch. Die SFH begrüsst deshalb den Entscheid des Bundes, die Änderungen bezüglich Reiseverbot vorerst nicht in Kraft zu setzen.

Die SFH hat sich zudem wiederholt gegen ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen ausgesprochen und die Aufhebung der restriktiven Praxis bezüglich Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen gefordert.<sup>7</sup> Vorläufig Aufgenommene erhalten nur dann eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen europäischen Ländern zu besuchen, wenn diese entweder schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind nicht gerechtfertigt mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Vorläufig Aufgenommene leben meist langfristig in der Schweiz. Sie haben das legitime Bedürfnis zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum

---

<sup>6</sup> Staatssekretariat für Migration, Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, Februar 2023: S.8, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/75522.pdf>

<sup>7</sup> Siehe etwa: SFH, Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme, 25. Mai 2022, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525\\_SF\\_H\\_Position\\_VA.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525_SF_H_Position_VA.pdf), Seraina Nufer, SFH, Höchste Zeit für Gleichbehandlung von Geflüchteten, Standpunkt vom 8. April 2022, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/standpunkt/hoechste-zeit-fuer-gleichbehandlung-von-gefluechteten>, SFH, Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 20. November 2019, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-sfh-vernehmlassung-aig-va-de.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-sfh-vernehmlassung-aig-va-de.pdf)



und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die genaue Ausgestaltung der Ausnahmen ist noch nicht bekannt.

Die aktuelle Situation bietet aus Sicht der SFH eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen mit der Reisefreiheit bei schutzbedürftigen Personen (Status S) zu analysieren und mit Berücksichtigung der Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern.

Die SFH schlägt vor, vorläufig aufgenommenen Personen ebenso wie Schutzbedürftigen grundsätzlich Reisefreiheit ohne Bewilligung zu gewähren, insbesondere im Schengen-Raum, und ihnen analog zu anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument auszustellen. Dies wäre angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen und der vergleichbar längerfristigen Aufenthaltsdauer gerechtfertigt. Zudem würde dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes entsprechen.

## 5 Formale Anpassungen VVWAL und AsylV 2

Gemäss der im Dezember 2021 durch das Parlament beschlossenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes werden der Kantonswechsel und der Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen in den neuen Artikeln 85b und 85c nAIG behandelt. Die Schaffung der neuen Gesetzesartikel bedingt formale Anpassungen in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) sowie in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2). Dabei handelt es sich um die Korrektur von Verweisen sowie um die Aufhebung von obsolet gewordenen Paragraphen, die neu andernorts behandelt werden. Die Anpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen. Die SFH nimmt diese strukturellen Bereinigungen in den beiden genannten Verordnungen zur Kenntnis.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren)

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

Per E-Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 24. April 2023

**Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum AIG und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die SKOS begrüsst die vorgeschlagene Änderung der oben genannten Ausführungsverordnungen. Sie bringen administrative Vereinfachungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch vorläufig Aufgenommene und entlasten so Arbeitgeber:innen und Anbieter:innen von beruflichen Integrationsmassnahmen.

Insbesondere bewertet sie als positiv,

- dass keine Meldung mehr erfolgen muss an das SEM, wenn eine vorläufig aufgenommene Person eine Lehre oder eine Massnahme zur beruflichen Integration absolviert.
- dass der Kantonswechsels bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird. Dass ein Kantonswechsel erst ab einem Arbeitsweg von je 2 Stunden möglich sein soll, sieht die SKOS kritisch. Die Transportkosten müssen in diesem Fall in der Regel von der Sozialhilfe übernommen werden. Zudem behindert ein solch langer Arbeitsweg die soziale Integration im Wohnort. Die SKOS schlägt vor, dass ein Kantonswechsel ab je 1 Stunde Arbeitsweg möglich sein soll.

Die SKOS hat im Januar 2023 das Dokument «Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe» veröffentlicht. Darin zeigt sie auf, dass zu tiefe Ansätze beim Grundbedarf die berufliche und soziale Integration von vorläufig Aufgenommenen behindern. Sie spricht sich deshalb dafür aus, dass in zukünftigen Gesetzesrevisionen zur vorläufigen Aufnahme Mindestansätze festgelegt werden, die das soziale Existenzminimum sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Eymann, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer



## **Stellungnahme der Geschäftsstelle SRK**

Wabern, 26. Mai 2023

### **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den wichtigsten Punkten zur obenstehenden Vorlage.

Hintergrund für die nachfolgenden Ausführungen bilden die zentralen Grundsätze der Rotkreuzbewegung. In diesem Zusammenhang relevant sind insbesondere die «Menschlichkeit» im Sinne des Einstehens für besonders verletzte und benachteiligte Menschen, sowie der Grundsatz der «Unparteilichkeit» im Sinne des Bestrebens nach Nichtdiskriminierung und der Bemühung, Chancengleichheit für alle herzustellen.

### **Grundsätzliche Unterstützung des Anliegens: Das Wichtigste in Kürze**

Das SRK begrüsst es, dass im Zuge der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 17. Dezember 2021 die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt durch eine Erleichterung des Kantonswechsels gefördert wird (Art. 85b nAIG). Die Ziele der Integrationsagenda Schweiz werden unterstützt dadurch, dass Barrieren in der Erreichbarkeit von potenziellen Arbeitsplätzen abgebaut werden. Das SRK ist froh darum, dass die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen damit stärker als bisher gewichtet wird, weil diese eine wichtige Voraussetzung für ein würdevolles und selbständiges Leben ist.

Aus Sicht des SRK stellen die vorgeschlagenen Massnahmen jedoch nach wie vor hohe Hürden dar. Um die Erwerbstätigkeit auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zu erleichtern, sollte nach Einschätzung des SRK ein Kantonswechsel bereits ab einem effektiven Arbeitsweg von je einer Stunde als zumutbarer Maximalwert betrachtet werden. In der Vorlage ist ein maximal zumutbarer Arbeitsweg von zwei Stunden vorgesehen. Dieser orientiert sich nach Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz), Gegenstand der Änderungen der VZAE sind aber nicht Arbeitslose, sondern Personen mit vorläufiger Aufnahme auf freiwilliger Arbeitssuche. Ebenso sollen bei einem Kantonswechsel aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdung auch psychische Belastungssituationen miteingeschlossen werden, dies im Sinne einer umfassenden Konzeption von Gesundheit. In der Vorlage wird jedoch nur eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit im Falle von häuslicher Gewalt angesprochen.

Zudem werden zwei weitere Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen, die ebenso Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sind. Auch mit diesen ist das SRK einverstanden. Dabei handelt es sich um die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit von Personen mit einer Härtefallregelung, die Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen sowie die Ausnahme von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen.

Weiter unten in dieser Stellungnahme ergänzt und kommentiert das SRK die einzelnen Änderungsvorschläge der VZAE im Detail.



## **Reisefreiheit**

Das SRK begrüsst es, dass das vorgesehene Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft gesetzt wird. Es ist wichtig, dass der Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen für vorläufig aufgenommene Personen und der gegenüberstehenden Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine aufgehoben wird. Dazu regt das SRK an, gleichzeitig eine grundsätzliche Neubeurteilung der Situation für vorläufig aufgenommene Personen vorzunehmen. Vorläufig aufgenommene Personen erhalten nur eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen Ländern zu besuchen, wenn diese schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind, mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, als zu restriktiv zu bewerten und sollten aufgehoben werden. Ebenso betrachtet es das SRK als widersprüchlich, den betroffenen Personen einerseits den Weg in die Arbeitswelt zu erleichtern mit dem Ziel der finanziellen Autonomie und der Integration in die Schweizer Gesellschaft, sie jedoch gleichzeitig mit restriktiven Regelwerken in ihrer persönlichen Autonomie einzuschränken.

## **Anpassungen von VWWAL und AsylV2**

Zu den weiteren Verordnungsanpassungen (VWWAL und AsylV2) wird keine Stellung bezogen, da es sich bei diesen Änderungen um Korrekturen aufgrund der Systematik handelt, welche keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen.

## **Ergänzungen**

### **Kantonswechselloraussetzung: Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)**

Gemäss Verordnungsentwurf liegt eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit im Falle von häuslicher Gewalt vor. Weitere Gründe werden nicht genannt. Das SRK regt an, auch starke psychische Belastungen als Voraussetzungen für einen Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Verordnung miteinzubeziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine räumliche Trennung von nahen Angehörigen, auch ausserhalb der Kernfamilie, psychische Belastungen hervorrufen oder die psychische Gesundheit massiv verschlechtern kann. Davon können besonders ältere Personen betroffen sein, deren Kinder in einem anderen Zuweisungskanton leben oder Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung, deren Verwandte in einem anderen Kanton leben. Hier muss deshalb aus der Sicht des SRK eine umfassendere Konzeption des Gesundheitsbegriffes angewendet werden, welcher auch eine schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung aufgrund psychischer Belastungssituationen miteinschliesst.

### **Kantonswechselloraussetzung: Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE) und Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b, beide E-VZAE)**

Im Verordnungsentwurf wird vorgesehen, dass der Verbleib im Wohnkanton für Personen mit vorläufiger Aufnahme aufgrund des Arbeitsweges in zwei Fällen unzumutbar ist: Erstens, wenn der Arbeitsweg mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg dauert und zweitens, wenn die betroffene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und der Arbeitsort nicht oder nur erschwert durch diesen erreichbar ist. Das SRK begrüsst es grundsätzlich, dass eine Unzumutbarkeit des Verbleibs in einem Kanton aufgrund eines zu langen Arbeitsweges oder aufgrund des schwer erreichbaren Arbeitsplatzes durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird. Dies als einen weiteren wichtigen Schritt in die mittel- und längerfristige Integration von Personen mit vorläufiger Aufnahme in den Schweizer Arbeitsmarkt.



In Bezug auf die Zu- bzw. Unzumutbarkeit des Arbeitsweges sollten jedoch, aus der Sicht des SRK, andere Massstäbe angewandt und die Lebensrealitäten der betroffenen Personen stärker berücksichtigt werden. Bezüglich der effektiven maximal zumutbaren Reisezeit von zwei Stunden ist zu berücksichtigen, dass ein Arbeitsweg von zwei Stunden bedeutet, insgesamt pro Tag vier Stunden ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort beschäftigt zu sein, was ein allfälliges Familienleben empfindlich einschränkt. Ebenso berücksichtigt diese Regelung nicht, dass eine extern zu organisierende Kinderbetreuung bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden faktisch verunmöglicht wird, da die zu Verfügung stehenden meist externen Betreuungsstrukturen diese Flexibilität nicht mitbringen können. Hier ist auch davon auszugehen, dass v.a. Frauen bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zusätzlich benachteiligt wären, da sie immer noch den Grossteil der Care-Arbeit übernehmen. Eine pauschale Unzumutbarkeit des Kantonswechsels nur bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden je Hin- und Rückweg steht also im Widerspruch zur Vereinfachung der Arbeitsmarktintegration und wird den Realitäten der Betroffenen nicht gerecht. Der Änderungsvorschlag orientiert sich am Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG). Es handelt sich hierbei um zwei verschiedene Konstellationen: Durch die Regelung im AVIG sollen arbeitslose Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verpflichtet werden. Durch die Anpassung der VZAE soll jedoch die freiwillige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Eine Orientierung am AVIG wirkt der Intention, die Arbeitsmarktintegration zu erleichtern, also entgegen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der vorliegende Vorschlag mit den genannten Argumenten schliesslich potentiell zu zusätzlichen Sozialhilfekosten führt, welche mit einer angepassten Regelung vermeidbar wären. Um diesen Unstimmigkeiten vorzubeugen, schlägt das SRK vor, dass der maximal zumutbare effektive Arbeitsweg eine Stunde betragen sollte. Das SRK erachtet schliesslich die vorgesehene Ausnahmeregelung, welche einen Kantonswechsel zulässt, wenn die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel (mehr) verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Pikettdienste erforderlich sind als sinnvoll.

#### **Kantonswechselvoraussetzung: Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE)**

Das SRK erachtet es grundsätzlich als zielführend, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton berücksichtigt wird. Es regt aber die Präzisierung an, dass für die Berechnung der Sozialhilfe die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe als Berechnungsgrundlage genommen werden müssen und nicht die Ansätze der SKOS verwendet werden, da diese von der Asylsozialhilfe gemäss Bundesgesetz unterschritten werden. Ebenso sollte nicht die vollumfängliche Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie als Voraussetzung für einen Kantonswechsel den Ausschlag geben. Vielmehr soll, einmal mehr, die Realität vieler Personen mit vorläufiger Aufnahme berücksichtigt werden. Diese sind, aufgrund der Tatsache, dass sie eher im Niedriglohnsektor eine Anstellung finden, oftmals auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht in der Regel Zeit, da eine bessere finanzielle Situation durch eine bessere Anstellung nur mit weiteren Qualifizierungen und der Aneignung von Arbeitserfahrung erreicht werden kann. Deshalb sollte ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein und die individuelle, familiäre Situation sollte bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit berücksichtigt werden.

#### **Aufhebung der Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit bei Personen mit Härtefallregelungen (Art. 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE)**

Das SRK sieht in der Aufhebung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligungen einen weiteren wichtigen Schritt für die berufliche Entwicklung und Integration für Menschen, die in der Schweiz Schutz gefunden haben. Bereits 2019 wurde die Bewilligungspflicht zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit für vorläufig aufgenommene Personen





und anerkannte Flüchtlinge abgeschafft, durch eine Meldepflicht ersetzt und somit vereinfacht. Bis heute besteht jedoch für Personen mit einer Härtefallregelung nach Art. 84 Abs 5 AIG eine Bewilligungspflicht. Dies ergibt eine widersprüchliche Behandlung der Betroffenen mit Härtefallbewilligung und schafft wiederum eine Schlechterstellung von Personen mit vorläufiger Aufnahme, da Personen mit Härtefallbewilligung zuvor mehrheitlich vorläufig aufgenommene Personen waren. Mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht wird auch mehr Klarheit bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Personen mit einer Härtefallbewilligung geschaffen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht entspricht zudem dem langjährigen Aufenthalt und der nachweislich guten Integration der Betroffenen, die als Voraussetzung zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sein müssen.

### **Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 E-VZAE)**

Das SRK begrüsst die vorgeschlagene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann. Dies entlastet auch den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin: Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eine grosse Personalabteilung und haben wenig Erfahrung in der Anstellung von Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Der vermeintliche oder reale administrative Aufwand zur Einstellung von Personen aus dem Asylbereich kann sich deshalb negativ auf die Möglichkeiten zur Arbeitsintegration von Geflüchteten auswirken. Um diese Hürde möglichst tief zu halten, ist es sinnvoll, dass Fachpersonen aus den Angeboten zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung bei Bedarf die Betriebe unterstützen und die Meldung zur Einstellung einer Person aus dem Flüchtlingsbereich für den Arbeitgebenden übernehmen können. Dies ist für Programmanbietende im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bereits jetzt möglich. Die Ausweitung auf weitere staatliche oder behördlich beauftragte Anbietende von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung entspricht der Stossrichtung der KIP3 (Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027), die spezifische Integrationsförderung von Personen mit vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge noch besser mit den Regelstrukturen abzustimmen und zu ergänzen.

### **Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE)**

Das SRK begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei der Meldepflicht für Massnahmen im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Die Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge gewährleistet grundsätzlich die Einhaltung von orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und beugt Lohndumping und prekären Arbeitsbedingungen vor. Gleichzeitig bedeutet die Meldepflicht jedoch auch einen hohen administrativen Aufwand für die Integrationsanbieter, da sie grundsätzlich für jede Form von Erwerbstätigkeit (auch für Arbeits- und Programmeinsätze, Praktika etc.) in jedem Fall gemeldet werden müssen. Die Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung im Rahmen von staatlichen oder behördlich beauftragten Programmen erleichtert die Arbeit der Angebote sehr. Gleichzeitig wird die Akquise von Einsatzbetrieben durch den tieferen administrativen Aufwand erleichtert. Mit der Auflage, dass die Meldepflicht nur bei behördlich beauftragten Angeboten entfällt, kann der Sorgfaltspflicht bei der Vermittlung trotzdem Genüge getan werden.

Ebenso ist es für das SRK begrüssenswert, dass mit der Obergrenze von maximal CHF 600.- Bruttolohn für Ausnahmen von der Meldepflicht die Logik des «neuen Finanzierungssystems Asyl» und die an die Erwerbstätigkeit gekoppelte Ausrichtung der Globalpauschalen berücksichtigt werden. Allerdings wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass zugleich eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote von Personen des Asylbereichs entstehen wird: Aufgrund der fehlenden Meldung wird die ausgewiesene Erwerbsquote von



vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen voraussichtlich um rund fünf Prozent sinken<sup>1</sup>. Diese Verzerrung der Erwerbsquote wird vom SRK als problematisch angesehen, fungiert die Erwerbsquote von Personen aus dem Flüchtlingsbereich doch in der Öffentlichkeit als wichtige Zielgrösse in der Debatte um die Integration von Geflüchteten. Deshalb muss aus der Sicht des SRK sichergestellt werden, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen gewahrt wird. Die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von Personen mit vorläufiger Aufnahme und anerkannten Flüchtlingen im Vergleich mit der «einheimischen» Bevölkerung soll mit allenfalls korrigierenden Massnahmen erhalten bleiben.

### **Fazit**

Das SRK unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsebene grundsätzlich, weist aber auf die oben erwähnten Ergänzungen und Vorschläge hin, welche im Zug dieser Anpassung idealerweise übernommen werden sollten.

Das SRK begrüsst die Schritte, Personen, die in der Schweiz Schutz gefunden haben, rasch und nachhaltig in die Schweizer Gesellschaft zu integrieren. Als Voraussetzung dafür brauchen alle Schutzberechtigten einen gleichberechtigten Zugang zu den grundlegenden Rechten innerhalb der Arbeitsmarktintegration, bezüglich des Kantonswechsels, der Reisefreiheit, sowie dem Familiennachzug und der Sozialhilfe. Es ist dabei zu betonen, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der vorläufigen Aufnahme in Bezug auf das Genannte nach wie vor sehr restriktiv sind. Eine Ausnahme davon bildet bisher lediglich die Arbeitsmarktintegration.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Geschäftsstelle

Karolina Frischkopf  
Stellvertretende Direktorin

Sarah Kopse  
Leiterin Departement Gesundheit und Integration

---

<sup>1</sup> Staatssekretariat für Migration, Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, Februar 2023: S.8, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/75522.pdf>

## **UNHCR Empfehlungen zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum AIG – Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme**

### **I. Einleitung**

UNHCR bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des am 22. Februar 2023 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Bundesrates über die geplanten Änderungen der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellung zu nehmen.

UNHCR begrüsst die Stossrichtung der geplanten Änderungen, insbesondere die Erleichterungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch die Abschaffung der Bewilligungspflicht bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Art. 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE) sowie die Ausnahme von der Meldepflicht in ausgewählten Fällen (Art. 65 Abs. 7 und 8 E-VZAE). Zudem befürwortet UNHCR die explizite Erwähnung von häuslicher Gewalt als möglichen Grund für den Anspruch auf einen Kantonswechsel (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE). Positiv ist ferner, dass der Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich der Sozialhilfeabhängigkeit auf die Situation im neuen Wohnsitzkanton abstellt (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE). Auf der Grundlage seines völkerrechtlichen Mandats möchte UNHCR Empfehlungen zu einigen wenigen Punkten unterbreiten und hofft, dass diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren Beachtung finden.

In der Vergangenheit hat UNHCR sich wiederholt für eine Reform der vorläufigen Aufnahme respektive deren Ersetzung durch einen positiven Schutzstatus ausgesprochen und möchte dieses Anliegen auch im Rahmen dieser Stellungnahme nochmals wiederholen.<sup>1</sup> Jüngst verdeutlichte die erstmalige Aktivierung des Schutzstatus S wiederum die Problematiken in Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme. UNHCR empfiehlt, dies als Anlass und Möglichkeit zu nehmen, um eine umfassende Reform in Angriff zu nehmen. Insbesondere sollten die aus der Anwendung des Schutzstatus S gewonnenen Erfahrungen zum Anlass genommen werden, um die geplante Gesetzesänderung des AIG hinsichtlich der Reisebestimmungen vom Dezember 2021 zu überdenken.

---

<sup>1</sup> Vgl. Etwa UNHCR, Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme (im Folgenden: UNHCR Stellungnahme AIG), November 2019, S. 4 ff., m.w.H., verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/si-tes/27/2019/11/20191122\\_UNHCR-Stellungnahme-zu-%C3%84nderungen-AIG.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/si-tes/27/2019/11/20191122_UNHCR-Stellungnahme-zu-%C3%84nderungen-AIG.pdf).



## II. Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt

Die Arbeitsmarktintegration spielt eine zentrale Rolle für die Integration von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dennoch sind gerade vorläufig Aufgenommene mit erheblichen Hürden konfrontiert. Beispielsweise ist ihre Anstellung für ArbeitgeberInnen mit einem Mehraufwand und Unsicherheiten bezüglich des temporären Status verbunden.<sup>2</sup>

UNHCR begrüsst daher die durch die Verordnungsänderung angestrebte Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen. Hierzu gehören insbesondere die im Verordnungsentwurf vorgesehene Beseitigung der Bewilligungspflicht bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Art. 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE) und die Ausnahme von der Meldepflicht in ausgewählten Fällen (Art. 65 Abs. 7 und 8 E-VZAE).

Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht fällt auch die Prüfung der Angemessenheit der Arbeitsbedingungen weg. UNHCR empfiehlt daher in Betracht zu ziehen, dass Informationen über Mindeststandards und Arbeitnehmerrechte für Arbeitnehmende verfügbar bleiben, beispielsweise durch Stellen, welche Betroffene bei der Arbeitsmarktintegration begleiten.

Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass mit dem Wegfall der Meldepflicht Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung nicht mehr im ZEMIS erfasst würden.<sup>3</sup> Es besteht aber weiterhin ein Interesse an diesen Daten, damit auch bereits erste Fortschritte von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration dokumentiert und in das Monitoring der Erreichung des dritten und vierten Ziels der Integrationsagenda Schweiz<sup>4</sup> einbezogen werden können. UNHCR regt an, zu überlegen, ob diese anderweitig erhoben werden könnten, beispielsweise mittels Umfragen.

## III. Erleichterung des Kantonswechsels

### a. Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)

Gemäss des erläuternden Berichts geht das SEM bereits jetzt von einer schwerwiegenden Gefährdung aus, wenn eine aussergewöhnliche medizinische Situation einen

<sup>2</sup> UNHCR Stellungnahme AIG, S. 24; UNHCR, Arbeitsmarktintegration: Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz, Dezember 2014, insb. S. 9 und 26 ff., verfügbar unter: [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Integrationsstudie\\_CH\\_web.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Integrationsstudie_CH_web.pdf).

<sup>3</sup> EJPD, erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf über die Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassung der vorläufigen Aufnahme) (im Folgenden: erläuternder Bericht), Februar 2023, S. 7 f.

<sup>4</sup> Siehe die Informationen auf der Internetseite des SEM betreffend Integrationsagenda Schweiz, Monitoring und Kennzahlen, verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/monitoring.html> (zuletzt besucht am 24. Mai 2022).

raschen Zugriff auf spezifische ärztliche Angebote erfordere, welche im Wohnsitzkanton nicht verfügbar sind. Dies wurde durch die Änderung in Art. 85b Abs. 2 lit. b nAIG dahingehend präzisiert, dass es sich um Gefährdungen der *Gesundheit* handeln muss.<sup>5</sup> Der nun im Verordnungsentwurf in Art. 67a Abs. 1 E-VZAE vorgeschlagene Hinweis auf häusliche Gewalt als Beispiel für eine Gefährdung der Gesundheit ist zu begrüßen. Dennoch wäre es vor oben beschriebenem Hintergrund angebracht, eine Definition des Begriffs der Gesundheit in die VZAE aufzunehmen respektive auf eine bestehende Definition zu verweisen. Empfehlenswert wäre hier, einen umfassenden Gesundheitsbegriff zugrunde zu legen, wie beispielsweise derjenige der Weltgesundheitsorganisation.<sup>6</sup>

#### **b. Zumutbarkeit des Arbeitsweges respektive der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 2 und 3 E-VZAE)**

UNHCR begrüsst, dass gemäss dem erläuternden Bericht bewusst darauf verzichtet worden ist, den Anspruch auf Kantonswechsel an einen bestimmten Beschäftigungsgrad zu knüpfen.<sup>7</sup> Dies erleichtert auch Personen, die etwa aufgrund von Betreuungsverhältnissen oder mangelnden Stellenangeboten (zunächst) keine höherqualifizierte Stelle antreten können, den Einstieg in den Arbeitsmarkt.

In Bezug auf die Zumutbarkeit des Arbeitsweges stellt der Entwurf in Art. 67a Abs. 2 lit. a E-VZAE mit Verweis auf die Regelungen in Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG auf eine Dauer von zwei Stunden pro Weg ab. Dabei erschliesst sich für UNHCR indes nicht, inwiefern sich die Übertragung dieser Frist auf den Regelungsbereich der VZAE rechtfertigt. Die Bestimmung im AVIG regelt, wann Versicherte grundsätzlich nicht mit Hinweis auf die Dauer des Arbeitsweges eine ihnen angebotene Arbeit ablehnen dürfen (Schadenminderungspflicht, vgl. Art. 16 Abs. 1 AVIG).

Demgegenüber handelt es sich bei der Ablehnung eines Gesuchs um Kantonswechsel um eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Eine Beurteilung dessen, wann dieses Recht etwa mit Verweis auf die zumutbare Dauer eines Arbeitswegs eingeschränkt werden kann, hat sich deshalb nach den Bestimmungen über die Einschränkung von Grundrechten zu richten. Insbesondere bedingt dies, dass im Einzelfall eine Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Verweigerung des Kantonswechsels möglich sein muss. Eine Fixierung der zumutbaren Dauer eines Arbeitsweges auf zwei

<sup>5</sup> EJPD, erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, S. 15 f.

<sup>6</sup> Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946, für die Schweiz in Kraft getreten am 7. April 1948 (SR 0.810.1), Präambel, § 2: «Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens [...]»; UN General Assembly, Constitution of the World Health Organization, 22 July 1946, United Nations, Treaty Series, vol. 14, p. 185, verfügbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2014/v14.pdf>.

<sup>7</sup> Erläuternder Bericht, S. 9.

Stunden, ohne Berücksichtigung des Einzelfalles, kann diesen Grundsätzen jedoch nicht gerecht werden.

UNHCR empfiehlt deshalb, Art. 67a Abs. 2 lit. a E-VZAE derart zu ändern, dass eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, wie etwa von Betreuungsverhältnissen, vorgesehen wird.

UNHCR empfiehlt:

- eine Definition des Begriffs der Gesundheit in die VZAE aufzunehmen respektive auf eine bestehende Definition zu verweisen und dabei von einem umfassenden Gesundheitsbegriff auszugehen;
- in Art. 67a Abs. 2 E-VZAE auf die strikte Dauer von zwei Stunden zu verzichten und stattdessen eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzusehen.

**UNHCR Büro für Schweiz und Liechtenstein**  
**Mai 2023**

Par email  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Neuchâtel, le 29 mai 2023

***Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire) : ouverture de la procédure de consultation***

Madame la Conseillère fédérale,

Le Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population de l'Université de Neuchâtel (SFM) vous remercie de votre invitation à s'exprimer dans le cadre de la procédure de consultation susmentionnée. Il ne présente pas une position politique, mais s'exprime sur la base de connaissances scientifiques issues, entre autres, de recherches menées au sein de l'institut ou par d'autres organismes et chercheuses·eurs. Depuis une quinzaine d'années, de nombreuses études ont porté sur les processus d'intégration de personnes relevant de l'asile en général et sur la situation des titulaires d'une admission provisoire en particulier. Les résultats sont largement convergents.

Les arguments qui suivent ont fait l'objet d'une discussion approfondie à laquelle ont participé les personnes suivantes : **Dr. Dina Bader, Prof. Dr. Gianni D'Amato, Denise Efionayi-Mäder, Prof. Dr. Anita Manatschal, Leonie Mugglin, Dr. Didier Ruedin et Hoang-Mai Verdy** de l'Université de Neuchâtel.

Nous sommes ravis que le sujet de la mobilité intercantonale des personnes admises à titre provisoire soit traité car il s'agit d'une question importante. En effet, de nombreuses études, dont certaines menées par le SFM, montrent l'importance de la flexibilité dans la recherche d'emploi et de la réduction des obstacles à cet égard, de surcroît pour des personnes ayant un droit de séjour qui restreint formellement (par des conditions légales) ou informellement (par la lourdeur bureaucratique lors du recrutement) l'accès au marché de l'emploi.

Selon les résultats de la recherche scientifique à ce sujet, la probabilité d'une insertion professionnelle réussie varie passablement selon le canton de résidence des personnes relevant du domaine d'asile (permis de séjour ou admission provisoire). Plusieurs facteurs explicatifs sont identifiés pour expliquer ces différences régionales : la situation économique (opportunités d'emploi, taux de chômage, secteurs d'emplois), le climat politique et les mesures d'intégration du canton. En conséquence, les possibilités de trouver un emploi dépendent fortement du lieu de résidence, d'autant plus que les personnes admises à titre provisoire sont assignées à un canton et n'ont pas la possibilité de choisir leur lieu d'établissement. La simple assignation à un canton sans réelle opportunité de travail peut donc déclencher un manque de perspectives et des situations de vie marquées par la précarité auxquelles il est difficile d'échapper (Auer 2018, Bansak et al. 2018, Efionayi-Mäder & Ruedin 2014, Bertrand 2020, Kamm et al. 2003, Gafner-Tamo 2022, Slotwinski et al. 2019). Selon une étude de l'Agence des Nations Unies pour les réfugiés (HCR), les titulaires d'une admission provisoire vivent

le fait de ne pas pouvoir changer de canton de résidence comme une restriction administrative importante de leur vie privée et professionnelle. Leur recherche d'emploi est limitée à un champ géographique très restreint ce qui impacte également d'autres ressources importantes pour la recherche d'emploi comme le réseau social et les contacts personnels (UNHCR 2014).

Une flexibilisation résidentielle de l'intégration professionnelle devrait donc être encouragée, un constat que font plusieurs études qui attestent les effets positifs des politiques d'intégration inclusives sur l'insertion de personnes réfugiées sur le marché du travail. Pecoraro et al. (2022) ont dans ce sens démontré l'impact positif d'une réforme de la politique d'intégration mise en œuvre à partir de 2006 en matière d'intégration économique (salaire, taux d'emploi) et sociale (connaissances linguistiques, bien-être psychologique) des personnes admises à titre provisoire.

Tenant compte de ces constats, toute ouverture pour de nouvelles possibilités de changement de résidence dans un autre canton pour les personnes citées plus haut est à saluer. Les conditions posées sont, en revanche, restrictives, ne permettant finalement qu'à une petite frange du public cible de bénéficier de ce changement législatif.

Premièrement, les conditions ne semblent pas tenir compte des fréquentes responsabilités familiales du public cible. Or, effectuer 4h de trajet par jour (2h aller et 2h retour) semble difficilement conciliable avec les horaires de garde ou d'école des enfants des familles concernées. Plusieurs études démontrent que les femmes réfugiées, particulièrement si elles sont mariées, ont moins de probabilité d'entrer sur le marché du travail que les hommes, un constat reflété dans le taux d'activité professionnelle des titulaires d'une admission provisoire ou d'un permis de séjour qui, en 2022, est de deux tiers pour les hommes contre un tiers pour les femmes (SEM 2022). Les explications mises en avant quant à ces différences observées sont principalement les tâches de garde et le manque d'accès aux structures pour la prise en charge des enfants, ce qui empêche particulièrement les femmes d'exercer une profession (Gafner-Tamo 2022, Bertrand 2020, Efonayi-Mäder & Ruedin 2014). En s'appuyant sur ces résultats et afin de faciliter l'accès à l'emploi pour toutes les personnes réfugiées, il nous semble indispensable de réduire le temps de trajet à 2h par jour pour tenir compte de la situation des personnes ayant des enfants à charge et ne pas restreindre davantage l'insertion professionnelle des femmes réfugiées. Un déménagement pour rapprocher le lieu de scolarité des enfants du lieu de travail du ou des parents, en particulier lorsqu'il s'agit des personnes en charge principale, nous semble donc être une condition importante dont il faut tenir compte dès la prise d'emploi.

Deuxièmement et en lien avec le premier argument, la condition d'exercer une activité lucrative depuis 12 mois semble être une contrainte excessive, car cela implique que seules les personnes qui occupent déjà un emploi à durée indéterminée dans un autre canton depuis au moins une année sont autorisées à changer leur lieu de résidence. Or, un changement législatif visant à faciliter « l'exercice d'une activité lucrative » en élargissant les perspectives professionnelles de toute personne admise à titre provisoire, également celles avec des responsabilités familiales, ne peut attendre des travailleuses·eurs de trouver un mode de garde compatible avec une durée de trajet aussi conséquente pendant la première année d'emploi. Un nombre important d'études scientifiques démontre que les personnes d'origine immigrée sont confrontées à de nombreux obstacles sur le marché du travail et souvent victimes de discrimination dans la recherche d'emploi (Fibbi et al. 2003, Zschirnt & Fibbi 2019, Fibbi et al. 2022). L'intitulé de l'admission provisoire constitue un obstacle supplémentaire incontestable à l'accès au marché du travail, qu'il serait indispensable de supprimer. En tenant compte des nombreuses difficultés auxquelles font face les personnes admises à titre provisoire sur le marché du travail, l'obstacle additionnel d'une limite de temps nous semble disproportionné. Le changement de domicile devrait donc être accordé dès la prise d'emploi et non

seulement après 12 mois comme le veut le texte proposé (Pecoraro et al. 2022, ODAE 2015, UNHCR 2014, Efionayi & Ruedin 2014, Spadarotto et al. 2014, Kalbermatter 2012, Efionayi et al. 2009, Kamm et al. 2003, Kiener et al. 2003).

Troisièmement, l'autorisation pour une personne admise à titre provisoire de changer de canton de résidence est soumise à la condition « que cette personne ne perçoive des prestations de l'aide sociale ni pour elle ni pour les membres de sa famille ». Cette condition ne tient pas compte du fait que les personnes concernées parviennent souvent uniquement à entrer dans des secteurs à bas salaires et que, même en travaillant à plein temps, les salaires doivent souvent être compensés par des prestations d'aide sociale supplémentaires (UNHCR 2014, Kamm et al. 2003). Sur la base de ces conclusions, le changement de canton devrait également être possible en cas de dépendance partielle à l'aide sociale, faute de quoi il ne sera que très rarement accordé.

Se pose finalement la question de savoir quel est le sens des nombreuses restrictions posées par rapport à une modification plus franche et plus incitative des conditions d'accès à l'emploi par la mobilité cantonale. Dans une pesée d'intérêts entre les avantages – au moins potentiels – pour l'intégration socio-professionnelle des titulaires d'admission provisoires et des contraintes administratives, les premiers ne devraient-ils pas primer ? Finalement, une insertion durable sur le marché du travail des personnes admises à titre provisoire et la réduction des coûts de l'aide sociale qui en découle est dans l'intérêt économique de la Suisse et des employeur·e·s qui souhaitent trouver du personnel le plus efficacement et facilement possible (Gnesa 2018).

Nous vous remercions par avance de bien vouloir en prendre note et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Pour l'équipe de réflexion du SFM



Leonie Mugglin et Dina Bader

### Références bibliographiques :

- Auer, Daniel. 2018. „Language roulette – the effect of random placement on refugees' labour market integration“. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44 (3): 341–62.  
<https://doi.org/10.1080/1369183X.2017.1304208>.
- Bansak, Kirk, Jeremy Ferwerda, Jens Hainmueller, Andrea Dillon, Dominik Hangartner, Duncan Lawrence, and Jeremy Weinstein. 2018. „Improving refugee integration through data-driven algorithmic assignment“. *Science* 359 (6373): 325–29.  
<https://doi.org/10.1126/science.aao4408>.
- Bertrand, Anne-Laure. 2020. *Dans la jungle des permis de séjour. Parcours administratifs et intégration professionnelle des réfugiés en Suisse*. Seismo Verlag.  
<https://doi.org/10.33058/seismo.20733>.
- Efionayi-Mäder, Denise, Giuliano Bonoli, Cyrielle Champion, and Bülent Kaya. 2009. „Evaluation des mesures d'intégration pour les personnes titulaires d'une admission provisoire dans le canton de Vaud“. Neuchâtel: SFM.  
[https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes\\_publicationsSFM/MIF\\_evaluation\\_rapport%20final.pdf](https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes_publicationsSFM/MIF_evaluation_rapport%20final.pdf)

- Efionayi-Mäder, Denise, and Didier Ruedin. 2014. „Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM“. Neuchâtel: SFM. <https://libra.unine.ch/handle/123456789/23792>.
- Fibbi, Rosita, Bülent Kaya, and Etienne Piguet. 2003. „Le passeport ou le diplôme?: étude des discriminations à l'embauche des jeunes issus de la migration“. 2003. Neuchâtel: SFM.
- Fibbi, Rosita, Didier Ruedin, Robin Stünzi, und Eva Zschirnt. 2022. „Hiring discrimination on the basis of skin colour? A correspondence test in Switzerland“. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 48 (7): 1515–35. <https://doi.org/10.1080/1369183X.2021.1999795>.
- Gnesa, Eduard. 2018. „Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt – Bericht und Empfehlungen des Beauftragten für Flüchtlinge und Wirtschaft im Auftrag des Staatssekretariats für Migration.“ Bern: SEM.
- Kalbermatter, Jacqueline. 2012. „Ich laufe auf der Strasse richtig, ich fahre richtig, ich schlafe richtig, ich esse richtig, alles wie ein Schweizer‘. Eine qualitative Studie im Kanton Zürich über Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) in prekären Lebenslagen“. Freiburg: Universität Freiburg.
- Kamm, Martina, Efionayi-Mäder, Denise, Neubauer, Anna, Wanner, Philippe, and Zannol, Fabienne. 2003. „Aufgenommen - aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz“. Bern: EKR CFR.
- Kiener, Regina, und Andreas Rieder. 2003. „Vorläufige Aufnahme - Die Optik der Grundrechte“. Bern: EKR CFR.
- ODAE romand. 2015. „Permis F: Admission provisoire ou exclusion durable?“ ODAE romand.
- Pecoraro, Marco, Anita Manatschal, Eva G. T. Green, and Philippe Wanner. 2022. „How Effective Are Integration Policy Reforms? The Case of Asylum-Related Migrants“. *International Migration* 60 (6): 95–110. <https://doi.org/10.1111/imig.12967>.
- Secrétariat d'État aux migrations SEM. 2022. „Situation professionnelle des personnes admises à titre provisoire et des réfugiés“. <https://www.nkvf.admin.ch/sem/fr/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/monitoring/erwerb-va-fl.html>.
- Slotwinski, Michaela, Alois Stutzer, and Roman Uhlig. 2019. „Are asylum seekers more likely to work with more inclusive labor market access regulations?“ *Swiss Journal of Economics and Statistics* 155 (1): 17. <https://doi.org/10.1186/s41937-019-0046-2>.
- Spadarotto, Claudio, Bieberschule, Maria, und Walker, Katharina. 2014. „Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt.“ Zürich Basel: KEK CDC und B.S.S.
- Tamò-Gafner, Anja. 2022. *Parcours d'intégration professionnelle de personnes réfugiées en Suisse. Trajectoires individuelles, conditions salariales et récits d'employeurs*. Université de Genève. <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:164538>.
- UNHCR, Büro für die Schweiz und Liechtenstein. 2014. „Arbeitsmarktintegration. Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz“. Genf: UNHCR. <https://docplayer.org/13333939-Arbeitsmarktintegration-die-sicht-der-fluechtlinge-und-vorlaeufig-aufgenommenen-in-der-schweiz.html>.
- Zschirnt, Eva, und Rosita Fibbi. 2019. „Do Swiss Citizens of Immigrant Origin Face Hiring Discrimination in the Labour Market?“ Working Paper. The National Centre of Competence in Research (NCCR). <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/65726>.

Geschäftsstelle  
Ostermundigenstrasse 99B  
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99  
[www.vkm-asm.ch](http://www.vkm-asm.ch)  
[info@vkm-asm.ch](mailto:info@vkm-asm.ch)

## Per E-Mail

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 19. April 2023

### **Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VWWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VWWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Ausführungsverordnungen haben zum Ziel, administrative Hürden für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen sowie Personen, welche aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten haben, abzubauen und dadurch die berufliche Integration zu erleichtern.

Die VKM begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Durch die generelle Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen wird letztlich ein gesetzlicher Widerspruch aufgelöst. Auch der Aufhebung der Meldepflicht bei Massnahmen zur beruflichen Integration steht die VKM positiv gegenüber.

Durch Art. 67a E-VZAE werden die Kriterien für den erleichterten Kantonswechsel nach Art. 85b nAIG, insbesondere betreffend Zumutbarkeit des Arbeitsweges von vorläufig Aufgenommenen konkretisiert, was ebenfalls zu begrüssen ist. Betreffend Art. 67a Abs. 4 E-VZAE regt die VKM jedoch an, auch auf die Situation bezüglich Sozialhilfebezug im

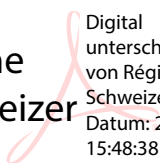


bisherigen Wohnsitzkanton abzustellen, um so eine umfassendere Prognose zur nachhaltigen Arbeitsintegration im neuen Wohnsitzkanton zu ermöglichen.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen bedanken wir uns und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Régine  
Schweizer



Digital  
unterschrieben  
von Régine  
Schweizer  
Datum: 2023.04.19  
15:48:38 +02'00'

Régine Schweizer  
Leiterin Geschäftsstelle

Kopie:  
Vorstand VKM



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail an: [vernehmlassngSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassngSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 25. April 2023

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA  
Tel. 031 310 08 94 / Mail: [david.sansonnens@vsaa.ch](mailto:david.sansonnens@vsaa.ch)

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**  
**Stellungnahme des VSAA-Vorstandes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir danken Ihnen für die Konsultation unseres Verbandes, in dem im Titel erwähnten Revisionsprojekt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

**I. Im Allgemeinen**

**Wir stimmen den rechtlichen Bestimmungen mit Vorbehalt zu.**

Bei den rechtlichen Anpassungen geht es im Grundsatz um Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA-F, VA-B und Flü-B) sowie Staatenlose. Die bevorstehende Einführung der neuen Regelungen, welche die Rechtssicherheit verbessern, erscheinen als eine gute Basis für Gespräche mit allen an der Integration von Personen aus dem Asylbereich beteiligten Akteuren.

Dennoch sind sie aus der Perspektive des Vollzugs nicht unproblematisch je nach kantonaler Organisation der Zusammenarbeit zwischen AWA und Migrationsamt.

Wir teilen zwar die Analyse, dass die Gesetzesänderungen zum *Kantonswechsel* keine bedeutenden finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone und somit in allfälligem Mehraufwand bei der Bearbeitung der Gesuche im Rahmen der eingestellten Ressourcen aufgefangen werden könnte.

Anders verhält es sich mit den Änderungen, die die *Meldepflicht* betreffen: die Nichterfassung in ZEMIS könnte zu administrativen Komplikationen bei der Fallverfolgung führen. Wir verweisen dazu auf die beigelegte detaillierte Analyse des Kantons Zürich, einer unserer Mitglieder, der von dieser Revision in Bezug auf die Anzahl der Fälle am stärksten betroffen ist.

## II. Im Einzelnen

### a. **Aufhebung der Bewilligungspflicht für Erwerbstätigkeit für selbstständige oder un-selbstständige Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Härtefallbewilligung (Art. 31 Abs. 3 und 4E-VZAE)**

Wir begrüssen grundsätzlich die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für breite Personengruppen. Dies nicht nur aus Sicht des aktuellen Arbeitskräftemangels, sondern auch aufgrund der dadurch erleichterten Integration dieser Kreise in den Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft. Die Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE und damit den Wegfall einer zusätzlichen Bewilligungspflicht erachten wir daher als folgerichtig ABER

Vorschlag: wir würden den Ersatz der Arbeitsbewilligung durch eine Meldepflicht begrüssen.

Begründung: dem Risiko von Missbräuchen von Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Wegfall der Bewilligungspflicht kann mit den entsprechenden Kontrollen durch die zuständigen Organe der Arbeitsmarktaufsicht angemessen begegnet werden. Dies zeigen bereits die Erfahrungen mit der Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht bei den vorläufig aufgenommenen Personen/ Flüchtlingen aus dem Jahr 2019. Somit kann besser sichergestellt werden, dass kein Ausnützen dieser unseres Erachtens vulnerablen Personengruppe auf dem Arbeitsmarkt stattfindet.

### b. **Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen und Programme der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung, wenn die für den Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörden diese vermitteln oder die Einwilligung dazu geben und der Bruttomonatslohn maximal 600 Franken beträgt (Art. 65 Abs. 7 Bst. a, b VZAE)**

Wir begrüssen zwar im Grundsatz die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Stossrichtung einer Erleichterung der Meldepflicht für Integrationsprogramme/Einsätze. Durch die Beschränkung der Lockerung auf behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen kann jedoch ein zusätzlicher Aufwand im Vollzug entstehen.

Bemerkung die Zürcher Ausführungen bezüglich des Mehraufwandes beim Wegfall der Meldepflicht von zertifizierten Anbietern rührt daher, dass im Kanton Zürich Erwerbsabklärungen gemacht müssen werden, wenn bei der Ausweisverlängerung von vorläufig Aufgenommenen und vorläufig Aufgenommenen Flüchtlingen (VA/Flü) der Eintrag im ZEMIS nicht mit der Angabe im Gesuchsformular übereinstimmt. In diesen Fällen schickt das AWA dem Migrationsamt diese Fälle zu weiteren Abklärungen zu. Diese Erwerbsabklärungen sind in den meisten Fällen sehr aufwendig. Sofern die Meldepflicht wegfällt, sind solche Erwerbsabklärungen nicht mehr möglich.

### c. **Generelle Abschaffung der Meldepflicht für Personen, die ein Programm zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen (Art. 65 Abs. 7 Bst. c VZAE)**

Wir begrüssen die Aufhebung der Meldepflicht für die Vorbereitung auf die Grundbildung, da die Behörden der Berufsbildung diese Arbeitsverhältnisse im Blick haben und bei Verstössen gegen Lohn- und Arbeitsbedingungen einschreiten können. Eine separate Prüfung durch die Arbeitsmarktbehörden ist deshalb nicht nötig. Sie werden auf Meldung der Berufsbildungsämter tätig, wenn diese Missbräuche feststellen.

### III. Résumé

L'AOST **approuve** la révision avec des réserves. En, effet, elle n'est pas sans poser de problèmes du point de vue de l'exécution.

Nous partageons certes l'analyse selon laquelle les modifications législatives relatives au *changement de canton* n'ont pas d'impact significatif sur les finances et le personnel de la Confédération et des cantons et pourraient donc être compensées par un éventuel surcroît de travail dans le traitement des demandes dans le cadre des ressources mises à disposition.

Il en va autrement des modifications concernant l'*obligation d'annonce* : la non-saisie dans SYMIC pourrait entraîner des complications administratives dans le suivi des cas. Nous renvoyons à cet égard à l'analyse détaillée du canton de Zurich ci-jointe, l'un de nos membres, qui est le plus touché par cette révision en termes de nombre de cas.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden VSAA



Nicole Hostettler  
Präsidentin



David Th. Augustin Sansonnens  
Direktor

#### Kopie

Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär, per Mail

#### Beilage

Zürcher Stellungnahme

## Beilage

|  |       |                   |
|--|-------|-------------------|
|  |       | <b>Aktennotiz</b> |
|  | an    |                   |
|  | Kopie |                   |
|  | vom   | 21. März 2023     |

### **Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme); Stellungnahme – Antwort Amtsleitung AWA an VSAA per E-Mail**

per E-Mail an:

[melanie.studer@vsaa.ch](mailto:melanie.studer@vsaa.ch)

[geschaeftsstelle@vsaa.ch](mailto:geschaeftsstelle@vsaa.ch)

Sehr geehrte Frau Studer

Besten Dank für die Einladung des VSAA vom 2. März 2023 zur Stellungnahme betreffend die obgenannte Angelegenheit.

#### **Hintergrund**

Seit dem 1. Januar 2019 müssen vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA/Flü) ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr bewilligen lassen, es reicht eine Meldung an die zuständige Behörde.

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht erfolgte mit dem Ziel, der erwähnten Personengruppe den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und damit deren Integration zu fördern. Bei VA/Flü handelt es sich um eine vulnerable Personengruppe; die Meldung dient auch dem Zweck einer Verhinderung von Missbräuchen bei diesen Personen durch Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sodann dienen die Meldungen der korrekten Abwicklung der Globalpauschalen.

Die Abwicklung der Meldepflicht für VA/Flü ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt (Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA; LS 142.20; lit. B Ziff. 3). Abgesehen von Freiwilligenarbeit, gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen und Schnupperlehren sind sämtliche Tätigkeiten meldepflichtig. Im Kanton Zürich wird bei Integrationsprogrammen auch bei einer Entschädigung unter 600 Franken pro Monat die Meldung eingefordert und im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) als Erwerbstätigkeit hinterlegt. Es werden Meldungen seitens der durch die Fachstelle für Integration (FI) zertifizierten Programmanbieter sowie von allen übrigen Drittanbietern akzeptiert. Aufgrund des (lediglich) deklaratorischen Charakters der Meldungen werden diese nur im Hinblick auf die Plausibilität der Angaben der Drittanbieter überprüft.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 65 VZAE sieht vor, dass bei Vorliegen der unter Abs. 7 lit. a, b und c genannten Konstellationen die Meldepflicht entfällt:

- Erwerbstätigkeiten, die durch behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vermittelt wurden,
- Erwerbstätigkeiten, bei denen eine grundsätzliche Einwilligung der am Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörden vorliegt und
- Erwerbstätigkeiten, bei denen die Entschädigung unter dem für die Berechnung der Globalpauschale des Bundes nach Artikel 23 und 27 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 massgebenden Bruttomonatslohn von 600 Franken liegt oder bei denen es sich um eine

Massnahme zur beruflichen Grundbildung nach Artikel 12 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) handelt.

### **Stellungnahme**

Diese vorgeschlagene Änderung von Art. 65 VZAE würde einen deutlichen Mehraufwand auslösen. Bei jeder Meldung von Drittanbietern müsste eingehend überprüft werden, ob es sich um einen behördlich beauftragten Anbieter oder um eine Institution handelt. Die Anzahl der Erwerbsabklärungen (Nachforschungen über die Erwerbstätigkeit, die bei der jährlichen Verlängerung des Ausweises entstehen) würde steigen. Falsche und/oder fehlende Einträge der Erwerbstätigkeit im ZEMIS verfälschen die Festlegung/Auszahlung der Globalpauschale und bedürfen aufwändiger Korrekturen. Im Weiteren würde die Sanktionierung von nicht oder zu spät gemeldeten Integrations Einsätzen bei den Verzeigungen für grossen Aufwand sorgen, da den ausführenden Justizbehörden deutlich mehr Unterlagen (zum Beispiel betreffend das vertragliche Dreiecksverhältnis zwischen Anbietern, Arbeitgebern und Arbeitnehmenden) zur Dokumentation und zum Verständnis eingereicht werden müssten. Diese liegen jedoch den Behörden im Normalfall nicht vor, weil die Meldepflicht lediglich deklaratorisch ist.

Wir begrüssen zwar im Grundsatz die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Stossrichtung einer Erleichterung der Meldepflicht für Integrationsprogramme/Einsätze. Durch die Beschränkung der Lockerung auf behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen entsteht jedoch ein zusätzlicher Aufwand im Vollzug. Wir befürworten daher den vollständigen Wegfall der Meldepflicht für sämtliche Integrationsprogramme/Einsätze; auf eine Unterscheidung der Anbieter soll aber verzichtet werden. Dabei ist uns bewusst, dass im Hinblick auf einen vollständigen Wegfall der Meldepflicht für sämtliche Integrationsprogramme/Einsätze ein Zielkonflikt vorliegt: Im Interesse einer vereinfachten Integration in den Arbeitsmarkt würde eine Lockerung der Meldepflicht begrüsst. Dies hätte jedoch auch den Wegfall einer Kontrolle der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen bei diesen Einsätzen zur Folge.

Falls ein vollständiger Wegfall der Meldepflicht für sämtliche Integrationsprogramme/Einsätze ausser Betracht fällt, würden wir am aktuellen Status Quo der Meldepflicht für Integrationsprogramme/Einsätze festhalten.

Eine korrekte Abwicklung der Globalpauschalen muss bei allen Varianten sichergestellt sein.

Freundliche Grüsse  
Ursula Gehbauer Tichler



**KKPKS**  
**CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

**Der Präsident**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 23. März 2023

**Stellungnahme der KKPKS zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

**Per E-Mail**

[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Neuenburg, 31. März 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylIV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Die zur Diskussion stehenden Vorhaben beinhalten keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.A. U. Morf".

Marie-Pierre de Montmollin  
Präsidentin SVR-ASM





Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement  
3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Zürich, 15. April 2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz**

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen und teilt mir, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen**

Roland Peterhans  
Präsident

**Von:** [Jakob Astrid](#)  
**An:** [SEM-Vernehmlassung\\_SBRE](#)  
**Betreff:** Vernehmlassung VZAE, VVWAL, AsylIV 2  
**Datum:** Montag, 27. März 2023 16:02:03

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Ausführungsverordnungen VZAE, VVAL und AsylIV2.

Die IV-Stellen-Konferenz verzichtet auf die Eingabe einer Stellungnahme.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Nachmittag.

Freundliche Grüsse



**Astrid Jakob**  
MLaw, MPA Unibe  
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle IVSK  
Sempacherstrasse 15  
6003 Luzern

Tel.: +41 41 361 60 22

E-Mail: [astrid.jakob@ivsk.ch](mailto:astrid.jakob@ivsk.ch)  
Web: [www.ivsk.ch](http://www.ivsk.ch) [www.coai.ch/](http://www.coai.ch/)

Die in diesem E-Mail enthaltenen, vertraulichen Informationen sind fuer den exklusiven Gebrauch durch den namentlich bezeichneten Empfaenger bestimmt. Alle anderen Personen werden informiert, dass die Benutzung sowie Veroeffentlichung, Reproduktion oder das Weiterleiten dieser Information untersagt ist. Wenn Sie dieses E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, bitten wir Sie hoefflich, uns dies sofort mitzuteilen und das Mail zu loeschen. Danke.

---

**Von:** Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. März 2023 13:59  
**An:** \_SEM-Vernehmlassung SBRE  
**Betreff:** Antwort betr. VL Änderung VZAE, VVWL, AsylV2

**Kategorien:** Bji & Mni: Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE VVWAL AsylV 2); Verzicht

Grüezi Herr Dieffenbache

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zur Vernehmlassung Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellung nehmen zu können.

Nach Kontaktaufnahme und Rücksprache mit arbeitgeber-relevanten Akteuren, ist der Beschluss gefallen, dass sich der Schweizerische Arbeitgeberverband zu dieser Vernehmlassung nicht äussern wird.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich  
Tel. +41 44 421 17 17  
Direktwahl: +41 44 421 17 42  
[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)  
<http://www.arbeitgeber.ch>



**Betreff:** Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

**Priorität:** Hoch

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Februar 2023 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 29. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Weitere Details zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**Albrecht Dieffenbacher**

Chef Stabsbereich Recht  
Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
Tel. (+41) 58 465 95 42  
[albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch)  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

**Modification des ordonnances d'exécution (OASA, OERE, OA 2) relatives à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et à la loi sur l'asile (modification du statut de l'admission à titre provisoire)**

Mesdames, Messieurs,

Le 22 février 2023 le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur l'affaire mentionnée en objet. Il vous invite à prendre position d'ici au 29 mai 2023. Vous trouverez de plus amples détails sur cette procédure de consultation dans la documentation ci-jointe. Le projet et le dossier mis en consultation sont disponibles à l'adresse Internet suivante: [Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](#)

En vous remerciant de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

**Albrecht Dieffenbacher**

Chef de l'État-major Affaires juridiques  
Secrétariat d'État aux migrations SEM

Quellenweg 6

3003 Berne-Wabern  
Tél. (+41) 58 465 95 42  
[albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch)  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

**Modifica delle ordinanze esecutive (OASA, OEAE, OAsi 2) relative alla legge federale sugli stranieri e la loro integrazione e alla legge sull'asilo (adeguamenti dello statuto dell'ammissione provvisoria)**

Gentili Signore e Signori,

il 22 febbraio 2023 il Consiglio federale ha avviato la consultazione sull'oggetto menzionato in calce. In tale contesto vi invitiamo a esprimere un parere entro il 29 maggio 2023. Maggiori dettagli si evincono dalla documentazione. La documentazione in consultazione è disponibile all'indirizzo: [Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](#)

Ringraziandovi sin d'ora per la preziosa collaborazione porgiamo cordiali saluti.

**Albrecht Dieffenbacher**

Capo stato maggiore Diritto  
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Quellenweg 6  
3003 Berna-Wabern  
Tel. (+41) 58 465 95 42  
[albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch](mailto:albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch)  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)